

Bundesblatt

78. Jahrgang. Bern, den 8. September 1926.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2129

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den am
14. Juli 1926 mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen
Handelsvertrag.

(Vom 4. September 1926.)

I.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den neuen Handelsvertrag mit Deutschland zu unterbreiten.

Die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland waren geregelt durch den Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891, abgeändert durch den Zusatzvertrag vom 12. November 1904. Der Zusatzvertrag wurde in der Schweiz am 4. April, in Deutschland am 21. April 1905 ratifiziert. Die Inkraftsetzung erfolgte auf 1. Januar 1906, mit Ausnahme der Vereinbarungen über die Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet, die erst vom 1. März 1906 an zur Anwendung gelangten. Artikel 5 bestimmte, dass der Handels- und Zollvertrag von 1891 mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Änderungen und Ergänzungen bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben solle und dass, wenn keiner der vertragschliessenden Teile zwölf Monate vor diesem Termin seine Absicht kundgebe, den Vertrag ausser Wirkung zu setzen, dieser nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen weiter in Geltung bleibe mit der Möglichkeit, ihn jederzeit auf ein Jahr zu kündigen.

Wir sahen uns veranlasst, von diesem Kündigungsrecht im März 1919 Gebrauch zu machen, nachdem die schweizerischen Tarifverträge mit Italien, Frankreich und Spanien von den Regierungen dieser Staaten bereits gekündigt worden waren. Die Zollvereinbarungen mit Deutschland bezogen sich nämlich, was den schweizerischen Tarif anbelangt, zum grossen Teil auf die gleichen Artikel, die auch in den erwähnten Verträgen enthalten waren. Infolge der Meistbegünstigungsklausel ergab sich für uns die Notwendigkeit, durch Kündigung der Tarifverträge mit Deutschland, Österreich-Ungarn und Serbien für die kommenden Unterhandlungen freie Hand zu verschaffen. Die Kündigung erfolgte seitens der Schweiz am 17. März 1919 auf den 16. März 1920. Durch Notenaustausch vom 15. März 1920 wurde die Geltungsdauer mit dreimonatiger Kündigungsfrist verlängert.

In der Zwischenzeit sah sich die Schweiz gezwungen, das vom Ausland gegebene Beispiel zu befolgen und die Vorarbeiten für einen möglichst rasch in Kraft zu setzenden neuen Tarif zu beschleunigen. Gestützt auf Ihren Beschluss vom 18. Februar 1921 haben wir einen provisorischen Gebrauchstarif aufgestellt (Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921) und ihn am 1. Juli 1921 in Kraft gesetzt. Nachdem der Vertrag mit Deutschland von der deutschen Regierung auf den 6. Juni 1921 definitiv gekündigt worden war, einigten wir uns mit ihr dahin, beiderseits die Vertrags-tarife noch bis zum 1. Juli anzuwenden und den Vertragstext weiterhin in Kraft zu belassen, mit der Massgabe, dass jeder Teil durch eine monatliche Kündigung davon zurücktreten könne. Mit der Aufrechterhaltung des Vertragstextes sicherten sich beide Staaten gegenseitig die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu.

Am 1. Juli 1921 fielen infolge Kündigung auch die im deutschen Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn vereinbarten Zollsätze und damit alle Zollermässigungen dahin, zu denen Deutschland durch Handelsverträge verpflichtet war. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde deshalb der auf dem Gesetz vom 25. Dezember 1902 beruhende allgemeine Tarif in Kraft gesetzt, jedoch mit der durch den Friedensvertrag von Versailles bedingten Einschränkung, wonach Deutschland auf die im ersten Abschnitt, Unterabschnitt A (Erzeugnisse des Acker-, Garten- und Wiesenbaues), aufgeführten Artikel, sowie auch auf einige andere Produkte, worunter Wein, bis zum 10. Januar 1923 noch die Zollsätze anwenden musste, die am 31. Juli 1914 gemäss den Verträgen mit den alliierten und assoziierten Mächten in Kraft waren.

Das deutsche Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 hob alsdann die hauptsächlich noch für landwirtschaftliche Produkte bestehenden Zollbefreiungen auf und erhöhte für zahlreiche, für den schweizerischen Export wichtige Warengruppen die Ansätze des Tarifgesetzes von 1902, nachdem vorher schon namentlich für Luxuswaren wiederholt starke Erhöhungen vorgenommen worden waren. Dieser abgeänderte, als Unterhandlungstarif angekündete Tarif wurde entgegen dem Vorgehen in der Vorkriegszeit ohne vorherige Handelsvertragsverhandlungen auf den 1. Oktober 1925, die landwirtschaftlichen Zölle zur Hauptsache auf den 1. September in Kraft gesetzt.

Schon das am 17. November 1924 mit Deutschland getroffene Abkommen über den Abbau der Einfuhrbeschränkungen, welches mit den beiden Zusatzabkommen vom 11. Mai und 8. September 1925 die gegenseitigen Einfuhrverbote lockerte und auf Ende 1925 ganz beseitigte, enthielt die Bestimmung, dass Zollerhöhungen des einen Teiles, die geeignet sind, dem anderen Teil gegenüber einfuhrhindernd zu wirken, auf dessen Wunsch zum Gegenstand von Besprechungen zu machen sind. Da mit der Inkraftsetzung der deutschen Zolltarifnovelle vom 17. August 1925 diese Voraussetzungen unzweifelhaft gegeben waren, ergriffen wir die Initiative zu solchen Besprechungen, die am 6. November 1925 zum Abschluss eines provisorischen Zollabkommens führten,

welches am 16. Dezember 1925 in Kraft trat. Wir brachten Ihnen dieses Abkommen mit unserer Botschaft vom 21. Dezember 1925 zur Kenntnis. Selbstverständlich konnte es sich dabei nur um ein für die Dauer der Verhandlungen über einen eigentlichen Handelsvertrag berechnetes Provisorium handeln, da angesichts der sehr kurzen zur Verfügung stehenden Zeit bloss einige der für die schweizerische Ausfuhr wichtigsten neuen deutschen Zölle auf ein vorübergehend erträgliches Mass herabgesetzt wurden. Die Mehrzahl der Begehren blieb den eigentlichen Handelsvertragsverhandlungen vorbehalten, auf deren möglichst baldige Inangriffnahme wir besonderes Gewicht legten.

Allerdings hatte der erwähnte neue deutsche Tarif bereits durch die Handelsverträge des Deutschen Reiches mit verschiedenen andern Staaten gewisse Ermässigungen erfahren, die auf Grund der Meistbegünstigung auch Waren schweizerischen Ursprungs zugute kamen und kommen. Angesichts der starken Spezialisierung aller modernen Zolltarife haben aber alle diese Zollreduktionen für die Schweiz naturgemäss nur begrenzte Bedeutung. Für die meisten ihrer Exportwaren blieben die Zölle des erhöhten Generaltarifes bestehen.

II.

Der Warenverkehr zwischen den beiden Ländern hat sich in den letzten Jahrzehnten ausserordentlich lebhaft entwickelt und war bis zum Kriegsausbruch in ständiger Zunahme begriffen. Unter dem Einfluss des Krieges und seiner Folgeerscheinungen ist diese stetige Entwicklung unterbrochen worden, und es haben insbesondere die von beiden Staaten erlassenen Einfuhrbeschränkungen auf den gegenseitigen Warenverkehr hemmend eingewirkt. Vor dem Krieg stand Deutschland sowohl als Abnehmer schweizerischer Waren wie als Lieferant schweizerischer Bezüge an erster Stelle. Die erwähnten Erscheinungen haben vorübergehende Veränderungen gebracht, die nach den Erfahrungen der letzten Monate und Jahre wieder beseitigt werden dürften. Deutschland nimmt gegenwärtig als Abnehmer schweizerischer Waren die zweite Stelle ein, und es ist auch unser Land für den Absatz deutscher Produkte von nicht geringer Bedeutung, was schon daraus hervorgeht, dass nur vier Länder grössere Bezüge in Deutschland machen, als dies seitens der Schweiz der Fall ist. Vom Totalexport schweizerischer Waren sind im Jahre 1925 zirka 18 % von Deutschland aufgenommen worden, während die Schweiz zirka 5 % des deutschen Gesamtexportes im genannten Jahr bezogen hat.

Die Entwicklung des gegenseitigen Handelsverkehrs ergibt sich aus den nachfolgenden Zahlen:

	Einfuhr	Ausfuhr	Überschuss Einfuhr — Ausfuhr +
	in Millionen Franken		
1892	222,0	158,0	— 64,0
1907	534,4	271,0	— 263,4
1918	628,7	308,0	— 320,7

	Einfuhr	Ausfuhr	Überschuss Einfuhr — Ausfuhr +
in Millionen Franken			
1914	477,2	272,5	— 204,7
1915	417,8	455,1	+ 37,3
1916	472,2	708,4	+ 236,2
1917	482,7	698,4	+ 215,7
1918	619,5	445,2	— 174,3
1919	482,1	698,3	+ 216,2
1920	799,8	252,3	— 547,5
1921	482,6	192,4	— 240,2
1922	363,4	191,1	— 172,3
1923	414,9	113,3	— 301,6
1924	481,8	309,9	— 171,9
1925	464,3	361,5	— 102,8

Aus dieser Darstellung könnte der Schluss gezogen werden, es habe sich der gegenseitige Güterverkehr seit Kriegsbeginn einseitig zugunsten der Schweiz entwickelt, indem das Passivum der gegenseitigen Handelsbilanz für die Schweiz bedeutend kleiner geworden sei als im Jahre 1913. Es darf bei dieser Würdigung aber nicht ausser acht gelassen werden, welchen Einfluss die Abtrennung Elsass-Lothringens, des Saargebiets, Luxemburgs, Ost-Oberschlesiens, Posens usw. vom deutschen Zollgebiet ausgeübt hat. Aus diesen Gebieten hat die Schweiz nach von uns angestellten Berechnungen jährlich für zirka 80 Millionen Franken Waren bezogen, die nun naturgemäss in der Handelsstatistik bei andern Ländern in Erscheinung treten. Aus diesem Umstand erklärt sich insbesondere der starke Rückgang der Rohstoffeinfuhr aus Deutschland im Vergleich zur Vorkriegszeit. Sie ist von 197,9 Millionen Franken im Jahre 1913 auf 113,7 Millionen Franken im Jahre 1925 gefallen und macht nunmehr noch rund $\frac{1}{4}$ der ganzen Einfuhr aus. Daran sind die Kohlen mit 40,7 Millionen Franken (1913: 86,2), Roheisen mit 15,6 Millionen Franken (1913: 42,1) beteiligt. Einem Einfuhrwert der Fabrikate von 353,3 Millionen Franken im Jahre 1913 steht 1925 ein solcher von 318 Millionen gegenüber. Ohne die erwähnten Gebietsabtrennungen wäre die Vorkriegseinfuhr an Fabrikaten wohl mindestens erreicht. Der Anteil der Fabrikate an der schweizerischen Gesamteinfuhr aus Deutschland ist von zirka 57 % auf zirka 70 % gestiegen, mit andern Worten: an den Waren, die die Schweiz gegenwärtig aus Deutschland bezieht, hängt verhältnismässig mehr deutscher Arbeitswert als vor dem Krieg.

Auf den Absatz schweizerischer Erzeugnisse nach Deutschland hatte die Verkleinerung des deutschen Zollgebiets bei weitem nicht den Einfluss, der sich bei der Einfuhr in die Schweiz geltend macht, da unser Land aus diesen Gebieten immer ein Vielfaches (hauptsächlich Rohstoffe und Halbfabrikate) dessen bezogen hat, was es dorthin liefern konnte.

Bei der schweizerischen Ausfuhr nach Deutschland handelt es sich in der Hauptsache um die nachfolgenden Produkte:

	1913	1925
	Millionen Franken	
Seidengespinste	33,5	24,7
Seidengewebe	4,1	8,4
Baumwollgarne	7,0	50,3
Baumwollgewebe	8,4	49,4
Wollgarne	5,9	18,5
Stickereien	16,9	1,6
Übrige Textilfabrikate	12,2	19,9
Maschinen und Fahrzeuge	18,3	22,0
Aluminium	9,1	5,0
Uhren und -bestandteile	35,8	37,3
Chemische und pharmazeutische Produkte	19,9	9,3

Die Ausfuhr von Nahrungsmitteln besteht zur Hauptsache aus Milch und Milchprodukten:

	1913	1925
	Millionen Franken	
Käse	12,5	38,8
Milch, frisch	3,5	6,3
Milch, kondensiert	0,1	5,4

Die Ausfuhr von Schokolade ist von 6,5 Millionen Franken auf 0,9 gesunken.

In den letzten Monaten hat sich der Handelsverkehr mit Deutschland für unser Land bedeutend ungünstiger entwickelt, als es nach den Ziffern des Jahres 1925 den Anschein hat. Neben der allgemeinen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland seit Mitte 1925 ist dies zweifellos nicht zum wenigsten auch auf die Wirkung der im Herbst des gleichen Jahres vorgenommenen starken Zollerhöhungen zurückzuführen. Der Handelsverkehr in den letzten drei Semestern zeigt ein ständiges Anwachsen des schweizerischen Passivums:

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr- überschuss
	in Millionen Franken		
I. Semester 1925	219,4	175,6	43,8
II. Semester 1925	244,9	185,9	59,0
I. Semester 1926	220,1	105,4	114,7

Aus diesen Ziffern erklärt sich ohne weiteres das grosse für die Schweiz bestehende Interesse am Abbau der deutschen Zollschranken.

III.

Die Verhandlungen über den Abschluss des Handelsvertrages wurden am 12. Januar 1926 in Berlin aufgenommen. Sie sind auf schweizerischer Seite geführt worden durch die Herren:

W. Stucki, Direktor der Handelsabteilung im eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement;

Prof. Dr. E. Laur, Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes;

Dr. E. Wetter, Delegierter des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins;

Dr. Th. Odinga, Nationalrat;

A. Gassmann, Oberzolldirektor.

Die deutsche Delegation setzte sich zusammen aus den Herren:

Votr. Leg.-Rat Windel, Auswärtiges Amt;

Geh. Reg.-Rat Hagemann, Reichswirtschaftsministerium;

Reg.-Rat Logsch, Reichsfinanzministerium;

Reg.-Rat Ratte, Reichsernährungsministerium;

Legationssekretär Dankwort, Auswärtiges Amt.

Dazu kam je ein Vertreter der Bundesländer Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden.

Die Aufgabe, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz zu regeln, war keine leichte. Bot sie schon in früheren Zeiten, namentlich auch anlässlich des Abschlusses des Zusatzvertrages von 1904, sehr erhebliche Schwierigkeiten, so sind diese heute angesichts der Nachwirkungen der Kriegs- und der ersten Nachkriegsperiode noch viel grösser geworden.

Der schweizerische Export geht zurück und begegnet überall in der Welt Hindernissen, die zum Teil in nationalistischen Strömungen, zum Teil in Zollschränken zu erblicken sind, die einerseits auf die derzeitige Geistesverfassung der Völker, andererseits auch auf verständliche wirtschaftliche Erwägungen zurückzuführen sind. Unsere Produktion ist, wie die aller Länder, deren Währung die Krisis siegreich überwunden haben, teurer als diejenige valutaschwacher oder solcher Länder, die ihre Währungskrisis kaum überwunden haben. Wir sind daher darauf angewiesen, die Möglichkeit unseres Exportes tunlichst zu fördern, gleichzeitig aber den inländischen Markt intensiver zu schützen, als dies notwendig wäre, wenn zufolge einer normalen Entwicklung die Produktionsverhältnisse überall annähernd die gleichen wären und dem internationalen Gütertausch erhebliche Hinderungen nicht entgegenstünden.

Deutschland hat eine hochentwickelte Industrie, die auf den Export angewiesen ist und die zum Teil unter günstigeren Bedingungen arbeitet als die schweizerische. Aber auch dieses Land ist bemüht, seine Handelsbilanz zu verbessern und, zumal im Hinblick auf seine Verpflichtungen, die Deckung des inländischen Bedarfs soweit möglich der eigenen Arbeit vorzubehalten.

Die Aufgabe des neuen Handelsvertrags war es, zwischen diesen sich widerstreitenden Interessen einen Ausgleich zu suchen und einen Schritt in der Richtung der Erleichterung der internationalen Handelsbeziehungen zu tun. Dabei gingen die beiden Teile von Anfang an von der Auffassung aus, dass, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft, die beidseitigen Handels-

beziehungen vom Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung beherrscht sein sollen, und wie die Schweiz, so scheint auch Deutschland entschlossen zu sein, diesen Grundsatz der Regelung seiner wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Auslande überhaupt zugrunde zu legen. Ist die Auswirkung dieser grundsätzlichen Stellungnahme auch eine bescheidenere als es die Folge einer allgemeinen internationalen Regelung der Handelsbeziehungen wäre, die gelegentlich schon angeregt worden ist, so ist sie doch nach unserer Überzeugung der Ausgangspunkt für eine freiheitlichere Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen. Die Meistbegünstigung kann selbstverständlich gelegentlich die Handlungsfreiheit des Staates, der sie einräumt, lähmen und ihn von gewissen Konzessionen abhalten, wie wir dies gerade auch in den in Frage stehenden Verhandlungen erfahren haben, aber dieser Nachteil wird doch offenbar durch den Vorteil aufgewogen, dass keinem Staat eine Vorzugsstellung eingeräumt werden kann und dass der Weg für die freie Konkurrenz unter gleichen Bedingungen offen ist.

Weiter war man beidseitig von Anfang an darüber klar, dass der abzuschliessende Handelsvertrag sich nicht im Zugeständnis der Meistbegünstigung erschöpfen sollte, sondern dass wiederum ein Tarifvertrag abzuschliessen sei, durch welchen der gegenseitige Güteraustausch durch beidseitige Konzessionen auf den sonst zur Anwendung gelangenden Zollansätzen gefördert werden sollte. Speziell für die Schweiz war dies eine absolute Voraussetzung eines Vertragsabschlusses, indem die Sätze des deutschen Generalzolltarifs für unseren Export zum Teil prohibitiv, zum Teil sehr stark belastend wirkten.

Einigkeit wurde auch darüber erzielt, dass anderweitige Hinderungen des Güteraustausches, wie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, grundsätzlich nicht mehr gerechtfertigt sind.

Waren die früheren Verträge zwischen der Schweiz und Deutschland auf einen längeren Zeitraum, z. B. von 10 Jahren abgeschlossen worden, so bestand diesmal auf beiden Seiten das Empfinden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht genügend abgeklärt seien und die Entwicklung auf längere Zeit noch nicht mit Sicherheit überblickt werden könne, um sich von der einen oder andern Seite auf eine lange Periode zu binden. Man entschloss sich daher zu einem kurzfristigen Verträge mit nachheriger beidseitiger Kündigungsmöglichkeit und damit zu einem System, das erfahrungsgemäss, wenn nicht ausserordentliche Verhältnisse eintreten, den Handelsbeziehungen der Staaten trotzdem eine weitgehende Kontinuität garantiert, weil kein Teil vom Kündigungsrecht ohne Not Gebrauch machen wird. Für die Schweiz war die Kurzbefristung des Vertrags auch rechtlich notwendig, weil sie die Möglichkeit vorbehalten musste, nach dem Erlass eines neuen Zolltarifgesetzes den Vertrag einer Revision zu unterstellen. Der Abschluss mit kurzer Frist bot übrigens den beiden Teilen viel eher die Möglichkeit, gewisse Konzessionen zu machen, während eine Bindung auf ein Jahrzehnt die Rückhaltung hüben und drüben erheblich hätte verstärken müssen.

Weniger leicht als über diese Grundsätze war verständlicher Weise die Einigung über die Tarifsätze. Die Schweiz wendet heute den im Jahre 1921 erlassenen, durch die Handelsverträge mit Italien, Spanien und Österreich modifizierten, zur direkten Anwendung bestimmten Gebrauchstarif an. Deutschland dagegen setzte kurz vor der Eröffnung der Verhandlungen einen revidierten Generaltarif, d. h. einen Zolltarif in Kraft, der bestimmt war, als Verhandlungsgrundlage zu dienen, und bei dessen Erlass die Möglichkeit bestimmter Reduktionen ins Auge gefasst worden war. Wohl erliessen auch wir am 5. November 1925 auf Grund der uns von Ihnen im Jahre 1921 übertragenen Vollmachten einen provisorischen Generaltarif, in dem wir eine Reihe von Positionen des Gebrauchstarifs erhöhten, allein wir liessen diese neuen Ansätze nicht in Kraft treten und betrachteten für einmal den Erlass bloss als eine Reserve, von der im Falle eines unbefriedigenden Verlaufes der Verhandlungen Gebrauch gemacht werden sollte. Dieses Verhalten entsprach demjenigen, wie es vor dem Kriege bei Erlass von Generaltarifen praktiziert worden ist, und entsprang auch dem Wunsche, unseren Konsum ohne dringende Not nicht stärker als bisher zu belasten. Hat sicherlich der Tarif vom 5. November 1925 unsere Stellung in den Verhandlungen gestärkt, weil Deutschland wusste, dass wir ihn im Falle eines Scheiterns in Kraft setzen würden, so wäre doch wohl unseren Unterhändlern in der Verteidigung unserer Interessen noch grösserer Erfolg beschieden gewesen, wenn auch auf schweizerischer Seite nicht bloss ein für den deutschen Export fast durchgängig erträglicher Gebrauchstarif, sondern eben ein höherer Generaltarif in Kraft gewesen wäre. Es wird gut sein, diese Lehre für die Zukunft zu beherzigen.

Die Aufgabe unserer Unterhändler war es, wie bereits erwähnt, Konzessionen für unseren Export zu erhalten und andererseits sich im grossen und ganzen an die Richtlinien zu halten, die unser Gebrauchstarif gezogen hat. Es liegt auf der Hand, dass in Beziehung auf die Herabsetzung der deutschen Zölle nicht alles erreicht worden ist, was wünschenswert gewesen wäre, und dass andererseits die Schweiz auch Konzessionen machen und in einer ganzen Reihe von Positionen nicht nur eine Bindung der Ansätze des Gebrauchstarifs, sondern auch Reduktionen zugestehen musste.

Was zunächst die Herabsetzung deutscher Zollpositionen betrifft, so ist darüber im allgemeinen das Folgende zu sagen:

Die schweizerischen Unterhändler mussten sich zum Ziele setzen, die Herabsetzung der deutschen Zölle einer ganzen Anzahl von Positionsgruppen zu erreichen: Auf landwirtschaftlichem Gebiete wurde die Konsolidierung der uns bereits im provisorischen Abkommen zugestandenen Zölle für Zuchtvieh angestrebt und erreicht, für Obst die deutscherseits in andern Verträgen bereits konzedierte erheblichen Ermässigungen der autonomen Ansätze auch für die Schweiz selbständig festgehalten und für kondensierte und sterilisierte Milch der niedrigste Ansatz fixiert, dernach dem deutschen Zolltarifgesetz möglich war. Was den Hartkäse anbelangt, so war schon im provisorischen Abkommen

der autonome Ansatz von Mk. 30 auf Mk. 22 herabgesetzt worden. Mit einer weitem Ermässigung auf Mk. 20 mussten wir uns schliesslich zufrieden geben. Leider gelang es nicht, die Absatzbedingungen für Schachtelkäse zu verbessern, wohl aber ist ein wesentlicher Fortschritt für den Glarner Kräuterkäse (Schabzieger) erzielt worden. Der autonome deutsche Zoll für Schokolade wurde bereits im Provisorium von Mk. 200 auf Mk. 140 reduziert, der Vertrag bringt eine weitere Ermässigung auf Mk. 115. Die von unsern Unterhändlern mit allem Nachdruck angestrebte weitere Reduktion dieses immer noch recht hohen Ansatzes war leider nicht erreichbar. Auf dem Gebiete der mineralischen und fossilen Rohstoffe, der chemischen und pharmazeutischen Erzeugnisse sowie der Farben ist eine nicht unbeträchtliche Reduktion des deutschen Zolles für zubereitete und unzubereitete Arzneimittel von Bedeutung. Für die übrigen Waren dieses Gebietes erfolgten bescheidene Herabsetzungen oder Bindungen, letztere insbesondere hinsichtlich der Farben. Die grössten Schwierigkeiten und hartnäckigsten Auseinandersetzungen boten die deutschen Zölle für Textilien, ganz besonders für Seide und Stickereien. Der geltende deutsche Zolltarif wies gerade auf diesem Gebiete noch die in der Inflationszeit geschaffenen ganz ausserordentlich hohen Abwehrzölle gegen Luxuswaren auf, an welche sich die deutsche Produktion in der Zwischenzeit gewöhnt hatte und gegen deren Reduktion sie sich zum Teil lebhaft zur Wehr setzte. Es würde zu weit führen, alle diese wichtigen und schwierigen Positionen hier im einzelnen zu behandeln. Ein Teil unserer Begehren konnte schliesslich in befriedigender Weise erledigt werden, während wir uns hinsichtlich anderer Forderungen mit zwar nicht unbeträchtlichen Herabsetzungen, aber doch immer noch mit Zöllen abfinden mussten, die die schweizerischen Ansätze bei weitem übersteigen und unserer Ausfuhr nicht die angestrebte wesentliche Erleichterung bringen. Das trifft ganz besonders zu für Seidengewebe, um welche besonders lebhaft gekämpft wurde. Die Ermässigungen, die der Vertrag gegenüber den heutigen Ansätzen bringt, sind zwar zum Teil sehr beträchtlich. Allein in für unsere Ausfuhr wichtigen Waren bleiben immer noch Ansätze bestehen, die nach schweizerischer Auffassung zu hoch sind. Wir haben aber schliesslich gefunden, es sei besser, diese Herabsetzungen für einmal anzunehmen und vertraglich festzulegen, in der Hoffnung, dass spätere Verhandlungen weitere Erleichterungen bringen werden. Der von der Gegenseite hervorgehobenen Tatsache, dass infolge der Meistbegünstigungsklausel die der Schweiz gemachten Zugeständnisse auch für Waren aus Ländern gelten, in welchen gegenwärtig noch bedeutend vorteilhafter produziert wird als in den beiden Vertragsstaaten, konnten wir uns um so weniger verschliessen, als wir auch bei der Fixierung unserer Zölle gelegentlich ähnliche Überlegungen anstellen mussten.

Auch auf dem Stickereigebiet konnte leider nicht das erreicht werden, was die schweizerischen Interessenten und wir mit ihnen angestrebt hatten. Trotz der hartnäckigsten und bis zum Schlusse fortgesetzten Bemühungen unserer Delegation gelang es nämlich nicht, den Stickerciverkehrsverkehr, wie er im alten Vertrag geregelt ist, auch in das neue Übereinkommen aufzunehmen.

Unter der Herrschaft des alten Vertrages war es möglich gewesen, im Vormerkverfahren deutsche und ausländische, in Deutschland nationalisierte Gewebe in der Schweiz zu besticken und zollfrei wieder nach Deutschland zurückzusenden. Wir waren uns von Anfang an über die grosse Bedeutung dieses Verkehrs für die schweizerische Plattstichstickerei durchaus im klaren und haben nichts unterlassen, um ihn wiederum vertraglich sicherzustellen. Der Widerstand der sächsischen Stickereiindustrie, die sich in einer ähnlichen Notlage befindet wie die schweizerische und welche sich durch die Konkurrenz gegenüber den zollfrei aus der Schweiz eingeführten Stickereien in ihrer Existenz bedroht fühlte, war leider nicht zu überwinden. Wenn wir uns schliesslich damit abfanden, einem Verträge zuzustimmen, der diesen zollfreien Stickereiverkehrsverkehr nicht mehr sicherstellt, sondern seine Zulassung von den Bedürfnissen der deutschen Wirtschaft abhängig macht, so geschah dies einerseits aus der Überzeugung, dass wir unsere Forderung mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln nicht hätten durchsetzen können und dass andererseits ein Abbruch der Verhandlungen und ein damit verbundener vertragsloser Zustand für die schweizerische Stickereiindustrie nicht nur keine Vorteile, sondern ausgesprochene Nachteile gebracht hätte. Gegenüber den heutigen, durchaus prohibitiv wirkenden deutschen Stickereizöllen bringt der Vertrag nämlich sehr starke Herabsetzungen, und zwar auf Ansätze, die auch nach dem Urteil kompetenter schweizerischer Sachverständiger an sich als erträglich angesehen werden müssen. So wurde der Zoll für Plattstichstickereien von Mk. 1600 auf Mk. 550 herabgesetzt. Ähnliche Reduktionen sind erzielt worden für Kettenstichstickereien, gestickte Vorhänge und Spitzen und dergleichen. Zudem ist es nach hartnäckigen Bemühungen gelungen, für die mit der Stickerei eng verbundene Ausrüstindustrie den zollfreien Ausrüstverkehrsverkehr für deutsche und in Deutschland nationalisierte Gewebe wiederum vertraglich sicherzustellen, und zwar mit der besonders wichtigen Zusicherung, dass die Nationalisierung auch durch blosses Sengen bewirkt wird.

Bei Beurteilung des Vertrages mit Bezug auf die Rückwirkungen auf unsere Textilindustrie darf nicht übersehen werden, dass nicht nur die Zollansätze als solche in Betracht kommen, sondern dass durch zahlreiche in Anmerkungen niedergelegte Bestimmungen eine teilweise recht beträchtliche Erleichterung in der Verzollungspraxis vereinbart worden ist. Dies trifft übrigens verschiedentlich auch für andere als Textilwaren zu.

Der Vertrag bringt im weitern eine bedeutende Reduktion des deutschen Zolles für Seidenschuhe, die Bindung der erträglichen Lederzölle, nicht unbedeutliche Reduktionen zugunsten unserer Holzschnitzerei und der Fabrikation von Zelluloid und Zelluloidwaren. In der Gruppe der Metall- und Maschinenindustrie, sowie der elektrischen Industrie konnten wir uns im allgemeinen mit der Bindung der gegenwärtigen deutschen Zölle begnügen, wobei immerhin für gewisse Spezialartikel noch Erleichterungen erzielt werden konnten. Für die Uhrenindustrie hatte schon das provisorische Abkommen eine beträchtliche Herabsetzung der hohen autonomen Ansätze des neuen deutschen

Tarifs gebracht. Nach intensiven Bemühungen ist es unseren Unterhändlern gelungen, weitere wertvolle Zugeständnisse zu erhalten.

Die schweizerischen Gegenleistungen bewegen sich durchaus in angemessenem und für die betreffenden Produktionszweige erträglichem Rahmen. Sie bestehen in der Hauptsache darin, dass wir durch Bindung der heutigen Zollansätze auf deren Erhöhung ausdrücklich verzichteten. Bei einer Anzahl von Positionen haben wir überdies, um unsere Bereitwilligkeit zur Mitwirkung am Abbau der Zollschränken zu beweisen, gewissen Reduktionen der heute noch angewendeten Zölle unseres Gebrauchstarifes zugestimmt. Es geschah dies nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und namentlich dort, wo der 1921 geschaffene Zollschatz die Einfuhr aus Deutschland merklich zurückgedämmt hatte und einer bescheidenen Ermässigung fähig war. Selbstverständlich konnten wir den auf Herabsetzung der schweizerischen Gebrauchszölle gerichteten deutschen Begehren so wenig in vollem Umfange entsprechen, als dies der Gegenseite möglich war. So mussten wir insbesondere im Interesse der nötleidenden schweizerischen Waldwirtschaft den deutscherseits mit Nachdruck gestellten Wunsch um Reduktion des geltenden Zolles für tannene Bretter ablehnen. Im übrigen darf gesagt werden, dass eine weitergehende Herabsetzung unserer Zollansätze kaum die von Deutschland gemachten Zugeständnisse erheblich zu beeinflussen in der Lage gewesen wäre. Unsere Zollansätze sind in der Hauptsache für die deutsche Produktion tragbar, und so sind denn auch die Verhandlungen über die schweizerischen Zölle kürzer und einfacher gewesen als diejenigen über die deutschen Ansätze. Es sind die oben erwähnten Gründe, die Deutschland verhinderten, weitere Zugeständnisse zu machen, die ja speziell für einige Industrien nicht nur wünschenswert, sondern sogar dringend notwendig gewesen wären.

IV.

Das Ergebnis der Verhandlungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Einfuhr in die Schweiz.

Die schweizerischen Konzessionen bestehen in Bindungen und Herabsetzungen des geltenden Gebrauchstarifs. Die blossen Bindungen erstrecken sich auf zirka 85 ganze und 57 Teilpositionen, wovon 11 ganze und 18 Teilpositionen bereits durch die Verträge mit Italien und Österreich gebunden waren.

Die neuen Bindungen des Gebrauchstarifs betreffen unter anderm Malz, Hopfen, Zucker, Leder, gewisse Schnittwaren, einzelne Holzwaren, gewisse Papiere und Kartons, Wollgarne und -gewebe, Wirkwaren, wollene Konfektion, Glaswaren, einzelne Eisenfabrikate, Kupfer- und Nickelwaren, Maschinen, Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität, chemische und pharmazeutische Rohstoffe und Fabrikate.

Herabsetzungen der Ansätze des Gebrauchstarifs treten für 39 ganze und 35 Teilpositionen ein. Die Ermäßigungen auf dem geltenden Gebrauchstarif und auf dem bereitgestellten provisorischen Tarif vom 5. November 1925 beziehen sich zur Hauptsache auf folgende Waren:

Nr.	Warenbezeichnung	Neuer Vertrag	Gebrauchstarif	Prov. Tarif vom 5. Nov. 1925
		Zollansatz in Franken per q		
15	Malz	1.50	1.50	3.—
ex 45	Saatkartoffeln	1.—	2.—	—
53	Hopfen	3.—	3.—	15.—
68b/70	Zucker (ohne Rohzucker)	7-/13.-	7-/13.-	12-/18.-
ex 114a	Bier in Fässern, 2 hl Inhalt und darunter	9.—	12.—	15.—
177	Bodenleder aller Art:			
	Kernstücke	50.—	50.—	75.—
	anderes	40.—	50.—	75.—
179	Oberleder: Kalbleder, chromgegerbt etc.	80.—	80.—	120.—
181	Oberleder: andere, als die unter Nummern 178/180 fallenden	20.—	20.—	75.—
184	Im Tarif nicht anderweit genannte Lederarten	20.—	20.—	75.—
188	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel etc.	190.—	200.—	300.—
195	Schuhe und Pantoffeln mit Kalbleder etc.	240.—	240.—	280.—
222	Brennholz etc.; Nadelholz	—05	—05	—10
234	Schwellen, andere als eichene	1.20	1.30	—
	Bau- und Nutzholz, gesägt oder gespalten, anderes als Schwellen:			
236	— anderes Laubholz als eichenes	1.80	1.80	3.—
237	— Nadelholz	2.50	2.50	3.—
250	Holzwaren, nicht anderweit genannt, vorgearbeitet	10.—	10.—	20.—
253	Rechenmacherwaren, nicht anderweit genannt	30.—	30.— und 35.—	—
256a	Fässer aus Holz, auch mit Eisenreifen	18.—	25.—	—
ex 257b	Drechslerwaren: Küchengeräte, Werkzeuge, Werkzeughefte: roh.	40.—	50.—	—
ex 258	Drechslerwaren: Fasshahnen, Werkzeuge, Werkzeughefte: andere als rohe	55.—	65.—	—

Nr.	Warenbezeichnung	Neuer Vertrag	Gebrauchs- tarif	Prov. Tarif
				vom 5. Nov. 1925
Zollausatz in Franken per q				
ex 259	Sperrholzplatten, roh, geputzt Schreinerwaren und Möbel etc., ge- kehlt etc.:	20.—	35.—	—
261	— roh	45.—	50.—	70.—
262	— andere	53.—	60.—	100.—
268 a/b	Luxus-, Galanterie- und Phantasie- artikel; Kleinmöbel	100.—	100.—	200.—
	Fertige Holzwaren, nicht anderweit genannt:			
270	— roh	35.—	40.—	—
271	— andere	40.—	50.—	—
274	Leisten (Stäbe zu Rahmen), andere als rohgrundierte	120.—	150.—	—
283	Pinsel aller Art.	50.—	50.—	80.—
ex 285 b	Bürstenbinderwaren, poliert, lackiert, aus Holz, auch mit Stoff belegt, aus Zelluloid, Horn, Bein, Hartgummi oder Ersatzstoffen zu diesen Mate- rialien	180.—	200.—	—
294	Packpapiere, nicht anderweit genannt, auch geölt	20.—	20.—	25.—
299	Seidenpapiere von 25 g und darunter, per m ²	25.—	25.—	40.—
301	Druckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier, einfarbig, anderes als Zeitungsdruckpapier	25.—	25.—	40.—
303	Kartons im Gewichte von 200 bis 300 g per m ²	25.—	30.— ¹⁾	—
304	Kartons im Gewichte von über 300 g per m ²	25.— und 30.—	35.—	—
306 d	Papiere und Kartons: einseitig ge- strichen, ungemustert; beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen etc.	35.—	40.—	45.—
307 c	Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert	25.—	25.—	40.—

¹⁾ Im provisorischen Abkommen mit Deutschland 27.—

Nr.	Warenbezeichnung	Neuer Vertrag	Gebrauchst- tarif	Prov. Tarif vom 5. Nov. 1925
		Zollansatz in Franken per q		
	Papiere, Kartons, Pappen: lose oder broschiert:			
312	— typographisch oder lithographisch bedruckt, einfarbig	90.—	90.— ¹⁾	120.—
314	— typographisch oder lithographisch bedruckt, mehrfarbig.	100.—	110.— ¹⁾	150.—
316	— nach andern Verfahren bedruckt	135.—	150.— ¹⁾	200.—
326	Bilder, andere als Photographien, nicht eingerahmt:			
	Malbücher für Kinder.	50.—	100.—	—
	andere.	90.—	100.—	—
ex 330	Pappe von 0,5 m ² und mehr Flächeninhalt, auf 4 Seiten beschnitten . .	20.—	} 60.—	} —
	Faltschachteln, nicht überzogen, auch bedruckt; Patronenpfropfen und -scheiben aus Pappe, auch mit Papier überzogen, auch bedruckt . .	50.—		
335	Geschäftsbücher, Agenden u. dgl. . .	105.—		
ex 338 b }	Lackierte Hartpapierwaren zu elektro-	} 95.—	} 150.—	} —
ex 340 b }	technischen Zwecken			
340 a	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten mit Seide etc.	300.—	350.—	—
ex 338 b }	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten,	} 130.—	} 150.—	} —
ex 340 b }	andere			
ex 417	Abgepasste Käsetücher, ohne Näh- oder Posamentierarbeit	50.—	200.—	—
425	Seilerarbeiten, andere (als Stricke, Taue und Netze)	68.—	75.—	—
450	Posamentierwaren.	400.—	400.—	700.—
462/63	Kammgarn, roh, ein- und mehrfach . .	20.—	20.—	40.—
		und 25.—	und 25.—	und 50.—
467/68	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt, ein- und mehrfach. . . .	50.—	50.—	} 60.— und 80.—
470	Wollgarne für den Detailverkauf . .	90.—	90.—	
474	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt, im Gewichte von mehr als 300 g auf 1 m ² . . .	190.—	190.—	250.—

¹⁾ Modezeitschriften 30.—

Nr.	Warenbezeichnung	Neuer Vertrag	Gebrauchst- tarif	Prov. Tarif vom 5. Nov. 1925
Zollansatz in Franken per q				
ex 482b	Bodenteppiche, gewebt aus Wolle, sammetartige etc.	150.—	150.—	200.—
497	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, gesponnen etc.	40.—	50.—	—
513	Korbflechterwaren, roh oder gebeizt, aus geschälten Weiden, Holzspänen, Rohr	35.—	40.—	—
514	Korbflechterwaren, andere, ohne Leder oder Textilstoffe	50.—	60.—	—
537/39	Wirk- und Strickwaren aus Baumwolle, Leinen, Ramie etc.	300.—	300.—	400.—
		200.—	200.—	300.—
540/41	Wirk- und Strickwaren aus Seide (Handschuhe und Strümpfe). . .	800.—	800.—	1000.—
543/45	Wirk- und Strickwaren aus Wolle .	300.—	300.—	400.—
548	Kleidungsstücke für Herren und Knaben aus Wolle	360.—	360.—	450.—
551	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen aus Wolle.	400.—	400.—	500.—
557b	Konfektionswaren, nicht anderweit genannt, aus Baumwolle etc.: andere (als montierte Vorhänge)	250.—	250.—	300.—
577		Regen- und Sonnenschirme, andere (als seidene)	200.—	225.—
612	Fetter Kalk in Stücken	—,60	1,20	—
614	Kalk, hydraulischer; Trass	1.—	1,20	—
619	Portlandzement.	1,50	2.—	—
680	Schmirgelpapier; Flintsteinpapier; Karborundumpapier; Glas- und Rostpapier	28.—	30.—	—
681	Schmirgelleinwand	40.—	45.—	—
632b	Schmirgel- und Karborundumfabrikate andere (als in Nrn. 630/32a genannt)	25.—	25.—	35.—
647/48	Dachziegel, roh oder engobiert . . .	1,70	2.—	—
651	Backsteine, roh oder engobiert: ungelocht oder quergelocht	—,80	1.—	—
660	Backsteine, Röhren, Platten etc.: feuerfest oder säurefest	2.—	2,50	4.—
		2,50		

Nr.	Warenbezeichnung	Neuer Vertrag	Gebrauchst- tarif	Prov. Tarif vom 5. Nov. 1925
ex 674	Schüttsteine und Klosettschüsseln aus Feuerton, Steingut oder Porzellan, glasiert, ganz oder teilweise gelb	18.—	30.—	—
678 u. 681	Töpferwaren	40.—	40.—	60.—
689	Glaskugeln, Rohglasstücke zur Uhren- gläserfabrikation, Glaskolben für Glühlampen etc.	2.—	2.—	5.—
691 a	Flaschen aus schwarzem, braunem oder grünem Glas	8.—	8.—	15.—
693	Hohlglas und Glaswaren, nicht ge- schliffen etc., aus farblosem Glas .	18.—	18.—	20.—
694 c	Hohlglas und Glaswaren, geschliffen etc.: andere (als unter Nr. 694 a/b genannt)	50.—	50.—	75.—
745/46	Röhrenverbindungsstücke, eiserne. .	12.—	12.—	16.—
		16.—	16.—	22.—
	Werkzeuge, andere (als Präzisions- werkzeuge):			
759	— 0,5 bis auf 2 kg	35.—	35.—	45.—
760	— weniger als 0,5 kg	40.—	40.—	60.—
772/73	Türschlösser	50.—	50.—	60.—
		60.—	65.—	80.—
781 b	Kochherde und Öfen, andere (als für elektrothermischen Betrieb) . . .	25.—	25.—	35.—
785 b	Drahtgeflechte	20.—	25.—	35.—
	Waren aus Blech, Draht, Schlosser- und Spenglerwaren:			
788 b	— verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt etc.	45.—	45.—	60.—
789 b	— bemalt, lackiert, bronziert, ver- goldet: andere (als Verpackungs- material und Plakate)	45.—	45.—	60.—
790	— emailliert	55.—	65.—	75.—
810	Messerschmiedewaren	120.—	120.—	150.—
	Waren aus Kupfer und Kupferlegie- rungen, nicht anderweit genannt:			
833	— roh, nicht abgedreht	35.—	40.—	—
835	— poliert, mattiert	80.—	80.—	100.—
836	— vernickelt, oxydiert, bemalt, ge- firnisst	90.—	90.—	120.—

Nr.	Warenbezeichnung	Neuer Vertrag	Gebrauchst- tarif	Prov. Tarif vom 5. Nov. 1925
Zollansatz in Franken per q				
856	Stanniol	45.—	50.—	—
861	Waren aus Nickel und Nickellegie- rungen.	90.—	90.—	120.—
ex 867	Aluminiumfolien	130.—	130.—	180.—
881 a/b	Dampf- und andere Kessel, Dampf- und andere Gefäße aus Eisen . . .	8.— und 15.—	8.— und 15.—	10.— und 20.—
884	Spinnereimaschinen, inkl. sämtliche Maschinen zur Vorbereitung und zum Transport der Spinnstoffe; Zwirnereimaschinen etc.	15.—	15.—	25.—
887	Strick-, Wirk- und Verlichtmaschinen	20.—	20.—	35.—
889 a	Nähmaschinen	30.—	30.—	40.—
890 b	Maschinen für den Buchdruck und andere graphische Gewerbe; Buch- bindereimaschinen	10.—	10.—	30.—
892	Hauswirtschaftliche Maschinen . . .	15.—	15.—	25.—
893 b	Landwirtschaftliche Maschinen, nicht anderweit genannt; andere (als in Nr. 893 a genannt)	20.—	20.—	30.—
894 a/98 a	Dynamo-elektrische Maschinen und elektrische Transformatoren . . .	15.—/35.—	15.—/35.—	30.—/70.—
ex 894 d	Werkzeugmaschinen zur Metallbear- beitung im Stückgewicht von 15,000 kg bis 50,000 kg	6.—	{ 6.— und 15.— }	20.—
	Maschinen für Färberei, Bleicherei und Appretur, Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Stein etc., Maschinen für die Herstellung und Bearbeitung von Nahrungsmitteln; Kältemaschinen; Kühlanlagen; Luftkompressoren:			
895/98 b	— das Stück im Gewicht bis auf 10,000 kg	20.—, 30.— und 35.—	20.—, 30.— und 35.—	30.— bis 60.—
898 c	Bearbeitete oder fertige Teile von Maschinen und mechanischen Ge- räten, nicht anderweit genannt, das Stück im Gewicht von weniger als 100 kg	20.—	20.—	60.—

Nr.	Warenbezeichnung	Neuer Vertrag	Gebrauchstarif	Prov. Tarif vom 5. Nov. 1925
Zollansatz in Franken per q				
899	Eiserne Konstruktionen, wie Brücken, Balken, Marquisen (Vordächer), Dachstühle, Maste (Kabelträger) für elektrische Stromzuführung, geschweisste oder genietete Rohre aus Schmiedeeisen von 40 cm Lichtweite und darüber etc.:			
	— durch Strecken hergestellte, nicht genietete Masten aus geschnittenem, unbearbeitetem Walzisenblech	8.—	18.—	—
	— andere	15.—	18.—	—
ex 914d	Elektrokarren	120.—	150.—	250.—
928	Stand- und Wanduhren	75.—	100.— ¹⁾	250.—
929	Wecker Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität:	75.—	100.— ¹⁾	200.—
953	— Kontroll- (Zähl- und Mess-) Apparate und -Instrumente	80.—	80.—	120.—
954	— Telephon- und Telegraphenapparate	60.—	60.—	100.—
956	— im Tarif nicht anderweit genannt	40.—	40.—	100.—
ex 974b	Formaldehyd etc.	20.—	20.—	50.—
981	Pharmazeutische Präparate, nicht anderweit genannt	100.—	100.—	250.—
1017	Flüssige Gase, nicht anderweit genannt	3.—	5.—	—
1059	Methylalkohol (chemisch reiner Holzgeist); Kollodium, organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen; Phosgen; sowie analoge, nicht anderweit genannte Produkte	3.—	3.—	5.—
1078	Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Mehl; Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Stärke roh, zu industriellen Zwecken . .	1.—	1.—	150
1098	Anilin-, Anthrazen-Naphthalin- und nicht anderweit genannte Teerfarben	20.—	20.—	30.—
1099	Indigo, natürlicher und künstlicher; Indigolösung	10.—	10.—	15.—

¹⁾ Im provisorischen Abkommen mit Deutschland 85.—

Nr.	Warenbezeichnung	Neuer Vertrag	Gebrauchst- tarif	Prov. Tarif vom 5. Nov. 1925
		Zollansatz in Franken per q		
1105b	Bronzefarben, auch zubereitet . . .	50.—	150.—	—
1113	Firnisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl	40.—	40.—	50.—
1145	Quincaillerie- und Galanteriewaren: andere (als unter Nrn. 1144a/b genannt); Merceriewaren	120.—	120.—	200.—
1146	Falsche Bijouterie; d. h. Schmuckgegenstände, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen.	400.—	400.—	800.—
1151	Andere als die unter Nrn. 1147/50 fallenden Lampen aller Art, fertige etc.	70.—	70.—	100.—
1152	Reiseartikel aus Leder	190.—	200.—	230.—
1153	Reiseartikel, andere.	120.—	120.—	180.—
1155b	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz oder Papierschäufung; Schreibkreiden	50.—	50.—	80.—
1159b	Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malgeräte, nicht anderweit genannt: andere (als flüssiger Leim)	50.—	50.—	80.—
1160	Spielzeug aller Art:			
	— ganz oder vorwiegend aus Holz .	50.—	60.— ¹⁾	80.—
	— anderes	40.—	60.— ²⁾	80.—

2. Einfuhr nach Deutschland.

Auf dem deutschen Tarif wurden neben einer Anzahl Bindungen folgende Hauptkonzessionen gemacht:

	Neuer Vertrag für 1 Stück	Bisheriger Vertragsansatz Reichsmark für 1 Stück	Allgemeiner Ansatz für 1 q
Rindvieh:			
Weibliche Tiere über 1½ Jahre alt zur Zucht.	40.—	40.—P ⁵⁾	ab 1. VIII. 26. 18.— (ca. 103 p. Stk.)
Weibliches Jungvieh von 6 Wochen bis 1½ Jahre alt zur Zucht	24.—	24.—P	ab 1. VIII. 26. 18.— (ca. 45 p. Stk.)

¹⁾ Im provisorischen Abkommen mit Deutschland 55.—.

²⁾ Im provisorischen Abkommen mit Deutschland Steinbaukasten 50.—, anderes 55.—.

⁵⁾ P = Provisorium. Vorläufiges Zollabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland vom 6. November 1925.

	Neuer Vertrag	Bisheriger Vertragsansatz Reichsmark für 1 q	Allgemeiner Ansatz für 1 q
Tafelkäse in Einzelpackung von 2½ kg Rohgewicht oder darunter	30.—	30.—P	40.—
Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben von mindestens 40 kg	20.—	22.—P	30.—
Glarner-Kräuterkäse (Schabzieger) . .	20.—	—	30.— und 40.—
Obstwein und in Gärung begriffener Obstmost, in Behältnissen von 15 Liter oder mehr	10.—	—	24.—
Backwerk, einschliesslich Kakes und Zwieback	100.—	—	125.—
Schokolade, auch mit Zusätzen, Waren ganz aus Schokolade	115.—	140.—P	200.—
Andere Schokoladewaren	140.—	150.—	200.—
Blockmilch zur Schokoladefabrikation	35.—	40.—	60.—
Büchsenmilch (Kondensmilch).	40.—	40.—P	75.—
Kalziumkarbid	4.25	4.25P	5.—
Ferrosilizium, mit einem Siliziumgehalt:			ab 1. VIII. 26.
von mehr als 50 bis 80 v. H.	2.—	2.—P	3.—
von mehr als 80 v. H.	1.—	1.—P	3.—
Nikotin, roh oder rein	frei	—	1000.—
Nikotinverbindungen	400.—	—	1000.—
Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse nicht anderweit genannt:			
zubereitet	175.—	—	300.—
nicht zubereitet	110.—	—	200.—
Rohseide, auch Steckmuschelseide:			
gefärbt, ungezwirnt oder einmal gezwirnt	65.—	—	100.—
gefärbt, zweimal gezwirnt	240.—	—	300.—
gefärbt, zweimal gezwirnt für Weberei, Wirkerei, Stickerei etc.	65.—	—	100.—
in Verbindung mit anderen Gespinsten, gefärbt	100.—	—	136.—
Kunstseide, ungezwirnt oder einmal gezwirnt, gefärbt	110.—	—	140.—
Kunstseide, zweimal gezwirnt, gefärbt	185.—	—	220.—

	Neuer Vertrag	Bisheriger Vertragsansatz	Allgemeiner Ansatz
	für 1 q	Reichsmark für 1 q	für 1 q
Florettseidengespinste, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen, gefärbt	65.—	—	100.—
Garne 1—3drähtig aus Kunstseide mit Wolle oder andern Tierhaaren, gefärbt	80.—	—	186.—
Seidenzwirn aus Rohseide oder Kunstseide, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	400.—	—	450.—
Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (ausgenommen Sammet und Plüsch, Sammet- und plüschartige Gewebe), am Stück:			
ganz aus Seide	1300.—/2800.—	—	3600.—
teilweise aus Seide	1000.—/2000.—	—	2000.—
Dichte Gewebe:			
I. ganz aus Seide:			
1. Bänder:			
a) ganz aus Kunstseide			
bis 31. Dezember 1927	900.—/1700.—	P	3200.—
ab 1. Januar 1928	700.—/1500.—		
b) andere			
bis 31. Dezember 1927	1550.—/2800.—	zum Teil 2500.— und 3000.—	3200.—
ab 1. Januar 1928	1350.—/2600.—		
2. Krepp:			
a) ganz aus Kunstseide			
bis 31. Dezember 1927	800.—/1500.—	P	3200.—
ab 1. Januar 1928	700.—/1400.—		
b) anderer			
bis 31. Dezember 1927	1450.—/2850.—	zum Teil 2350.—	3200.—
ab 1. Januar 1928	1350.—/2625.—		
3. Andere dichte Gewebe:			
a) ganz aus Kunstseide			
bis 31. Dezember 1927	700.—/1400.—	P	3200.—
ab 1. Januar 1928	600.—/1300.—		
b) andere			
bis 31. Dezember 1927	1300.—/2350.—	zum Teil 2100.—	3200.—
ab 1. Januar 1928	1200.—/2200.—		

	Neuer Vertrag für 1 q	Bisheriger Vertragsansatz Reichsmark für 1 q	Allgemeiner Ansatz für 1 q
(Dichte Gewebe:)			
II. Teilweise aus Seide:			
1. Bänder		P	
bis 31. Dezember 1927 . .	900.—/1800.—	zum Teil	1800.—
ab 1. Januar 1928	700.—/1800.—	1600.—	
2. Krepp:			
a) aus Kunstseide und Baumwolle			
bis 31. Dezember 1927 . .	850.—/1450.—	P	1800.—
ab 1. Januar 1928	750.—/1350.—		
b) anderer		zum Teil	1800.—
bis 31. Dezember 1927 . .	1050.—/1800.—	1700.—	
ab 1. Januar 1928	950.—/1700.—		
3. Andere Gewebe:			
a) aus Kunstseide und Baumwolle			
bis 31. Dezember 1927 . .	800.—/1400.—	P	1800.—
ab 1. Januar 1928	700.—/1300.—		
b) andere		zum Teil	1800.—
bis 31. Dezember 1927 . .	1000.—/1750.—	1600.—	
ab 1. Januar 1928	900.—/1650.—		
Beuteltuch, auch konfektioniert . . .	650.—	—	1000.—
Undichte Gewebe (Gaze, Krepp, Flor u. dgl.):			
I. ganz aus Seide:			
1. ganz aus Kunstseide		P	
bis 31. Dezember 1927	800.—/1500.—	zum Teil	4000.— u. 6000.—
ab 1. Januar 1928	700.—/1400.—	2350.—	
2. in Kette oder Schuss ganz aus Kunstseide		P	
bis 31. Dezember 1927	1450.—/2150.—	zum Teil	4000.— u. 6000.—
ab 1. Januar 1928	1350.—/2050.—	2350.—	
3. andere:			
im Gewicht von mehr als 20 g auf 1 m ²		P	
bis 31. Dezember 1927 . .	1900.—/2850.—	zum Teil	4000.—
ab 1. Januar 1928	1750.—/2625.—	2350.—	
im Gewicht von 20 g oder weniger auf 1 m ²			
bis 31. Dezember 1927 . .	3800.—/5700.—	—	6000.—
ab 1. Januar 1928	3500.—/5250.—		

	Neuer Vertrag für 1 q	Bisheriger Vertragsansatz Reichsmark für 1 q	Allgemeiner Ansatz für 1 q
(Undichte Gewebe [Gaze, Krepp, Flor u. dgl.]):			
II. teilweise aus Seide:			
1. aus Kunstseide und Baumwolle			
bis 31. Dezember 1927	850.—/1450.—	} P	} 4000.—
ab 1. Januar 1928	750.—/1350.—		
2. andere			
bis 31. Dezember 1927	1050.—/1800.—	} zum Teil	} 6000.—
ab 1. Januar 1928	950.—/1700.—		
Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:			
ganz aus Seide:			
Wirk- (Trikot-) Stoffe, Unter- kleider und abgepasst gewirkte (reguläre) Oberkleider:		zum Teil	
ganz aus Kunstseide	1200.—	2000.—	3200.—
Strümpfe und Handschuhe	2000.—	—	3200.—
Andere	1800.—	zum Teil	
		2000.—	3200.—
teilweise aus Seide:			
Wirk- (Trikot-) Stoffe, Unter- kleider und abgepasst gewirkte (reguläre) Oberkleider:			
teilweise aus Kunstseide, ohne Beimischung von natürlicher Seide	1000.—	zum Teil	
Strümpfe und Handschuhe	1800.—	1200.—	2200.—
Andere	1500.—	—	2200.—
Andere	1200.—	zum Teil	
		1200.—	2200.—
Spitzenstoffe und Spitzen etc., ganz oder teilweise aus Seide:			
Ätzspitzen und Spachtelspitzen	2600.—	—	8000.—
Andere	3200.—	—	8000.—
Stickereien auf Grundstoffen, ganz oder teilweise aus Seide			
	3200.—	—	8000.—
Seidensparterie, ganz oder teilweise aus Seide			
	400.—	—	3200.—
			und
			1800.—
Bandartige Erzeugnisse aus Kunstseiden- masse			
	130.—	—	3200.—

	Neuer Vertrag	Bisheriger Vertragsansatz Reichsmark	Allgemeiner Ansatz
	für 1 q	für 1 q	für 1 q
Hutgeflechte aus sogenannter Seiden- sparterie	550.—	—	3200.— und 1800.—
Wollgewebe, im Gewichte von 200 g oder weniger auf 1 m ² Gewebefläche:			
bestimmte Mousseline	285.—	P	{ 420.—
andere	355.—	380.—	{ 420.—
Baumwollgarne, eindrähtig, roh:			
über Nr. 47 bis Nr. 63-englisch. . .	39.—	40.—K ¹⁾	44.—
über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch. . .	47.—	50.—K	56.—
über Nr. 83 bis Nr. 102 englisch . .	55.—	60.—K	66.—
über Nr. 102 englisch.	50.—	52.—K	56.—
Baumwollgarne, zwei- oder mehrdräh- tig, einmal gezwirnt, roh:		Zoll des eindrähtigen rohen Garnes	
über Nr. 22 bis Nr. 32 englisch. .	+ 7.—	+ 5.40K	+ 10.—
über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch. .	+ 10.—	+ 5.40K	+ 20.—
Frottiergewebe, auch abgepasst, aus Baumwolle:			
roh	150.—	—	180.—
gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt- gewebt	190.—	—	240.—
Madrasstoffe, am Stück:			
roh, auch zugerichtet (appretiert) .	450.—	—	720.—
gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt- gewebt	600.—	—	880.—
mit Band eingefasst	650.—	—	1040.—
Madrasstoffe, abgepasst, auch mit Band eingefasst	650.—	—	1040.—
Plattstichgewebe.	200.—	200.—P	100/440.—
Baumwollgewebe, andere als Plattstich- gewebe, ganz aus Baumwolle:			
roh, 80 g oder darüber auf 1 m ² : in der Kette und dem Schuss zu- sammen auf 5 mm im Geviert:			
mit 35 Fäden oder weniger	95.—	—	100.—
mit mehr als 35 bis 44 Fäden	130.—	—	140.—
mit mehr als 44 Fäden .	160.—	—	180.—

¹⁾ K bedeutet, dass die Vertragszölle nur für eine bestimmte Einfuhrmenge (Kontingent) zur Anwendung kommen.

	Neuer Vertrag für 1 q	Bisheriger Vertragsansatz Reichensmark für 1 q	Allgemeiner Ansatz für 1 q
(Baumwollgewebe, andere als Plattstichgewebe, ganz aus Baumwolle:)			
roh, von 40 g oder darüber, jedoch weniger als 80 g auf 1 m ² :			
in der Kette und dem Schuss zusammen auf 5 mm im Geviert:			
mit 35 Fäden oder weniger	145.—	155.—P	180.—
mit mehr als 35 bis 44 Fäden	170.—	205.—P	240.—
mit mehr als 44 Fäden	220.—	260.—P	300.—
roh, von weniger als 40 g auf 1 m ² :			
in der Kette und dem Schuss zusammen auf 5 mm im Geviert:			
mit 35 Fäden oder weniger	200.—	—	240.—
mit mehr als 35 bis 44 Fäden	250.—	—	300.—
mit mehr als 44 Fäden	300.—	—	340.—
	Zoll der rohen Gewebe:		
zugerichtet (appretiert), gebleicht	+ 35.—	—	+ 40.—
gefärbt	+ 65.—	—	+ 100.—
bedruckt oder buntgewebt . . .	+ 85.—	—	+ 100.—
Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, aus Baumwolle:			
gestickt.	700.—	—	2000.—
geklöppelt.	750.—	—	1700.—
Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe:			
Plattstichstickereien	550.—	—	1600.—
Kettenstichstickereien	700.—	—	1800.—
Andere	700.—	—	1600.—
Hutgeflechte aus Manilahanf oder anderen groben Hanffasern	250.—	—	300.—
Kleider, Putzwaren usw., aus Seide:			
aus Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien ganz oder teilweise aus Seide:			
Vorhänge und Decken	4000.—	—	10,000.—
Andere	5300.—	—	10,000.—
aus undichten Geweben:			
Unterkleider aus Gesundheitskrepp und	1900.—	—	6000.—
	1200.—		
Andere	4500.—	—	6000.—

	Neuer Vertrag für 1 q	Bisheriger Vertragsansatz Reichsmark für 1 q	Allgemeiner Ansatz für 1 q
(Kleider, Putzwaren usw., aus Seide:)			
Wirkwaren mit Ausputz, sowie durch Zuschneiden und Nähen aus Wirk- stoffen hergestellte Oberkleider ohne Ausputz, ganz aus Seide . . .	1800.— und 2200.—	zum Teil 2000.—	4800.—
Andere ganz aus Seide	4000.—	—	4800.—
Wirkwaren mit Ausputz, sowie durch Zuschneiden und Nähen aus Wirk- stoffen hergestellte Oberkleider ohne Ausputz, teilweise aus Seide:			
Oberkleider teilweise aus Kunst- seide	1200.—	zum Teil	{ 2800.—
Andere	1700.—	1200.—	{ 2800.—
	und 1900.—		
Andere teilweise aus Seide . . .	2500.—	—	2800.—
Unterkleider aus Gesundheitskrepp aus Wolle	375.—	—	1050.—
Wirkwaren mit Ausputz sowie durch Zuschneiden und Nähen aus Wirk- stoffen hergestellte Oberkleider ohne Ausputz aus Wolle	210.— und 300.—	zum Teil 210.—	1050.—
Kleider, Putzwaren usw., aus Baum- wolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen:			
Vorhänge und Decken, gestickt oder mit Stickereien etc.	850.—	zum Teil 700.—	2100/3675.—
Unterkleider aus Gesundheits- krepp	260.—	—	1050.—
Wirkwaren mit Ausputz sowie durch Zuschneiden und Nähen aus Wirkstoffen hergestellte Oberkleider ohne Ausputz	250.—	—	1050.—
Schuhe ganz oder teilweise aus Seide	800.—	—	1800.—
Frauenhüte aus sogenannter Seiden- sparterie, aus sogenanntem künst- lichem Stroh oder Rosshaar etc. . . .	für 1 Stück 2.50	für 1 Stück —	für 1 Stück 6.—

	Neuer Vertrag	Bisheriger Vertragsansatz Reichsmark	Allgemeiner Ansatz
	für 1 Stück	für 1 Stück	für 1 Stück
Hüte aus Stroh, sogenannte Röhrehüte, unausgerüstet	— .55	— .70 und — .80	1.20
Gespinnstwaren oder Gewebe mit Kautschuk:			
ganz oder teilweise aus Seide. . .	für 1 q 300.—	für 1 q —	für 1 q 360.—
aus anderen Spinnstoffen	150.—	—	180.—
Sparterie	110.—	—	160.—
Weberzeuge	15.—	—	40.—
Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten:			
Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit	35.—	—	60.—
Holzschriften	30.—	—	60.—
Geschnitzte oder mit Schnitzereien versehene Holzwaren (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) mit Gespinnten oder Gespinnstwaren ganz oder teilweise aus Seide mit Spitzen, Stickereien etc.	55.—	—	120.—
Rohe Zellhornblöcke, -platten, -röhren oder -stäbe	25.—	—	50.—
Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn (ausgenommen Filme) . . .	280.—	zum Teil 200/300.—	400.—
Isolationsgegenstände für die Elektrotechnik.	80.—	—	120.—
Isolationsgegenstände aus mit Kunstharz getränkter Pappe für die Elektrotechnik.	80.—	—	210.—
Spindeln aller Art	30.—	—	35.—
Spinnringe	80.—	—	90.—
Weberlitzen (Maillons), Weberblätter und Weberblätterzähne.	65.—	—	90.—
Blattzinn (Stanniol)	60.—	—	75.—
Haus- und Küchengeräte aus Kupfer, lackiert, poliert	50.—	—	60.—
Andere als grobe Waren aus gegossenem Messing, Waren aus Messingblech oder -draht, Waren aus Tombak, Blattmessing und Blattmetall aus Tombak nicht anderweit genannt:			
Messingnapfchen zur Herstellung von Patronenhülsen	50.—	—	90.—
Andere Waren.	75.—	—	90.—

	Neuer Vertrag	Bisheriger Vertragsansatz Reichsmark für 1 q	Allgemeiner Ansatz für 1 q
Sprechmaschinen (Phonographen), einschliesslich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen	150.—	—	240.—
Instrumente zur mechanischen Integration (Planimeter, Integratoren); Hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel) etc.	95.—	—	120.—
Strickmaschinen für den Handbetrieb, ohne Gestell, Köpfe von Strickmaschinen, auch Teile davon	28.—	35.—P	40.—
Strickmaschinen in fester Verbindung mit Gestellen oder für motorischen Betrieb	18.—	—	25.—
Elektrische Mess-, Zähl- und Registrier- vorrichtungen, Bestandteile von solchen Gegenständen	100.—	—	120.—
Elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung, Kraftübertragung oder Elektrolyse sowie für ärztliche oder zahnärztliche Zwecke, Vorschalte- und Nebenschlusswiderstände; galvanische Elemente und Thermolemente; sonstige elektrische Vorrichtungen; Bestandteile v. solchen Gegenständen	45.—	—	60.—
Motorfahräder:			
bis 30. September 1926	280.—	280.—	320.—
vom 1. Oktober 1926 ab	255.—	280.—	320.—
vom 1. Januar 1927 ab	245.—	280.—	290.—
vom 1. Juli 1927 ab	220.—	—	250.—
vom 1. Januar 1928 ab	190.—	—	210.—
vom 1. Juli 1928 ab	160.—	—	160.—
Taschenuhren, auch Armbanduhren, auch solche mit Spielwerk:			
in Gehäusen aus Gold: Armbanduhren	für 1 Stück	für 1 Stück	für 1 Stück
in Gehäusen aus Gold: Andere:	4.—	5.50P	10.—
mit einem grössten äusseren Durchmesser des Gehäusemittelmstückes von nicht mehr als 3,5 cm	4.—	5.50P	20.—
andere	8.—	11.—P	20.—

	Neuer Vertrag	Bisheriger Vertragsansatz Reichsmark	Allgemeiner Ansatz
	für 1 Stück	für 1 Stück	für 1 Stück
(Taschenuhren, auch Armbanduhren, auch solche mit Spielwerk;) in Gehäusen aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen . . .	2.75	3.50P	5.—
in Gehäusen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus andern Stoffen	2.—	2.50P	3.—
Uhrgehäuse zu Taschenuhren und Armbanduhren:			
aus Gold: zu Armbanduhren . . .	2.50	4.—P	8.50
aus Gold: andere:			
mit einem grössten äussern Durchmesser des Gehäusemittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm . .	2.50	4.—P	18.50
andere	6.50	9.50P	18.50
aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen	1.50	2.—P	3.50
aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus andern Stoffen . . .	1.—	1.—P	1.50
Tachometer (Tachymeter), nicht elektrische, in Verbindung mit Uhrwerken, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	für 1 q 600.—	für 1 q —	für 1 q 1000.—
Uhren für Motorwagen und Fahrräder, Taschenzählwerke und andere Zählwerke sowie selbsttätige Mess- und Registriervorrichtungen in Verbindung mit Uhrwerken (mit Ausnahme der Tachometer); alle diese soweit sie			

	Neuer Vertrag für 1 q	Bisheriger Vertragsansatz Reichsmark für 1 q	Allgemeiner Ansatz für 1 q
nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen:			
Andere (als Uhren für Motorwagen und Fahrräder)	300.—	—	400.—
Wand- und Standuhren sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken, mit Ausnahme der Weckeruhren und der elektrischen Uhren; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindung unter höhere Zollsätze fallen	100.—	—	120.—
Mechanische Spielwerke ohne Gehäuse, bei einem Reingewichte des Stückes von 500 g oder darunter	37.—	—	50.—
Andere mechanische Spielwerke, mit Ausnahme solcher bei einem Reingewichte des Stückes ohne Walzen von 110 kg oder darüber.	60.—	—	80.—

3. Vertragstext.

Der Vertragstext enthält die Grundsätze und Richtlinien, welche für die gegenseitigen Handelsbeziehungen massgebend sein sollen. Er weicht nicht wesentlich vom alten Verträge ab, weist aber diesem gegenüber eine übersichtlichere Gruppierung des Stoffes, sowie neue Fassungen und Ergänzungen auf, welche mit Rücksicht auf geänderte Bedürfnisse und inzwischen getroffene internationale Abkommen nötig schienen.

Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel) stellt wie Artikel 1, Absatz 1, des alten Vertrages den Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf. Neu ist die Aufzählung der Vergünstigungen, welche hauptsächlich in Frage kommen, nämlich solche in bezug auf den Betrag, die Sicherstellung und die Erhebung der Zölle, die Zollniederlagen, einschliesslich der Behandlung der Einfuhr, Ausfuhr und Bewahrung der Waren in Freihäfen, Freibezirken oder öffentlichen Lagerhäusern, die Zollförmlichkeiten, die zollamtliche Behandlung, sowie die erhobenen Akzisen oder Verbrauchssteuern.

In bezug auf innere Abgaben, welche die Erzeugung, die Zubereitung oder den Verbrauch einer Ware betreffen, ist neben der Meistbegünstigung die

ationale Behandlung zugesichert. Es dürfen somit die Waren des einen vertragschliessenden Teiles durch innere Abgaben nicht höher belastet werden als inländische Erzeugnisse und solche anderer Länder.

Als innere Abgabe im Sinne dieses Artikels wurde in den Zusatzbestimmungen noch die Umsatzsteuer ausdrücklich erwähnt.

Auf Grund der Meistbegünstigungsabrede wird die Schweiz diejenigen Vergünstigungen beanspruchen können, welche Deutschland in den früher genannten Verträgen mit andern Staaten gewährt hat, sowie diejenigen, welche es künftig gewähren wird. Andererseits wird Deutschland der Vorteile teilhaftig werden, welche unser Land andern Staaten eingeräumt hat oder einräumen wird.

Artikel 2 (Ausnahmen von der Meistbegünstigung). Die Meistbegünstigungsabrede soll sich weder auf Begünstigungen erstrecken, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs den Bewohnern eines dritten Staates gewährt werden, noch auf Verpflichtungen, welche auf Grund von Zollvereinigungen eingegangen werden. In den Zusatzbestimmungen ist ausserdem festgelegt, dass die Meistbegünstigungsabrede sich nicht beziehen soll auf Begünstigungen, die in besonderen Verträgen zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, sowie in Verträgen über die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen andern Staaten zustanden werden.

Diese Ausnahmen waren im früheren Verträge nicht genannt. Sie entsprechen aber der Übung und wurden, um jeglichen Zweifel auszuschliessen, hier besonders erwähnt.

Artikel 3 (Handelsgesellschaften). Aktiengesellschaften und sonstige Handelsgesellschaften, einschliesslich Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, welche im Gebiete des einen vertragschliessenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, sollen auch im Gebiete des anderen Teiles anerkannt werden und dort die gleichen Rechte geniessen wie die gleichartigen Gesellschaften des meistbegünstigten Landes. Diese Gesellschaften sowie die Staatsangehörigen des einen vertragschliessenden Teiles sind im Gebiete des anderen von Zwangsanleihen befreit.

Die Ordnung dieser Materie würde wohl eher in einen Niederlassungsvertrag gehören. Da der noch in Kraft stehende Niederlassungsvertrag mit Deutschland in dieser Beziehung eine Lücke aufweist, schien es angezeigt, diese auszufüllen.

Artikel 4 (Ein- und Ausfuhrverbote) enthält, wie der frühere Artikel 1, Absatz 3, den Grundsatz, dass der gegenseitige Handel nicht durch Einfuhr- und Ausfuhrverbote gehindert werden darf. Ausnahmen von dieser Regel sind gestattet für gewisse Erzeugnisse (Waffen, Munition, Kriegsgeschütz und

unter ausserordentlichen Umständen anderer Kriegsbedarf, Monopolwaren), sowie zur Verfolgung genau bestimmter Zwecke (öffentliche Sicherheit, Gesundheitspolizei, Schutz von Tieren und Pflanzen, Gleichstellung der eingeführten Erzeugnisse mit den einheimischen in bezug auf interne Verbote und Beschränkungen).

Neu ist die weitere Bestimmung, wonach auch die zulässigen Ausfuhr- und Einfuhrverbote nur dann von dem einen vertragschliessenden Teile gegenüber dem anderen angewandt werden dürfen, falls sie auch gegenüber allen andern oder doch allen solchen Ländern gelten, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen.

Die Zusatzbestimmungen zu Artikel 4 enthalten ausserdem die Vereinbarung, dass die in den beiden Ländern noch bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote so lange für die Vertragsstaaten in Geltung bleiben können, als sie allen andern Ländern gegenüber angewandt werden.

Während schweizerischerseits solche Verbote seit Ende des letzten Jahres nicht mehr bestehen, wendet Deutschland gegenüber der Schweiz sowie allen andern Ländern eine kleine Anzahl von Ein- und Ausfuhrverboten an, welche aber voraussichtlich nicht mehr für lange Zeit aufrechterhalten bleiben.

Von einigermassen bedeutendem Interesse sind die Ausfuhrverbote betreffend Felle, Häute und Knochen. Leider konnte Deutschland nicht veranlasst werden, dieselben jetzt schon aufzuheben. Die übrigen noch bestehenden Einschränkungen sind für die Schweiz ohne Bedeutung.

Artikel 5 (Durchfuhr) bestätigt, dass beide Kontrahenten sich an die Vorschriften des von ihnen in Barcelona unterzeichneten und ratifizierten Statuts über die Freiheit der Durchfuhr vom 20. April 1921 zu halten haben. Es ist darin auch die in Artikel 3 des alten Vertrages stipulierte Befreiung von Durchgangsabgaben enthalten. Da das genannte Statut aber nicht mit der wünschenswerten Klarheit die Freiheit der Durchfuhr gewährleistet, wurde dies in den Zusatzbestimmungen noch ausdrücklich getan.

Artikel 6 (Vertragstarife) bestimmt, dass die vereinbarten Zollansätze auf die Erzeugnisse der vertragschliessenden Länder anzuwenden sind und dass als solche auch diejenigen Erzeugnisse gelten, welche aus auskündischen Stoffen bestehen, aber in einem der vertragschliessenden Länder eine Verarbeitung oder Bearbeitung erfahren haben.

In den Zusatzbestimmungen sind verschiedene Vorschriften enthalten über die Berechnung der Zölle in Einzelfällen. Vor allem ist der Grundsatz aufgestellt, dass bei der Berechnung eines Zollansatzes, der von einem für eine andere Ware festgesetzten Zoll abhängig ist, stets der niedrigste unter den in Betracht fallenden allgemeinen oder vertragsmässigen Sätzen als Grundlage anzunehmen ist.

Die Vereinbarungen betreffend die Zollansätze für Gerste, Malz und Hopfen sowie Bier sollen die Möglichkeit nicht ausschliessen, bei einer späteren Besteuerung des Bieres in der Schweiz die Einfuhr deutschen Bieres und die erwähnten Rohstoffe zur Herstellung von Bier durch entsprechende Zollzuschläge zu belasten.

Die für Farbstoffe der Nummern 319 bis 321 des deutschen Tarifes getroffenen Vereinbarungen gelten nur bis zum 31. Dezember 1928. Von diesem Zeitpunkte an kann die deutsche Regierung zurücktreten, wonach schweizerischerseits dann auch die für die Positionen 1098 und 1099 des schweizerischen Tarifes getroffenen Vereinbarungen nicht mehr verbindlich sind.

Für Aluminium, dessen Einfuhr in Deutschland zurzeit zollfrei ist, verpflichtet sich die deutsche Regierung, während der Vertragsdauer keine höheren Zölle in Reichsmark autonom einzuführen als die schweizerischen Zollsätze in Franken betragen.

Hinsichtlich der Einfuhr zerlegter Maschinen und Fahrzeuge sind die früheren, im Schlussprotokoll II B 3 enthaltenen Bestimmungen wieder aufgenommen worden. Hingegen wurde die Regelung der zollfreien Einfuhr für Kunstsachen, Aussteuern, Erbschaftsgut u. a., welche im alten Vertrag enthalten war, weggelassen, in der Meinung, dass dieselbe besser der autonomen Behandlung anheimgestellt bleibe. Der früher im Schlussprotokoll unter V (zu den Artikeln 5 und 6 des alten Vertrages) vereinbarte zollfreie Textilveredlungsverkehr ist nunmehr durch einen am 14. Juli erfolgten Notenwechsel geordnet.

Weggefallen ist leider, wie oben ausgeführt wurde, der Stickerieveredlungsverkehr, während der zollfreie Ausrüstveredlungsverkehr für baumwollene Gewebe wie bisher zugelassen wird.

Artikel 7 (Ursprungszeugnisse). Die Vorschrift, wonach Ursprungszeugnisse grundsätzlich nicht gefordert sind, sondern nur dann verlangt werden dürfen, wenn die Erzeugnisse anderer Länder von einer der vertragschliessenden Parteien ungünstiger behandelt werden oder wenn letzterer gegenüber Einfuhrverbote oder -beschränkungen bestehen, entspricht den Bestimmungen des alten Schlussprotokolls VII zu Art. 7.

Neu ist die Vereinbarung betreffend die zur Ausstellung solcher Zeugnisse kompetenten Stellen. Als solche sind die Zollbehörden des Ausfuhrlandes und ausserdem alle anderen Stellen, welche das Ausfuhrland bezeichnet und das Einfuhrland anerkannt hat, genannt. Falls die Zeugnisse nicht von einer Zollbehörde ausgestellt sind, kann deren Beglaubigung durch eine diplomatische oder konsularische Behörde des Einfuhrlandes verlangt werden. Solche Beglaubigungen müssen aber kostenlos erfolgen. Bestehen trotz den Angaben eines Zeugnisses Zweifel über den Ursprung einer Ware, so sollen auf Verlangen des Einfuhrlandes und im Benehmen mit dessen zuständigen Behörden von der Regierung des Ausfuhrlandes die nötigen Nachforschungen angestellt werden. Auch für Waren aus dritten Ländern, welche über das Territo-

rium des einen vertragschliessenden Teiles in dasjenige des anderen eingeführt werden, können vom Durchfuhrland in seinem Gebiet Ursprungszeugnisse ausgestellt werden, die von dem anderen Teile anerkannt werden sollen.

Artikel 8 (Grenzverkehr). Die in der Anlage C enthaltenen Bestimmungen weichen materiell nur unbedeutend von denjenigen des früheren Vertrages ab. Doch ist eine genauere Umschreibung des Grenzverkehrs vorgenommen worden. Als solcher ist der nachbarliche Verkehr innerhalb der beidseitigen Grenz-zonen, die sich vorbehaltlich örtlich bedingter Abweichungen auf das Gebiet innerhalb einer Entfernung von 15 km von der Grenzzone ab erstrecken, verstanden. Beim Bodensee wird diese Entfernung vom Ufer aus landeinwärts gemessen.

Einige Erleichterungen, welche jedoch auch der bisherigen Übung entsprachen, z. B. betreffend Gegenstände zu kirchlichem Gebrauch, Trauerkränze usw., sind in den Zusatzbestimmungen ausdrücklich erwähnt worden. Hingegen wurde die frühere Vereinbarung betreffend zollfreie Einfuhr von Fleisch im Grenzverkehr deswegen weggelassen, weil deutscherseits die von der schweizerischen Delegation gewünschte Zollbefreiung für Käse in Mengen von nicht mehr als 2 kg abgelehnt worden ist. Ausdrücklich vorbehalten bleiben die beidseitigen sanitäts- und veterinärpolizeilichen Bestimmungen, sowie die internen Vorschriften zum Schutze der Pflanzen gegen Schädlinge und Ausrottung, sowie betreffend die Monopolwaren, welche durch die Vereinbarungen über den Grenzverkehr in keiner Weise berührt werden.

Artikel 9 (Innere Abgaben) entspricht den Vorschriften des früheren Artikels 8, Absatz 2 und 3. Danach behält sich jeder Teil das Recht vor, für Erzeugnisse, welche aus dem Gebiete des andern Teils eingeführt werden, Zollzuschläge im Betrage derjenigen innern Abgaben zu erheben, welche künftig auf die Erzeugung und Fabrikation gleichartiger einheimischer Produkte gelegt werden könnten. Unter dem Vorwand der innern Besteuerung sollen aber keine Erzeugnisse, welche im Inland nicht erzeugt werden, mit Abgaben belegt werden dürfen.

Artikel 10 (Monopole). Absatz 1 enthält die Bestimmung des früheren Artikels 8, Absatz 4. Danach können Erzeugnisse, die den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden, sowie Stoffe, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse verwendbar sind, zur Sicherung des Monopols auch in denjenigen Fällen mit Zuschlagstaxen belegt werden, in denen solche für die gleichartigen einheimischen Erzeugnisse und Stoffe nicht erhoben werden. Absatz 2 schreibt vor, dass die für Monopolartikel erhobenen Zuschlagstaxen zurückerstattet werden sollen, wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten der Nachweis erbracht worden ist, dass die besteuerten Stoffe nicht zur Herstellung eines Monopolartikels verwendet worden sind. Das Schlussprotokoll VIII zu Artikel 8 des alten Vertrages hatte hierfür nur eine Frist von zwei Monaten vorgesehen.

Artikel 11 (Grenzzollämter, Zollauskünfte) verpflichtet zur Unterhaltung einer genügenden Anzahl von Zollämtern und möglichst weitgehenden Erleichterungen der Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehre. Materiell entsprechende Vorschriften waren schon im Artikel 7 des alten Vertrages, sowie in dessen Schlussprotokoll VII, 4, enthalten.

Die weitere Vorschrift, dass die vertragschliessenden Parteien Behörden zu bezeichnen haben, welche befugt und verpflichtet sind, verbindliche Auskunft über Tarifsätze und Tarinierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben, ist neu und entspricht Art. 5, Absatz 4, des internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923.

Artikel 12 (Zollbefreiung der Transportmittel). Die Zollbefreiung für Fahrzeuge und Lasttiere, welche die Grenzen nur zum Zwecke der Beförderung von Personen oder Waren überschreiten, war schon im Schlussprotokoll II, 6, vereinbart. Neu ist die Bestimmung, dass die Zollfreiheit auch dann gewährt wird, wenn die Fahrzeuge oder Lasttiere auf ihrer Rückreise wiederum Personen oder Waren transportieren, und dass dieser Artikel auch Anwendung finden soll auf Möbelwagen und Möbelkasten, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo solche zu reinen Inlandtransporten verwendet werden.

Artikel 13 (Zollfreie Zulassung von Reparaturwaren, Mustern usw.). Die Zollfreiheit für handelsübliche Umschliessungen aller Art, sowie für Waren, welche auf ungewissen Verkauf ausser dem Mess- oder Marktverkehr versandt werden, Waren, welche auf Märkte oder Messen gebracht werden, Reparaturwaren, Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des anderen oder welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden vom einen in das andere gebracht und nachher in das erstere zurückgeführt wird, war schon in den Artikeln 5 und 6 des alten Vertrages festgelegt.

Der neue Text nennt ausserdem ausdrücklich Werkzeuge, Instrumente und mechanische Geräte, welche zwecks Vornahme von Montierungen, Probe- und Reparaturarbeiten auf vorübergehende Zeit in das Gebiet des anderen Teiles ausgeführt werden, als von der Zollpflicht befreit, ebenso Maschinenteile zur Ausprobung, Giessereimodelle sowie Warenproben und Muster. Für die Wiederansfuhr oder Wiedereinfuhr ist eine Frist von zwölf Monaten festgesetzt. Betreffend Waren, welche auf Märkte oder Messen gebracht werden, sowie Vieh, bleibt die Festsetzung der Frist dem autonomen Belieben anheimgestellt.

Artikel 14 (Handelsreisende) enthält in Absatz 1 materiell die nämlichen Vorschriften betreffend Behandlung der Engrosreisenden, wie sie im früheren Artikel 9, Absatz 1, aufgestellt waren. Neu ist die Bestimmung, wonach Muster von Edelmetallwaren, welche Handelsreisende mit sich führen, vom Punzierungszwange gegen Sicherheitsleistung befreit sind.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, welches in dem oben erwähnten Abkommen betreffend die Zollförmlichkeiten enthalten ist.

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen bleiben, wie im früheren Artikel 9, Absatz 5, die autonomen Vorschriften vorbehalten.

Artikel 15 (Schiedsabkommen) unterwirft, wie der frühere Artikel 10 a, Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages der schiedsgerichtlichen Erledigung. In den Zusatzbestimmungen ist sodann vereinbart, dass, wenn die Ernennung eines Schiedsrichters vom einen Teil nicht rechtzeitig vorgenommen wird, der andere Teil den Präsidenten des Verwaltungsrates des ständigen Schiedshofes im Haag um Ernennung eines Schiedsrichters ersuchen kann. Ebenso kann der Präsident zur Bezeichnung eines Obmanns angerufen werden, falls letztere nicht innert Monatsfrist, seitdem eine Partei die schiedsgerichtliche Behandlung eines Falles verlangt hat, erfolgt ist. Der Sitz des Schiedsgerichtes wird durch den Obmann bestimmt; über das Verfahren entscheidet das Schiedsgericht. Jede Partei trägt zur Hälfte die Kosten des Verfahrens.

Artikel 16 (Zollanschluss mit Liechtenstein, Aufhebung früherer Verträge). Solange der Zollanschlussvertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein besteht, soll sich der Vertrag auch auf letzteres erstrecken.

Die früheren handelsvertraglichen Vereinbarungen mit Deutschland, welche durch den vorliegenden Vertrag neu geordnet werden, fallen mit dessen Inkraftsetzung dahin.

Artikel 17 (Ratifikation, Vertragsdauer). Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen. Der Vertrag tritt einen Monat nachher in Kraft und bleibt von jenem Zeitpunkte an für ein Jahr in Geltung. Er kann drei Monate vor Ablauf des Jahres gekündigt werden; falls dies nicht geschieht, gilt er stillschweigend für unbestimmte Zeit verlängert, kann dann aber jederzeit auf drei Monate gekündigt werden.

Beilagen.

Anlage A enthält die Tarifvereinbarungen für die Einfuhr schweizerischer Waren nach Deutschland.

Anlage B enthält die Tarifvereinbarungen betreffend die Einfuhr deutscher Waren in das schweizerische Zollgebiet.

Anlage C enthält die Bestimmungen über den gegenseitigen Grenzverkehr.

Anlage D enthält die Zusatzbestimmungen.

V.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, enthalten die Textbestimmungen des Vertrages in der Hauptsache eine Festlegung der Regeln, wie sie

schon bisher gegolten haben und wie sie im allgemeinen auch gegenüber andern Staaten angewendet werden.

Die Tarifvereinbarungen hingegen bringen für viele und wichtige Warenkategorien Änderungen von zum Teil wesentlicher Bedeutung, Änderungen, die ausnahmslos Zollerleichterungen gegenüber dem heutigen Zustande bedeuten. Es liegt in der Verschiedenheit der beidseitigen Zolltarifgrundlagen, dass diese Veränderungen für den schweizerischen Export nach Deutschland umfangreicher und im Einzelfalle meist auch beträchtlicher sind als umgekehrt. Wir hoffen bestimmt, dass diese Zollerleichterungen geeignet sein werden, die gegenseitigen Handelsbeziehungen nicht nur zu festigen, sondern auch auszudehnen, und dass namentlich der in letzter Zeit fühlbar gehemmte Export schweizerischer Waren nach Deutschland eine Belebung erfahren wird.

Wie bei allen solchen Verhandlungen blieben beidseitig viele Wünsche unerfüllt, und es waren gewisse Opfer hüben und drüben unvermeidlich. Auf beiden Seiten sind denn auch bereits kritische Stimmen laut geworden, von denen sich die einen beklagen, dass man zu stark abgebaut habe, während andern der Abbau zu wenig weit geht. Bei Würdigung aller Verhältnisse glauben wir sagen zu dürfen, dass im Vertrag der bestimmte Wille zum Ausdruck kommt, die Zollschranken nach Möglichkeit abzubauen und vor allem aus die für Handel und Industrie so dringend notwendige Stabilität des gegenseitigen Verkehrs zu sichern. Wenn sich die vereinbarten Zollansätze nur in seltenen Fällen den Vorkriegszöllen nähern, so darf dies angesichts der gegenüber früher so ausserordentlich stark veränderten Verhältnisse und der von allen übrigen Staaten heute noch durchgeführten Zollpolitik kaum wundern. Die Wirtschaft ist durch die Krisen der letzten Jahre derart empfindlich geworden, dass es sich zum vornherein nicht um die unvermittelte Rückkehr zu früheren Verhältnissen handeln konnte. Die künftige Richtung der Handelsvertragspolitik ist von der Entwicklung der Verhältnisse abhängig.

Bei objektiver Würdigung wird man beiden Teilen das Zeugnis nicht verweigern können, dass sie sich im Rahmen des Möglichen bestrebt haben, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zu erleichtern und von allen Erschwerungen tunlichst zu befreien.

Der erste Vertrag, der unsere Wirtschaftsbeziehungen mit der Deutschen Republik zu regeln bestimmt ist, ist unseres Erachtens in seiner Gesamtheit annehmbar und bietet gegenüber einem vertragslosen Zustande unbestreitbare Vorteile.

Wir schliessen unsere Botschaft mit dem Ausdruck des Dankes an unsere Delegierten, welche die schwierigen und langwierigen Vertragsverhandlungen mit Ausdauer und Hingabe geführt haben.

Indem wir Ihnen durch den beiliegenden Beschlussesentwurf die Annahme des Vertrages empfehlen, versichern wir Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 4. September 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

den Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. des zwischen der Schweiz und Deutschland am 14. Juli 1926 abgeschlossenen Handelsvertrages,
2. der betreffenden Botschaft des Bundesrates vom 4. September 1926,

beschliesst:

Artikel 1. Dem genannten Vertrage wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Artikel 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Statistischer Anhang.

Verkehr mit Deutschland.

I.

Gesamte Ein- und Ausfuhr.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

Total	Einfuhr		Jahr	Ausfuhr		
	aus Deutschland	% ¹⁾		nach Deutschland	% ²⁾	
1626	584,4	32,9	1907	1139	271,0	23,8
1859	623,7	33,6	1913	1871	303,0	22,1
1430	477,2	33,4	1914	1183	272,5	23,0
1673	417,8	25,0	1915	1666	455,1	27,3
2367	472,2	19,9	1916	2446	708,4	29,0
2392	482,7	20,2	1917	2321	693,4	30,1
2392	619,5	25,9	1918	1963	445,2	22,7
3508	482,1	13,7	1919	3298	698,3	21,2
4200	799,8	19,0	1920	3274	252,3	7,7
2247	432,6	19,2	1921	1763	192,4	10,9
1882	363,4	19,3	1922	1687	191,1	11,3
2226	414,9	18,6	1923	1714	113,3	6,6
2483	481,8	19,4	1924	1994	309,9	15,5
2488	464,3	18,7	1925	2025	361,5	17,9

II.

Ein- und Ausfuhr nach Warenkategorien.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

a) Einfuhr aus Deutschland.

Rohstoffe:	1913	1925
	(Wert in Millionen Franken)	
Organsin und Trame	4,3	0,1
Kunstseide	0,8	5,2
Wolle, roh	6,5	5,4
Kautschukwaren	6,8	4,4
Kohlen	86,2	40,7
	<hr/>	<hr/>
Übertrag	104,6	55,8

¹⁾ Einfuhr aus Deutschland in Prozenten der Gesamteinfuhr.

²⁾ Ausfuhr nach Deutschland in Prozenten der Gesamtausfuhr.

	1913	1925
	(Wert in Millionen Franken)	
Übertrag	104,0	55,8
Roheisen	42,1	15,6
Kupfer	12,9	8,6
Andere unedle Metalle	5,3	3,0
Industrielle Steine und Erden	2,3	1,5
Brennholz	3,4	3,4
Nutzholz	3,2	2,5
Chemische Rohstoffe	1,2	2,2
Holzstoff und Lumpen	3,0	1,7
Düngstoffe	4,5	1,7
Viehfutter	6,4	6,5
Lein- und Rüböl	1,6	2,9
Übrige Rohstoffe	7,4	8,3
Total	197,9	113,7
Fabrikate:		
Seidenstoffe	3,7	4,1
Baumwollgewebe	9,2	6,2
Stickereien	3,5	1,9
Wirkwaren	6,3	10,5
Konfektion	29,0	13,0
Wollgarne	6,7	10,1
Wollgewebe	18,0	18,8
Wollwaren	2,3	2,9
Leinengewebe	4,0	3,6
Kautschukwaren	6,8	4,4
Gusswaren	2,3	3,3
Schmiedewaren	23,2	20,4
Maschinen und Maschinenbestandteile	39,6	43,9
Fahrzeuge	7,0	5,2
Kupferwaren	6,3	6,5
Instrumente und Apparate	10,1	12,9
Musikwerke und -instrumente	3,3	4,3
Edelsteine und Bijouterie	8,7	4,5
Nutzholz, gesägt etc.	3,4	3,0
Holzwaren	6,4	4,6
Porzellan	2,5	4,6
Hohlglas etc.	3,8	5,6
Chemische Produkte	19,7	29,8
Farbstoffe	4,6	3,1
Farbwaren	5,8	9,2
Übertrag	236,2	235,5

	1913	1925
	(Wert in Millionen Franken)	
Übertrag	236,2	235,5
Pharmazeutische Produkte	3,9	6,2
Leder	17,4	12,6
Lederschuhe und Schuhwaren	10,2	3,8
Unbedruckte Papiere und Kartons etc.	7,2	4,9
Bedruckte Papiere und Kartons etc.	4,7	2,9
Bücher und Bilder etc.	15,3	7,2
Spielzeug	2,6	3,4
Quincaillerie und Kurzwaren	10,0	7,3
Übrige Fabrikate	45,8	34,3
Total	353,3	317,9
Nahrungs- und Genussmittel:		
Weizen und andere Getreidearten	17,3	2,5
Mehl, Graupe, Griess, Grütze	12,1	0,7
Malz, Hopfen	4,5	7,6
Kartoffeln	4,9	3,3
Obst und Gemüse	5,6	1,6
Andere Bodenprodukte	4,1	2,7
Schlachtvieh	0,6	3,4
Andere tierische Nahrungsmittel	5,5	5,2
Zucker	12,1	4,8
Übrige Nahrungsmittel	5,8	0,9
Total	72,6	32,7

b) Ausfuhr nach Deutschland.

	1913	1925
	(Wert in Millionen Franken)	
Rohstoffe:		
Cocons und Grège	3,4	0,3
Organsin und Trame	31,7	4,8
Déchets und Peignée	3,4	1,1
Kunstseide	0,3	5,0
Baumwollabfälle	3,5	5,2
Roheisen	4,4	1,8
Chemische Rohstoffe	2,2	0,9
Rohe Häute und Felle	15,4	6,6
Übrige Rohstoffe	17,8	16,3
Total	82,1	42,0

1913 1925
(Wert in Millionen Franken)

Fabrikate:

Florettseide	33,5	24,7
Seidengewebe	4,1	8,4
Baumwollgarne	7,0	50,3
Baumwollgewebe	8,4	49,4
Wollgarne	5,9	18,5
Wollgewebe	2,1	3,9
Stickereien	16,9	1,6
Schmiedewaren	3,9	6,3
Maschinen und Maschinenbestandteile	16,3	21,8
Fahrzeuge	2,4	0,5
Aluminium	9,1	5,0
Instrumente und Apparate	3,0	2,4
Uhrwerke und Bestandteile	5,0	9,5
Übrige Uhren	30,8	27,8
Chemische Produkte	10,3	2,6
Farbwaren	6,1	3,3
Pharmazeutische Produkte	2,8	2,2
Leder	0,2	5,2
Lederschuhe und Schuhwaren	3,5	2,5
Bücher und Bilder etc.	3,1	4,7
Übrige Fabrikate	16,9	17,5
	<hr/>	<hr/>
Total	191,3	267,8

Nahrungs- und Genussmittel:

Obst und Gemüse	0,7	2,0
Käse	12,5	33,8
Milch, frische	3,5	6,3
Milch, kondensierte	0,1	5,4
Schokolade	6,5	0,9
Übrige Nahrungsmittel	6,3	3,3
	<hr/>	<hr/>
Total	29,6	51,7

III.

Ein- und Ausfuhr nach den Hauptartikeln.

a) Einfuhr aus Deutschland.

Wert in tausend Franken.

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (6 Mon.)	Schweiz. Gesamt- einfuhr 1926 (6 Mon.)
I. Nahrungs- und Genussmittel.					
1	Weizen	5,597	358	681	52,599
2	Roggen	2,121	127	128	175
3	Hafer	7,888	753	784	17,313
4	Gerste	528	1,012	294	5,976
14	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, ge- schroteten etc.	830	680	194	268
15	Malz	2,733	5,661	1,635	11,113
16	Mehl	10,284	3	7	267
23/24b	Frisches Obst	2,146	1,180	358	4,837
40a/b	Frisches Gemüse.	3,043	365	90	11,259
45	Kartoffeln.	4,942	3,284	296	3,337
53	Hopfen	1,743	1,977	258	614
62	Kakaobutter	1,798	1	—	2,335
67/70	Zucker, total	12,087	4,825	407	20,560
	davon:				
68a/b	Roh- und Kristallzucker	6,702	3,982	225	18,234
73 u. 75	Speiseöle	899	307	3	3,642
76a/c	Fleisch, frisch	39	1,563	502	1,596
80a/b	Wurstwaren.	615	139	83	3,213
86	Eier	464	219	206	13,906
87a	Süsswasserfische	377	804	403	891
87b	Meerfische.	673	792	357	1,728
98a	Butter, frisch	573	109	188	18,330
98a/b	Weichkäse	372	46	23	1,428
102	Zuckerwaren und Zuckerbäcker- waren	366	140	91	404
114a	Bier in Fässern	2,855	538	306	403
117a/b	Wein in Fässern.	572	404	211	30,723
125	Alkohol, Sprit, Weingeist	338	1264	608	1,339
119a/b	Wein in Flaschen	275	360	166	495

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (6 Mon.)	Schweiz. Gesamt- einfuhr 1926 (6 Mon.)
II. Tiere, tierische Stoffe; Düng- stoffe etc.					
132a	Pferde zum Schlachten	516	207	134	140
132b	Pferde, andere	1,112	92	324	6,606
136a	Ochsen mit Milchzähnen	1	932	273	4,641
136c	Ochsen ohne Milchzähne	8	1,073	186	9,460
137b	Stiere mit Milchzähnen	1	953	1	4
145	Schafe	503	713	83	1,026
149	Blasen, Därme, Käselab	625	516	203	3,650
155a/6b	Bettfedern und Daunen	1,526	1,816	1,041	1,923
163b	Ammoniak, schwefelsaures etc.	322	522	160	207
166	Thomaspophosphate	2,626	10	1	2,814
167	Kalidünger	793	776	267	740
169	Aufgeschlossene Düngmittel.	1,538	9	140	1,540
III. Häute und Felle, Leder, Leder- waren, Schuhwaren.					
172/3	Häute und Felle, roh	1,288	395	542	4,760
174/84	Leder aller Art, total	17,072	12,459	7,142	15,052
	davon:				
177	Bodenleder	5,992	316	152	2,160
181	Oberleder, andere (als Kalb-, Schmal- und Rindsleder)	6,311	3,449	2,296	3,377
185	Treibriemen	613	98	74	315
188	Lederwaren	2,318	2,641	1,059	2,141
190/201	Schuhe und Schuhteile, total	10,205	3,581	2,349	7,852
	davon:				
195	Feine Lederschuhe	5,993	2,368	1,844	5,936
202	Handschuhe, lederne	281	339	136	649
IV. Sämereien; Pflanzen; Futter- mittel etc.					
213	Ölkuchen, Jahannisbrot etc.	1,590	177	35	4,259
214	Malzkeime, -treber etc.	618	191	78	343
215	Kleie (Krüsch)	245	506	33	297
216a/b	Futtermehle	3,345	5,597	1,104	4,535
220	Feld-, Wald- und Gartengewächse	366	474	177	609
V. Holz.					
221/2	Brennholz.	2,524	3,194	2,458	9,130
224	Holzkohlen	799	162	89	298

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (8 Mon.)	Schweiz. Gesamt- einfuhr 1926 (6 Mon.)
229 a/30	Nutzholz, roh	2,703	2,284	2,283	8,194
235/7	Bretter etc.	2,293	2,135	1,081	9,178
241	Fourniere	824	599	293	928
250	Holzwaren, vorgearbeitet	430	833	311	1,167
251/2	Bauschreinerwaren	474	99	53	93
259/67	Möbel, total.	2,770	1,811	1,208	2,675
	davon:				
262	Möbel, gekehlt etc., andere als rohe	1,380	602	525	779
268 a/b	Luxusartikel, Möbel geschnitzt, gestochen aus Holz	473	298	193	374
270/1	Holzwaren, nicht anderweit ge- nannt.	714	601	277	485
283	Pinsel	276	407	212	317
285 a/b	Bürstenbinderwaren	228	304	172	407

VI. Papier und graphische Er- zeugnisse.

288	Lumpen zur Papierfabrikation	1,151	1,050	646	989
290	Zellulose, ungebleicht.	518	95	101	771
291	Zellulose, gebleicht.	1,226	480	364	619
293/7	Packpapiere	464	57	51	123
299	Seidenpapiere	480	348	221	323
301	Schreib-, Druck- und Zeichnungs- papier	2,400	1,521	962	2,168
303/4	Kartons.	453	154	97	132
305/11	Papiere mit nachträglicher Be- arbeitung, total	3,077	2,557	1,314	2,754
	davon:				
306 d	Papiere und Kartons: gestrichen, plissiert etc.	944	522	311	404
306 e	— mit gepressten und geprägten Dessins	166	582	283	354
307 c	Pergament- und Pergaminpapier.	669	383	187	267
312/20	Bedruckte Papiere und Kartons, total	4,664	2,914	1,888	3,643
	davon:				
	Papiere und Kartons, typographisch oder lithographisch bedruckt:				
312	— einfarbig	894	506	283	726
314	— mehrfarbig	1,425	794	398	887

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (6 Mon.)	Schweiz. Gesamt- einfuhr 1926 (6 Mon.)
316	Papiere und Kartons, nach andern Verfahren bedruckt	1,101	682	312	467
321	Bücher, gedruckt	11,878	4,781	2,484	4,364
323	Musikalien	877	628	268	310
326/7	Bilder	1,383	552	297	732
328/9	Gemälde	962	1,108	629	1,774
330/40b	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, total.	2,641	1,841	786	1,335
	davon:				
338b	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, mit Papier und Pappe ausgerüstet	778	373	156	347
VII. Spinn- und Flechtstoffe;					
Konfektion.					
342	Baumwolle, gebleicht etc.	71	499	245	258
344	Baumwollabfälle	1,282	895	350	837
347/59	Baumwollgarne, total	2,255	1,534	339	14,096
	davon:				
347/55	— roh	524	669	69	12,528
357	— gefärbt, bedruckt	532	553	145	268
358	Vigogne, unecht	307	158	41	62
359	Garne für den Detailverkauf	767	30	55	1,166
360/76	Baumwollgewebe.	7,365	4,384	1,928	20,294
378/9	Decken, baumwollene	792	850	405	1,225
381	Bänder, baumwollene	962	303	198	454
382/3	Posamentierwaren, baumwollene.	496	343	188	354
386/8	Baumwollstickereien	1,389	147	85	151
394	Wachstuch zu Möbeln etc.	483	521	285	757
395a/b	Linoleumteppiche	2,437	2,012	931	1,993
399b	Jutegarne, roh	693	106	62	153
400/1	Hanf-, Flachs- etc. Garne, gebleicht etc.	501	65	39	1,279
405/10	Leinengewebe etc., roh	1,678	1,966	1,243	2,851
411 a/3	Leinengewebe, gebleicht etc.	1,457	890	321	1,968
417/8	Decken, leinene etc.	876	691	300	850
421	Leinenstickereien	723	209	119	320
423/5	Seilerarbeiten	527	253	188	396
434	Seidenabfälle	465	650	400	6,446
435	Peignée.	61	911	38	12,270

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (6 Mon.)	Schweiz. Gesamt- einfuhr 1926 (6 Mon.)
438a	Organsin	4,150	100	9	30,111
439	Floretteide, gezwirnt	636	394	127	500
443a/5b	Seide zum Nähen, Sticken und Posamentieren.	350	522	228	336
446a/b	Kunstseide	834	5,232	2,457	6,876
447b	Seide, am Stück.	3,568	4,068	2,254	12,712
449	Seidenbänder	1,471	1,180	494	1,626
450	Posamentierwaren, seidene	643	879	463	623
451	Seidenstickereien.	341	58	39	115
455	Wolle, roh	2,141	1,450	670	23,362
457	Kammzug	3,713	3,504	1,113	2,622
462/3	Kammgarn, roh	3,087	4,617	1,379	4,597
467/8	Kammgarn, gebleicht, gefärbt etc.	1,204	1,602	791	3,227
470	Wollgarne für den Detailverkauf	2,285	3,851	863	1,177
471/6	Wollgewebe	17,818	18,796	9,308	22,108
482b	Bodenteppiche, sammetartig	2,045	2,345	949	4,524
488	Filztücher aus Wolle.	263	389	150	405
489	Filzstoffe	341	314	271	355
512/5	Korbflechterwaren	389	401	172	403
517/29	Kautschukwaren	6,817	4,359	2,740	13,893
	davon:				
517	Bänder, Streifen etc. aus Kaut- schuk etc.	1,043	780	532	1,180
521	Platten, Ringe etc. aus Kautschuk etc.	1,004	722	281	1,245
522	Schläuche, Röhren aus Kautschuk etc.	3,559	1,419	913	8,815
530/4	Leibwäsche	2,097	568	298	1,988
535/6b	Korsetten.	1,290	674	277	592
537/9	Wirkwaren, baumwollene	2,856	6,805	4,440	5,234
540/2	Wirkwaren, seidene	713	1,497	859	1,843
543/5	Wirkwaren, wollene	2,729	2,176	560	1,702
546	Herrenkleider, baumwollene.	811	266	133	976
548	Herrenkleider, wollene	5,151	1,818	819	5,201
549	Damenkleider, baumwollene.	2,968	278	160	784
550	Damenkleider, seidene	616	492	255	2,263
551	Damenkleider, wollene	8,488	3,391	1,268	3,186
552	Damenkleider, bestickt, Spitzen- kleider	436	58	35	83
557a/9	Konfektionswaren anderweitig nicht genannt	1,745	1,465	775	1,737

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (6 Mon.)	Schweiz. Gesamt- einfuhr 1926 (6 Mon.)
565 u. 569	Hüte aus Wollfilz	651	325	146	320
566 u. 570	Hüte, andere (als Stroh- etc. und Filzhüte)	854	336	197	1,222
571 a/b	Pelzwerk	636	644	142	739
572	Künstliche Blumen aus Textil- stoffen	652	383	206	363
VIII. Mineralische Stoffe.					
585	Kies, Sand	1,008	633	325	1,005
587	Pflastersteine, zugerichtet. . . .	315	720	98	528
609	Töpfer-ton etc.	2,182	1,145	381	1,094
628 a/b	Elektroden	224	1,790	914	1,539
630/2b	Schmirgelfabrikate	355	589	229	762
634/5b	Asbest- und Mikafabrikate . . .	384	692	333	844
643a	Steinkohlen	46,127	11,863	7,117	35,312
645	Koks	14,846	16,084	5,964	10,106
646 a/b	Brikette	25,164	12,711	5,818	10,481
IX. Ton, Steinzeug; Töpferwaren.					
656/8	Platten, Fliesen aus Ton, einfarbig	497	1,328	642	1,267
660	Backsteine, Röhren etc., feuerfest und säurefest	821	704	310	435
669/76	Steinzeug	1,186	1,648	792	1,898
677/8	Töpferwaren.	1,048	658	345	707
679/80b	Porzellanwaren	2,447	4,111	2,277	2,979
681	Töpferwaren, nicht anderweit genannt.	25	455	258	417
X. Glas.					
682/706	Glas und Glaswaren, total	5,239	7,237	3,962	9,215
davon:					
689	Hohlglas und Glaswaren	269	809	342	533
691 a/b	Glaswaren aus grünem etc. Glas	347	774	646	927
692/3	Glaswaren aus halbweissem oder farblosem Glas	1,110	1,479	862	1,612
694a	Trockenplatten	392	1,073	676	1,515
694c	Glaswaren, geschliffen etc. . . .	859	1,229	570	1,457
702	Spiegelglas, unbelegt	389	735	328	1,214
XI. Metalle.					
710a	Roheisen	7,602	1,437	546	6,173
712/4	Rundeisen	4,219	921	517	3,368

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (6 Mon.)	Schweiz. Gesamt- einfuhr 1926 (6 Mon.)
715	Walzdraht	1,555	438	115	1,461
716/8b	Flacheisen	3,828	741	324	2,597
719/21	Fassoneisen	7,572	589	290	4,642
722/4	Eisen, gezogen etc.	1,249	2,382	1,316	2,820
725/32	Eisenblech	8,416	8,634	3,792	12,558
733/5	Eisenbahnschienen	6,770	284	294	3,374
736/41	Eisenbahnmaterial	3,821	1,688	890	1,223
742/4	Röhren	4,919	3,734	2,124	4,302
745/6	Röhrenverbindungsstücke	500	1,210	575	589
747/60	Werkzeuge	3,602	2,970	1,745	3,133
766/9	Nieten, Schrauben etc.	1,678	593	415	646
770/3	Beschläge und Türschlösser.	456	478	193	234
	Kochherde und Öfen:				
781 a	— für elektrothermischen Betrieb	891	9	3	8
781 b	— andere				
783 a/4b	Eiserne Kassenschränke und Eisenmöbel	372	165	104	320
785 a/b	Drahtgewebe, Drahtgeflechte	346	186	263	485
787 a/9b	Blech-, Schlosser- und Spenglerwaren.	3,744	2,988	1,670	2,824
790	Emaillierte Eisenwaren	447	250	120	166
793/801	Graugusswaren	2,223	3,227	1,613	2,286
802 a/9	Weichgusswaren	2,888	4,882	2,182	3,931
810	Messerschmiedwaren	1,077	637	369	1,125
811	Waffen, fertige	1,283	149	62	184
814	Kupferfeile, -späne etc.	706	1,828	708	1,054
815	Kupfer in Barren etc.	354	640	452	7,273
816	Kupferbruch	1,932	413	240	404
817	Kupfer in Stangen, Blech	3,985	2,322	1,022	2,168
818 a/c	Kupferdraht.	5,045	2,284	728	1,962
819	Kupferrohren	874	1,068	455	582
823/8	Kabel	418	1,252	888	1,374
833/7	Kupferwaren	5,541	4,868	2,223	3,579
841	Weichblei in Barren etc.	701	829	867	4,995
843 a/c	Blei, gewalzt, Draht etc.	454	196	99	419
845	Buchdruckerlettern.	707	665	400	511
853	Zinn in Barren etc.	1,970	382	175	4,561
856	Stanniol	741	193	67	104
859/61	Nickel und Nickelwaren	1,479	1,460	799	1,441
862/3b	Aluminium, rein	983	271	174	498

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (6 Mon.)	Schweiz. Gesamt- einfuhr 1926 (6 Mon.)
866/7	Aluminiumwaren.	510	696	186	331
874a/b	Gold- und Silberschmiedewaren .	2,177	2,061	944	1,876
874c	Bijouterie, echt	5,434	1,947	668	2,838
XII. Maschinen, mechanische Ge- räte und Fahrzeuge.					
879/904	Maschinen und mechanische Ge- räte, total.	38,568	41,881	19,554	31,072
	davon:				
879/80	Maschinenteile, roh vorgearbeitet	3,485	1,339	565	1,240
881a/2	Dampfkessel	2,002	1,832	825	1,114
884/6	Maschinen für Spinnerei und We- berei	2,335	1,524	580	1,586
887	Strick-, Wirk- und Verlichtma- schinen	247	1,547	639	705
888	Stickmaschinen, Fädelmaschinen .	1,355	44	5	6
889a/b	Nähmaschinen und Teile davon .	1,731	2,313	782	1,443
890a/b	Maschinen für den Buchdruck .	2,216	3,338	2,019	2,431
891 und					
893a/b	Landwirtschaftliche Maschinen .	1,355	1,810	1,257	2,226
892	Hauswirtschaftliche Maschinen .	399	328	193	301
894/98					
MDy	Dynamoelektrische Maschinen . .	1,341	1,064	542	969
M 1	Papier-, Färberei- und Appretur- maschinen	1,262	2,201	787	938
M 3	Wasserkraft- und Winddruckma- schinen	618	772	347	616
M 4	Dampfmaschinen.	791	401	96	132
M 5	Gas-, Petrol-, Benzinmaschinen etc.	286	880	346	1,335
M 6	Werkzeugmaschinen	4,780	8,002	3,436	4,288
M 7	Maschinen für die Bearbeitung von Nahrungsmitteln.	1,583	1,884	994	1,309
M 8	Maschinen für Fabrikation von Ziegeln etc.	1,014	810	604	633
M 9	Andere Maschinen	8,951	10,167	4,568	8,159
899	Eiserne Konstruktionen	1,431	938	534	729
914a/d	Automobile	2,685	2,111	714	42,359
915	Fahrräder.	1,744	2,388	1,189	3,569
918/20	Eisenbahn- und Rollwagen . . .	1,665	72	38	44

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (6 Mon.)	Schweiz. Gesamt- einfuhr 1926 (6 Mon.)
XIII. Uhren; Instrumente und Apparate.					
928	Stand- und Wanduhren	859	977	406	479
929	Wecker	235	517	154	196
937/56	Instrumente und Apparate, total .	10,051	12,915	6,689	14,941
davon:					
938/9	Chirurgische und orthopädische Instrumente.	1,220	977	604	1,071
943	Photographieapparate	639	645	286	463
946	Mikroskope, Ferngläser etc.	740	403	209	273
947	Physikalische Apparate.	529	490	293	323
948 a/b	Gasmesser, Kassakontrollapparate etc.	1,535	2,362	1,879	4,115
950/1	Akkumulatoren	342	796	304	1,003
952/3					
und 956	Elektrische Apparate.	3,308	2,505	1,302	2,701
954	Telephon- und Telegraphenappa- rate	515	3,342	1,719	3,913
955	Phonographen etc.	462	712	215	512
957 a/65	Musikinstrumente, total	3,332	4,288	2,005	2,627
davon:					
957 a/b	Klaviere	1,724	2,328	1,134	1,441
962	Fertige Bestandteile von Musik- instrumenten	540	969	436	479
XIV. Drogen, Chemikalien, Farb- waren etc.					
966/81	Pharmazeutische Produkte	4,310	5,815	2,939	9,326
982/3	Parfümerien.	615	642	342	1,496
1000/1	Ätzkali, Ätznatron	2,444	1,092	603	1,410
1003 b	Chlormagnesium	190	9,184	2,029	4,578
1023 a/8	Natron, Natronsalze etc.	1,105	1,218	781	1,195
1034	Salpetersäure	64	1,361	755	760
1047	Zinnsalze	1,885	1,518	1,257	1,257
1051 a/b	Essigsäure, Milchsäure, Holzgeist etc.	369	644	299	333
1059	Methylalkohol etc.	1,450	1,317	844	1,259
1065 a	Steinkohlenteerderivate.	1,300	862	668	1,715
1066 a/b	Anilin und -verbindungen.	3,274	2,217	1,544	2,390

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (6 Mon.)	Schweiz. Gesamteinfuhr 1926 (6 Mon.)
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol, Naph- tol etc.	1,402	1,537	834	1,050
1070	Sprit und Weingeist, denaturiert	—	2,024	1	1
1078	Kartoffelmehl etc., roh.	326	402	143	1,038
1098	Anilinfarben und nicht genannte Teerfarben	2,210	5,051	2,728	3,057
1106b	Chromgelb, Chromgrün etc., nicht zubereitet.	143	308	193	196
1110	Andere zubereitete chemische Far- ben, in Gefässen unter 10 kg .	514	606	336	450
1113	Firnisse, Lacke etc.	642	543	371	929
1116	Olivenöl, denaturiert	123	823	607	1,577
1118	Flüssige Fette und Öle, nicht an- derweit genannt, unverarbeitet	177	632	39	1,023
1120	Kokosöl etc., unverarbeitet . . .	1,155	1,293	497	1,315
1121	Talg, Knochenfett etc.	304	384	328	1,312
1142	Toilettenseifen etc.	389	156	80	457

**XV. Nicht anderweit genannte
Waren.**

1144a/5	Quincaillerie- und Merceriewaren .	6,651	3,859	1,835	3,739
1146	Falsche Bijouterie	1,054	467	161	415
1147/9	Elektrische Lampen	2,140	679	295	1,064
1151	Andere Lampen und fertige Teile	731	762	133	234
1152/3	Reiseartikel	740	436	214	480
1155b	Blei- und Farbstifte etc.	292	485	244	332
1159b	Büroamaterial	1,356	1,168	564	952
1160	Spielzeuge aller Art	2,576	3,376	1,023	1,450

In Millionen Franken:

Aufgeführte Artikel	572,1	426,3	199,2	875,4
Übrige Artikel.	51,6	38,9	20,9	294,0
Einfuhr Total	623,7	464,3	220,1	1169,4

b) Ausfuhr nach Deutschland.

Wert in tausend Franken.

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (6 Mon.)	Schweiz. Gesamt- ausfuhr 1926 (6 Mon.)
I. Nahrungs- und Genussmittel.					
16	Mehl	53	922	258	274
18	Mehl, in Gefässen unter 5 kg.	340	21	15	18
20	Brot	937	59	31	49
23/24b	Frisches Obst	503	1,972	73	99
64	Schokolade	6,500	894	238	14,347
76b	Schweinefleisch, frisch	83	671	7	9
91	Milch, frisch.	3,537	6,251	2,196	2,212
92	Milch, kondensiert etc.	85	5,446	578	20,539
93a	Butter, frisch	44	416	129	130
98a/b	Weichkäse	12	665	186	214
99b	Hartkäse, Schachtelkäse	12,906	32,822	10,731	39,614
99c	Glarner Kräuterkäse	231	336	100	200
14 T	Tabaklaugen	627	1,222	666	760
II. Tiere, tierische Stoffe; Düng- stoffe etc.					
137a	Stiere, zur Zucht	845	831	78	323
138a	Kühe, Schlachtvieh	1,347	—	—	—
138b	Kühe, Nutzvieh	455	214	16	253
149	Blasen, Därme, Käselab	503	1,908	651	1,307
169	Aufgeschlossene Düngmittel.	1,461	1,033	528	3,592
III. Häute und Felle, Leder, Leder- waren, Schuhwaren.					
172/3	Häute und Felle, roh	15,407	6,557	2,390	8,195
174/84	Leder aller Art; total	207	5,116	973	2,836
	davon:				
179	Oberleder: Kalbleder, chromge- gerbt	24	3,607	733	1,371
193/201	Schuhe, total	3,491	2,507	1,405	18,689
	davon:				
195	Feine Lederschuhe.	2,664	1,945	1,151	15,862
199	Schuhe aus Stramin etc.	627	458	247	1,503

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (6 Mon.)	Schweiz. Gesamt- ausfuhr 1926 (Mon.)
IV. Sämereien; Pflanzen; Futter- mittel etc.					
213	Ölkuchen, Johannisbrot etc.	103	860	583	583
214	Malzkeime, -treber etc.	383	34	47	61
215	Kleie (Krüsch)	1,238	54	24	86
V. Holz.					
229 a/b	Nutzholz, roh: Laubholz	558	917	151	251
VI. Papier und graphische Erzeug- nisse.					
288	Lumpen etc. zur Papierfabrikation	1,363	299	52	588
312/20	Bedruckte Papiere und Kartons. . .	910	404	280	1,262
321	Bücher, gedruckt	2,013	3,818	2,381	3,245
326/7	Bilder	402	172	196	1,327
328/9	Gemälde	533	648	358	848
VII. Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.					
344	Baumwollabfälle	3,535	5,175	1,184	3,211
347/59	Baumwollgarne, total	6,961	50,275	11,023	21,568
	davon:				
347/55	Baumwollgarne, roh	6,704	49,418	10,793	17,883
360/77b	Baumwollgewebe, total	8,369	48,307	7,082	45,718
	davon:				
360/3	— roh	4,601	28,940	3,749	13,462
364	— gebleicht.	1,891	14,165	1,724	10,017
365	— gefärbt	479	1,248	573	11,285
366	— bedruckt	23	718	282	4,242
367/8	— buntgewebt	57	640	162	3,072
369/70	— gemustert	337	2,117	490	1,623
376	Plattstichgewebe.	886	465	94	1,938
384/9	Baumwollstickereien, total	15,878	1,295	545	60,525
	davon:				
384	Kettenstich: Besatzartikel	234	30	9	1,804
385	— andere.	180	36	5	1,224
386	Plattstich: Besatzartikel	9,853	768	243	25,616
387	— Tüllstickereien	1,445	106	114	3,120
388	— andere.	4,103	349	170	28,717

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (6 Mon.)	Schweiz. Gesamt- ausfuhr 1926 (6 Mon.)
395 a/b	Linoleumteppiche	2	962	98	1,340
434	Seidenabfälle	779	523	166	1,296
435	Peignée	2,627	600	220	1,462
436	Grège	3,375	336	100	146
437	Florettseide, ungezwirnt	2,677	8,674	3,195	4,499
439	Florettseide, gezwirnt	15,222	14,700	6,146	17,035
438 a	Organsin	16,975	1,062	700	843
438 b	Trame	14,702	3,711	996	1,376
440	Seide, gefärbt	15,570	1,275	528	1,850
443 a/5b	Seide zum Nähen, Sticken und Po- samentieren	878	1,054	280	2,069
446 a/b	Kunstseide	327	4,964	1,912	18,970
477 a	Seidenbeuteltuch.	896	2,154	709	4,772
447 b	Seide am Stück	2,990	6,322	1,596	90,483
449	Seidenbänder	684	788	44	12,851
451	Seidenstickereien.	696	142	35	1,243
456	Wollabfälle	872	1,040	368	1,855
458	Kunstwolle	581	299	93	160
462	Kammgarn, roh, einfach	2,863	7,209	2,137	2,891
463	Kammgarn, roh, mehrfach	2,791	10,442	3,282	5,146
467/8	Kammgarn, gebleicht, gefärbt etc.	16	589	13	345
472	Kammgarngewebe, roh	2,021	3,021	97	3,303
475 b	Wollgewebe, gebleicht etc., unter 300 g per m ²	33	541	309	2,318
508 a/b und 511	Strohgeflechte etc.	1,545	1,953	1,128	17,865
517/29	Kautschukwaren.	432	528	97	2,644
530/2	Leibwäsche aus Baumwolle, Leinen etc.	85	446	47	3,343
537/39	Wirkwaren, baumwollene	439	437	121	3,136
540/2	Wirkwaren, seidene	505	925	105	6,159
543/5	Wirkwaren, wollene	888	751	99	3,783
VIII. Mineralische Stoffe.					
608	Schiefer in Fliesen oder Platten	401	720	343	348
619	Portlandzement	911	1,082	434	1,427
632 a/b	Schmirgelfabrikate	14	488	129	395
635 a/b	Isolierrohren aus Papier, Gewebe etc. aus Asbest oder Mika	478	180	43	647
638 a/b	Edelsteine, ungefasst	642	1,033	306	4,321
639	Asphalte und Erdharze, roh	1,030	527	253	661

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (6 Mon.)	Schweiz. Gesamt- ausfuhr 1926 (6 Mon.)
XI. Eisen, Kupfer und andere Metalle.					
710b	Ferrosilizium etc.	3,942	684	247	1,192
747/60	Werkzeuge	1,128	960	264	2,070
766/9	Nieten, Schrauben etc.	1,076	1,242	267	1,282
802a/9	Weichgusswaren	1,153	3,588	943	3,456
814	Kupferteile, -späne etc.	602	1,022	346	826
816	Kupferbruch	935	437	268	645
823/8	Kabel	351	31	6	1,216
880	Nieten, Schrauben etc.	393	752	197	1,250
893/7	Kupferwaren	302	673	167	2,148
848	Zink in Barren etc.	249	478	105	517
856	Stanniol	149	425	176	1,973
862	Aluminium, rein, in Massen etc.	8,695	3,551	1,774	16,505
863a/b	Aluminium, rein, in Stangen etc.	224	573	160	1,595
864	Aluminiumlegierungen	57	608	302	350
874c	Bijouterie, echt	886	117	76	696
XII. Maschinen, mechanische Ge- räte und Fahrzeuge.					
879/904	Maschinen und mechanische Ge- räte, total.	16,133	21,385	7,676	80,000
	davon:				
884/6	Maschinen für Spinnerei und We- berei	2,808	6,610	2,500	13,119
887/9b	Strick-, Stick- und Nähmaschinen etc.	336	586	98	4,407
894/98	Dynamoelektrische Maschinen	3,471	1,986	1,081	11,490
MDy					
M 2	Müllereimaschinen	439	601	178	3,436
M 3	Wasserkraft- und Winddruckma- schinen	1,148	417	340	5,492
M 4	Dampfmaschinen.	2,206	286	309	7,209
M 5	Gas-, Petrol- und Benzinmaschinen etc.	717	3,998	1,036	7,531
M 6	Werkzeugmaschinen	831	8,503	530	4,835
M 7	Maschinen für Bearbeitung von Nahrungsmitteln	487	788	311	5,069
M 9	Andere Maschinen	2,425	1,407	645	6,374
914a/d	Automobile	2,302	247	120	2,404

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (6 Mon.)	Schweiz. Gesamt- ausfuhr 1926 (6 Mon.)
-----------------------------------	------------------	------	------	------------------	--

XIII. Uhren, Instrumente und Apparate.

925/36 e	Uhren total	35,798	37,289	6,426	111,136
	davon:				
934	Bestandteile	2,517	3,635	818	5,207
931	Fertige Werke	1,022	3,971	719	31,619
933 a	Uhrengehäuse, fertige, aus Metall.	284	43	13	982
933 b	Uhrengehäuse aus Silber	98	450	20	577
933 c	Uhrengehäuse aus Gold	459	624	63	1,530
935 a	Uhren, fertige, aus Metall	4,796	4,867	1,187	20,347
935 b	— fertige, aus Silber	9,539	9,243	1,095	7,537
935 c	— fertige, aus Gold	14,640	7,603	722	8,918
935 d	Chronographen	358	1,000	150	1,143
936 a/d	Armbanduhren	1,426	4,663	902	26,874
936 e	Andere Uhren				
937/56	Instrumente und Apparate, total	3,037	2,422	1,241	21,529
	davon:				
948 a/b	Gasmesser, Kassakontrollapparate etc.	367	351	141	1,895
953	Kontrollapparate, elektrische . .	629	565	193	5,277
965	Musikwerke, fertige und Bestand- teile	425	478	149	695

XIV. Drogen, Chemikalien, Farb- waren etc.

966/81	Pharmazeutische Produkte	2,862	2,201	973	17,533
982/3	Parfümerien	522	923	510	7,238
984	Künstliche Nährstoffe	1,283	2	1	860
1010	Kalziumkarbid	5,607	127	130	916
1048 a/b	Anorganische, zubereitete Hilfs- stoffe, nicht anderweit ge- nannt	1,290	70	23	407
1054	Tannin, Gallussäure etc.	511	166	9	132
1074	Kleber (Schusterpapp)	—	379	192	570
1075/7	Leim und Gelatine	680	415	66	1,294
1098	Anilinfarben und nicht genannte Teerfarben	5,838	3,206	2,257	27,581
1140	Abfälle von Färbereien etc. . . .	1,125	723	348	421

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	1913	1925	1926 (6 Mon.)	Schweiz. Gesamt- ausfuhr 1926 (6 Mon.)
XV. Nicht anderweit genannte Waren.					
1144a/5	Quincaillerie- und Merceriewaren .	297	303	88	1,670

In Millionen Franken:

Aufgeführte Artikel	283,9	347,8	96,8	784,0
Übrige Artikel.	19,1	13,7	8,8	79,7
Total Ausfuhr	303,0	361,5	105,4	863,7

IV.

Vergleichende Übersicht nach Ländern.

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

a) Einfuhr

1913 Millionen Franken	1925 Millionen Franken	aus	1913 Prozente der Gesamteinfuhr	1925
319,9	497,7	Frankreich	17,2	20,0
623,7	464,3	Deutschland	33,5	18,7
206,1	266,4	Italien	11,1	10,7
93,1	150,5	Grossbritannien.	5,0	6,0
	3,3	Irischer Freistaat		0,13
107,9 ¹⁾	93,4	Tschechoslowakei	5,9 ¹⁾	3,8
	41,4	Österreich		1,6
	19,7	Ungarn		0,8
35,1	81,2	Belgien	1,9	3,3
25,3	38,8	Niederlande	1,4	1,5
29,2	37,2	Spanien	1,6	1,5
3,7	29,0	Dänemark	0,2	1,2
1,1 ²⁾	26,1	Jugoslawien	0,105 ²⁾	1,0
2,2	4,7	Bulgarien	0,12	0,2
71,5 ³⁾	10,0	Russland.	3,8 ³⁾	0,4
	—	Ukraine		—
	13,5	Polen		0,5
	1,2	Finnland.		0,05
	0,5	Lettland; Estland		0,02
	0,8	Litauen		0,03

1913	1925	Einfuhr aus	1913	1925
Millionen Franken			Prozente der Gesamteinfuhr	
1,2 ⁴⁾	12,6	Türkei	0,06 ⁴⁾	0,5
2,4	9,6	Schweden	0,13	0,4
15,0	9,4	Rumänien	0,8	0,4
1,8	3,0	Norwegen	0,09	0,12
0,8	1,4	Portugal	0,04	0,06
2,5	3,8	Griechenland	0,13	0,15
1542,3	1819,4	Europa	83,0	73,0
210,0	451,9	Amerika ⁵⁾	11,3	18,2
34,6	89,3	Afrika ⁶⁾	1,9	3,6
58,4	98,2	Asien ⁷⁾	3,1	3,9
13,7	29,1	Australien	0,7	1,2
1859	2488	Total	100	100

¹⁾ Österreich-Ungarn. ²⁾ Serbien. ³⁾ Russland. ⁴⁾ Europäische Türkei. ⁵⁾ Vereinigte Staaten 1913: 117,9 (6,3 %); 1925: 227,5 (9,1 %). Argentinien 36,8; 85,3. Kanada 19,8; 92,7. ⁶⁾ Ägypten 26,3; 65,7. ⁷⁾ China 11,8; 14,6. Japan 19,3; 20,0. Britisch Indien 12,1; 28,5. Niederländisch Indien 7,9; 13,9.

b) Ausfuhr

1913	1925	nach	1913	1925		
Millionen Franken			Prozente der Gesamtausfuhr			
236,2	{ 420,1 1,4	Grossbritannien	17,2	{ 20,7 0,07		
303,1	361,5	Irischer Freistaat				
138,1	171,5	Deutschland	22,1	17,9		
89,2	103,0	Frankreich	10,1	8,5		
78,4 ¹⁾	{ 37,6 69,5 15,3	Italien	6,5	5,1		
		Tschechoslowakei			5,7 ¹⁾	{ 1,9 3,4 0,8
		Österreich				
		Ungarn				
30,7	53,0	Spanien	2,2	2,6		
28,2	38,3	Belgien	2,1	1,9		
11,6	36,8	Niederlande	0,8	1,8		
58,7 ²⁾	{ 0,5 — 27,6 3,7 4,8 1,3	Russland	4,3 ²⁾	0,02		
		Ukraine				
		Polen			1,4	
		Finnland				0,2
		Lettland; Estland				
		Litauen				
9,1	21,4	Schweden	0,8	1,1		

1913	1925	Ausfuhr nach	1913	1925
Millionen Franken			Prozente der Gesamtausfuhr	
6,8	17,0	Dänemark	0,5	0,8
8,0	10,2	Rumänien	0,6	0,5
7,5 ³⁾	9,7	Türkei	0,5 ³⁾	0,5
2,5	9,1	Griechenland	0,2	0,4
1,9 ⁴⁾	8,3	Jugoslawien	0,1 ⁴⁾	0,4
2,2	3,1	Bulgarien	0,2	0,1
3,6	7,3	Norwegen	0,3	0,4
5,5	7,3	Portugal	0,4	0,4
1021,3	1439,3	Europa	74,4	71,2
246,0	344,9	Amerika ⁵⁾	17,9	17,0
58,3	152,6	Asien ⁶⁾	4,2	7,5
20,1	47,1	Afrika ⁷⁾	1,5	2,3
17,5	41,2	Australien	1,3	2,0
7,8	—	Unbestimmt	0,6	—
1371	2025	Total	100	100

1) Österreich-Ungarn. 2) Russland. 3) Europäische Türkei. 4) Serbien. 5) Vereinigte Staaten 1913: 136,4 (9,9 %); 1925: 191,5 (9,5 %). Argentinien 29,9; 37,8. Kanada 31,0; 37,2. 6) Britisch Indien 22,7; 31,0. Japan 8,8; 47,2. China 7,4; 25,6. Niederländisch Indien 8,6; 21,3. 7) Ägypten: 6,5; 17,6.

V.

Warenverkehr Deutschlands.

Übersicht nach Ländern.

(Nach der deutschen Statistik.)

(Ohne rohes und gemünztes Edelmetall.)

a) Im Jahre 1913.

Einfuhr aus	Millionen Mark	Ausfuhr nach	Millionen Mark
Vereinigte Staaten	1711	Grossbritannien und Irland . .	1438
Russland	1425	Österreich-Ungarn	1105
Grossbritannien und Irland . .	876	Russland	880
Österreich-Ungarn	827	Frankreich	790
Frankreich	583	Vereinigte Staaten	713
Britisch Indien	542	Niederlande	694
Argentinien	495	Belgien	551
Belgien	344	Schweiz	536

Einfuhr aus	Millionen Mark	Ausfuhr nach	Millionen Mark
Niederlande	333	Italien	393
Italien	318	Dänemark	284
Australischer Bund	296	Argentinien	266
Brasilien	248	Schweden	230
Niederländisch Indien	228	Brasilien	200
Schweden	224	Norwegen	162
Schweiz	213	Britisch Indien	151
Chile	200	Spanien	143
Spanien	199	Rumänien	140
Dänemark	192	China	123

b) Im Jahre 1925.

Einfuhr aus	Millionen Mark	Ausfuhr nach	Millionen Mark
Vereinigte Staaten	2200	Niederlande	996
Grossbritannien	946	Grossbritannien	936
Niederlande	745	Vereinigte Staaten	603
Britisch Indien	640 ¹⁾	Tschechoslowakei	455 ¹⁾
Argentinien	634 ¹⁾	Schweiz	434
Frankreich inkl. Elsass-Lothrin- gen (ohne Saargebiet)	571	Italien	366
Tschechoslowakei	532 ¹⁾	Dänemark	353 ¹⁾
Italien	498	Schweden	342 ¹⁾
Polen	428 ¹⁾	Polen	331 ¹⁾
Belgien	372	Österreich	320 ¹⁾
Niederländisch Indien	364 ¹⁾	Argentinien	269 ¹⁾
Schweiz	330	Russland	250 ¹⁾
Dänemark	329 ¹⁾	Belgien	210
Australischer Bund	295 ¹⁾	Brasilien	200 ¹⁾
Schweden	286 ¹⁾	Britisch Indien	193 ¹⁾
China	229 ¹⁾	Frankreich inkl. Elsass-Lothrin- gen (ohne Saargebiet)	190
Russland	209 ¹⁾	Japan	179 ¹⁾
Spanien	192	Spanien	161

¹⁾ Wert der Edelmetalle statistisch nicht ausgeschieden; errechnete Ziffern.

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche.

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

der Deutsche Reichspräsident,

in gleicher Weise von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten mehr und mehr zu festigen und auszudehnen, haben

beschlossen,

einen neuen Handelsvertrag abzuschliessen und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundesrat Edmund Schulthess, Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes,

Herrn W. Stucki, Direktor der Handelsabteilung im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement,

Herrn Prof. Dr. E. Laur, Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes,

Herrn Dr. E. Wetter, Delegierten des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins,

Herrn A. Gassmann, Oberzolldirektor,

Herrn Dr. Th. Odinga, Mitglied des Schweizerischen Nationalrates;

Der Deutsche Reichspräsident:

Herrn Dr. Adolf Müller, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Deutschen Reiches in Bern,

Herrn Joachim Windel, Vortragenden Legationsrat im Auswärtigen Amt; die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die vertragschliessenden Teile sichern sich gegenseitig für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr die Rechte und die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich demnach, den andern unentgeltlich und sofort an allen Vorrechten und Begünstigungen teilnehmen zu lassen, die er in den genannten Beziehungen, namentlich was den Betrag, die Sicherstellung und die Erhebung der Zölle, die Zollniederlagen (einschliesslich der Behandlung der Einfuhr, Ausfuhr und Bewahrung der Waren in Freihäfen, Freibezirken oder öffentlichen Lagerhäusern), die Zollförmlichkeiten und die zollamtliche Behandlung der Güter und die auf Rechnung des Staates, der Länder, der Kantone, der Gemeinden oder der Korporationen erhobenen Akzisen oder Verbrauchssteuern anbelangt, einem dritten Staate zugestanden hat oder noch zugestehen wird.

Innere Abgaben, die in dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Teile, sei es für Rechnung des Staates, der Länder, der Kantone oder einer Gemeinde oder einer andern Körperschaft, auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware ruhen oder ruhen werden, dürfen die Erzeugnisse des andern Teiles unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen inländischen Erzeugnisse und diejenigen des meistbegünstigten Landes.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrags über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung sind nicht anwendbar:

- a. auf die von einem der vertragschliessenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besondern Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von äusserstenfalls 15 km beiderseits der Grenze;
- b. auf die von einem der vertragschliessenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel 3.

Aktiengesellschaften und sonstige Handelsgesellschaften einschliesslich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschliessenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch im Gebiete des andern Teiles als zu Recht bestehend anerkannt. Sie können in diesem Gebiete nach Massgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen ihre Handels- oder gewerbliche Tätigkeit und alle anderen Rechte ausüben.

Auf jeden Fall geniessen diese Gesellschaften im Gebiete des andern vertragschliessenden Teiles die gleichen Rechte, die gleichartigen Gesellschaften des in dieser Beziehung meistbegünstigten Landes zustehen oder zustehen werden.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschliessenden Teiles sowie die oben bezeichneten Gesellschaften sind im Gebiete des andern Teiles von Zwangsanleihen befreit.

Artikel 4.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Handel nicht durch Einfuhr- oder Ausfuhrverbote irgendwelcher Art zu hindern. Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, anwendbar sind, in folgenden Fällen stattfinden:

- a. aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit,
- b. aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheit, Schädlinge und Ausrottung,
- c. in Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät und unter ausserordentlichen Umständen auf andern Kriegsbedarf,
- d. in Beziehung auf Waren, die im Gebiet eines der vertragschliessenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, und zu dem Zwecke, um für fremde Waren alle andern Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

Artikel 5.

Hinsichtlich der Durchfuhr aus oder nach dem Gebiete des einen der beiden vertragschliessenden Teile durch das Gebiet des anderen Teiles werden die vertragschliessenden Teile die Bestimmungen anwenden, die in dem am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen und von beiden Staaten bereits ratifizierten Statut über die Freiheit der Durchfuhr enthalten sind.

Artikel 6.

Die deutschen Einfuhrzölle auf den in der Anlage A des gegenwärtigen Vertrags bezeichneten Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation und die schweizerischen Einfuhrzölle auf den in der Anlage B bezeichneten Erzeugnissen deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation dürfen die in den erwähnten Anlagen angegebenen Ansätze nicht übersteigen.

Von der Behandlung als Gewerbeserzeugnis des einen der vertragschliessenden Teile sind die in dessen Gebiet durch Be- oder Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredlungsverkehre hergestellten Gegenstände nicht ausgeschlossen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die ausländischen Stoffe unter Mitverwendung inländischer Stoffe oder ohne eine solche be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 7.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschliessenden Teiles in das Gebiet des anderen wird im allgemeinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht gefordert.

Wenn jedoch einer der vertragschliessenden Teile Erzeugnisse eines dritten Landes mit höhern Abgaben als die Erzeugnisse des andern Teiles belegt oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhr-Verboten oder -Beschränkungen unterwirft, denen die Erzeugnisse des anderen Teiles nicht unterliegen, so kann er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermässigten Abgaben für die Erzeugnisse des anderen Teiles oder deren Zulassung zur Einfuhr von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass der Handel nicht durch überflüssige Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen behindert wird.

Die Ursprungszeugnisse können von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt werden, ausserdem von allen anderen Stellen die das Ausfuhrland bezeichnet und das Einfuhrland anerkannt hat. Falls die Zeugnisse nicht von einer Zollbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Einfuhrlandes verlangen, dass sie von ihrer für den Versandort der Ware zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt kostenlos.

Bei Zweifeln über den Ursprung eines Erzeugnisses, wie er sich aus dem Ursprungszeugnis ergibt, oder im allgemeinen über die anderen Angaben des Zeugnisses kann das Bestimmungsland verlangen, dass auf dem Gebiete des Ausfuhrlandes die notwendigen Ermittlungen angestellt werden, um die ordnungsmässige Ausstellung des Zeugnisses klarzustellen. In diesem Falle wird das Ermittlungsverfahren durch die von der Regierung des Ausfuhrlandes bezeichneten Organe im Benehmen mit den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes durchgeführt.

Wenn Waren aus dritten Ländern über das Gebiet eines der vertragschliessenden Teile in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt werden, so wird die Zollbehörde dieses Teiles auch die in dem Gebiete des erstgenannten Teiles nach den Vorschriften dieses Artikels ausgestellten Ursprungszeugnisse zulassen.

Artikel 8.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs haben die vertragschliessenden Teile die Bestimmungen der Anlage C vereinbart.

Artikel 9.

Keiner der vertragschliessenden Teile wird Gegenstände, welche in den eigenen Gebieten nicht erzeugt werden und welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, unter dem Vorwand der innern Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschliessenden Teile es nötig findet, auf einen in den Anlagen A und B aufgeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebühren-

zuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem entsprechenden Zolle oder Zollzuschläge bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 10.

Die Erzeugnisse, die den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden, sowie die zur Herstellung von monopolisierten Erzeugnissen verwendbaren Stoffe können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, in welchem die gleichartigen Erzeugnisse oder Stoffe des Inlandes einer solchen nicht unterliegen.

Die Taxe soll zurückerstattet werden, wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten nachgewiesen wird, dass die besteuerten Stoffe eine die Herstellung eines Monopolartikels ausschliessende Verwendung gefunden haben.

Artikel 11.

Jeder der beiden vertragschliessenden Teile wird dafür Sorge tragen, dass an der Grenze gegen das Gebiet des anderen Teiles eine genügende Anzahl Zollämter mit ausreichenden Kompetenzen unterhalten wird.

Die vertragschliessenden Teile werden die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehre so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Jeder der vertragschliessenden Teile wird Behörden bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben.

Artikel 12.

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr innerhalb der Frist von sechs Monaten und unter Vorbehalt von Kontrollmassnahmen sollen Fahrzeuge jeder Art (einschliesslich der Fahrräder und Motorfahrräder) und Lasttiere, welche die Grenze nur zu dem Zwecke überschreiten, Personen oder Waren von dem einen der beiden Länder ins andere zu befördern, gegenseitig von allen Ein- und Ausfuhrzöllen befreit sein. Zu den gleichen Bedingungen wird die zeitweilige zollfreie Zulassung der Gespanne und des zum üblichen Gebrauche während des Transports auf diesen Fahrzeugen befindlichen Zubehörs gewährt.

Die vorstehend erwähnten Verkehrsmittel, die Personen oder Waren von einem Lande ins andere verbringen, haben auf die vorgesehene Zollfreiheit auch dann ein Anrecht, wenn sie auf ihrer Rückreise eine neue Ladung tragen, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort, wo diese neue Ladung aufgenommen wurde.

Es besteht ausserdem Einverständnis darüber, dass die Bestimmungen dieses Artikels auch auf Möbelwagen jeder Art sowie auf Möbelkasten Anwendung finden, ob sie nun die Grenze auf der Strasse oder auf der Eisenbahn überschreiten. Für diese Gegenstände kann jedoch die Zollfreiheit nicht beansprucht werden, wenn sie zu reinen Inlandtransporten verwendet werden.

Artikel 13.

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr und unter Vorbehalt von Kontrollmassnahmen wird gegenseitig die zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

1. für handelsübliche Umschliessungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die aus dem einen Gebiet in das andere zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem anderen Gebiet wieder zurückgebracht werden;
2. für die Werkzeuge, Instrumente und mechanischen Geräte, die ein Unternehmer in der Schweiz nach Deutschland oder ein Unternehmer in Deutschland nach der Schweiz einführt, um dort durch sein Personal Montierungs-, Probe-, Reparatur- oder ähnliche Arbeiten ausführen zu lassen, gleichviel ob die genannten Gegenstände für sich oder durch das Personal selbst zur Einfuhr gelangen;
3. für Maschinenteile, die zur Ausprobung aus dem einen der beiden Länder in das andere gesandt werden;
4. für Formen aus Holz oder anderen Stoffen zum Gebrauch in Giessereien (sogenannte Giessereimodelle);
5. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche auf ungewissen Verkauf ausser dem Mess- oder Marktverkehr versandt werden;
6. für Warenproben und Muster nach Massgabe des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten;
7. für Gegenstände zur Reparatur;
8. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche auf Märkte oder Messen gebracht werden;
9. für Vieh, welches aus dem einen Gebiet auf Märkte des andern gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
10. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder an Weiden aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Die Wiederausfuhr- oder Wiedereinfuhrfrist wird für die Fälle der Ziffern 1 bis 7 auf 12 Monate festgesetzt. Für die Fälle der Ziffern 8 bis 10 bleibt die Festsetzung der Wiederausfuhr- oder Wiedereinfuhrfrist jedem der vertragsschliessenden Teile vorbehalten.

Artikel 14.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragsschliessenden Teiles sowie ihre Reisenden sollen gegen Vorweisung einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Ausweiskarte befugt sein, unter Beob-

achtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in dem Gebiete des anderen Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Waren erzeugen, Warenankäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen suchen, sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen und werden wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen. Den mit der Ausweiskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) soll jedoch die Mitführung von Waren insoweit erlaubt sein, als sie den einheimischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) gestattet wird.

Edelmetallwaren, die vom Handelsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren gegen Zollsicherstellung eingeführt werden und nicht in den freien Verkehr übergehen dürfen, werden auf Verlangen vom Punzierungszwange befreit, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird, die im Falle des nicht fristgemässen Wiederaustrittes der Muster verfällt.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk wird nicht gefordert.

Was den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder ein Gewerbe ausüben, noch Handel treiben, betrifft, so finden die obigen Bestimmungen darauf keine Anwendung, und die vertragschliessenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Artikel 15.

Streitigkeiten, die sich über die Auslegung dieses Vertrages, mit Einschluss der Anlagen A bis C und der Zusatzbestimmungen (Anlage D) ergeben, werden auf Verlangen eines der vertragschliessenden Teile einem Schiedsgericht unterbreitet. Dies gilt auch für die Entscheidung der Vorfrage, ob die Streitigkeiten sich auf die Auslegung des Vertrages beziehen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes soll verbindliche Kraft haben.

Artikel 16.

Der Vertrag erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist. Er tritt an die Stelle der bisher noch gültigen Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom 10. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 12. November 1904 abgeänderten Fassung und der im Anschluss an diesen Vertrag getroffenen Vereinbarungen, zu denen insbesondere auch der Notenwechsel vom 10. Dezember 1891 betreffend die Aufrechterhaltung von Bestimmungen

des Karlsruher Protokolls vom 27. August 1869 gehört, sowie an die Stelle des vorläufigen Zollabkommens vom 6. November 1925.

Artikel 17.

Dieser Vertrag, der in doppelter Urschrift ausgefertigt ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Er tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt von diesem Tage an ein Jahr in Geltung.

Falls er jedoch nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, gilt er stillschweigend für unbestimmte Zeit verlängert. Er kann dann jederzeit gekündigt werden und wird während drei Monaten, vom Tage der Kündigung an, gültig bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern in doppelter Urschrift am vierzehnten Juli neunzehnhundertsechszwanzig.

(L. S.) (gez.) **Schulthess**

(L. S.) (gez.) **Dr. Adolf Müller**

(L. S.) (gez.) **Stucki**

(L. S.) (gez.) **Joachim Windel**

(L. S.) (gez.) **Ernst Laur**

(L. S.) (gez.) **Ernst Wetter**

(L. S.) (gez.) **A. Gassmann**

(L. S.) (gez.) **Th. Odinga**

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des deutschen Zollarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 38	Pflanzen ohne Erdballen: Obstbäume	23
aus 47	<p>Äpfel, Birnen, Quitten, frisch: unverpackt:</p> <p> Äpfel: vom 25. September bis 31. Dezember 2 vom 1. Januar bis 24. September 4. 50</p> <p> Birnen, Quitten: vom 1. Juli bis 31. August 4. 50 vom 1. September bis 30. November 2 vom 1. Dezember bis 30. Juni 6</p> <p>verpackt:</p> <p> Äpfel: nur in Säcken bei mindestens 50 kg Rohgewicht: vom 25. September bis 31. Dezember 2. 50 vom 1. Januar bis 24. September 7 in anderer Verpackung 7</p> <p> Birnen, Quitten: nur in Säcken bei mindestens 50 kg Rohgewicht: vom 1. September bis 30. November 2. 50 vom 1. Dezember bis 31. August 7 in anderer Verpackung 7</p> <p>Anmerkung. Frische Äpfel, Birnen und Quitten sind als unverpackt zu behandeln, wenn sie lose geschüttet in Fahrzeugen eingehen. An dieser Behandlung wird dadurch nichts geändert, dass die Fahrzeuge lediglich durch senkrechte Wände abgeteilt sind, wobei die Zahl der Abteilungen bei Eisenbahnwagen nicht mehr als fünf betragen darf, und dass die Bodenfläche und die Wände der Fahr-</p>	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 108	<p>zeuge sowie die obere Fläche des Obstes mit Stroh, Papier oder mit ähnlichen Verpackungsmitteln belegt oder bedeckt sind.</p> <p>Rinder von grossem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh:</p> <p>Bullen, die in einer Höhenlage von mindestens 300 Meter über dem Meeresspiegel aufgezogen und alljährlich mindestens einen Monat in einer Höhenlage von mindestens 800 Meter über dem Meeresspiegel gesömmert worden sind, zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben</p> <p>Kühe und sonstige mehr als 1½ Jahre alte weibliche Tiere (Kalbinnen, Färsen usw.), die in einer Höhenlage von mindestens 300 Meter über dem Meeresspiegel aufgezogen und alljährlich mindestens einen Monat in einer Höhenlage von mindestens 800 Meter über dem Meeresspiegel gesömmert worden sind:</p> <p>zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben oder für Milchkuranstalten</p> <p>für Landwirte der bayrischen Bezirksamtsbezirke Lindau, Kempten, Sonthofen, Oberdorf, Füssen, Kaufbeuren, Schongau und Landsberg am Lech, der bayrischen Stadtbezirke Lindau, Kempten, Kaufbeuren und Landsberg am Lech, sowie der württembergischen Oberamtsbezirke Tettnang, Ravensburg, Wangen, Leutkirch, Waldsee und Saulgau, zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe</p> <p>Weibliches Jungvieh im Alter von 6 Wochen bis zu 1½ Jahren, das in einer Höhenlage von mindestens 300 Meter über dem Meeres-</p>	<p>für 1 Stück</p> <p>9</p> <p>40</p> <p>40</p>

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	<p>spiegel aufgezogen und mindestens einen Monat in einer Höhenlage von mindestens 800 Meter über dem Meeresspiegel gesömmert worden ist:</p>	für 1 Stück
	<p>zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben.</p>	24
	<p>für Landwirte der obengenannten bayrischen und württembergischen Bezirksamtsbezirke, Stadtbezirke und Oberamtsbezirke, zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe.</p>	24
	Anmerkungen.	
	<p>1. Unter grossem Höhenfleckvieh sind die zur Abart der Großstirnrinder gehörigen, gefleckten Rinderschläge zu verstehen. Unter Braunvieh werden diejenigen Rinderschläge verstanden, welche — zur Abart der Langstirnrinder, speziell zur Rassengruppe der Alpenrinder gehörig — eine silbergraue bis dunkel- und schwarzbraune Haarfarbe mit bleifarbenem Flossmaul, schwarzen Klauen, schwarzen Hornspitzen und dunkler Schwanzquaste aufweisen.</p>	
	<p>2. Wird für Rinder von grossem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh die Zulassung zum Stückzoll beansprucht, so ist in Zweifelsfällen auf Verlangen der Zollbehörde der Nachweis, dass die Bedingungen wegen der Aufzucht und Sömmern in der vorgeschriebenen Höhenlage erfüllt sind, durch Beibringung von behördlichen Zeugnissen oder in sonstiger geeigneter Weise zu führen.</p>	
	<p>3. Schlachtung ist nicht als eine Verwendung im landwirtschaftlichen Betrieb anzusehen. Werden Rinder von grossem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh, die zum Stückzolle zugelassen</p>	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	worden sind, binnen eines Jahres nach erfolgter Einfuhr, abgesehen vom Falle der Not, geschlachtet, so ist der Unterschied gegenüber dem Zollbetrage, der sich bei der Verzollung zu dem jeweils geltenden allgemeinen Zollsatz für 1 Doppelzentner Lebendgewicht ergeben haben würde, nachträglich zu entrichten. Das Lebendgewicht des Viehes, für welches die Zulassung zum Stückzoll beansprucht wird, ist bei der Einfuhr festzustellen.	
105	Ziegen	frei
aus 115	Felchen, lebende und nicht lebende, frisch, auch gefroren	frei
aus 185	Tafelkäse:	
	in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter	30
	anderer:	
	Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von mindestens 40 kg	20
	Glarner Kräuterkäse (als Schabzieger bezeichneter Hartkäse) in Form abgestumpfter Kegel (Spundform) oder flacher Prismen (Backsteinform) oder gemahlen, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder weniger	20
	Anmerkungen.	
	1. Falls Deutschland einem dritten Lande für irgendeine andere besondere Sorte von Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter, einen niedrigeren Zoll zugestehen sollte als er für die vorgenannten beiden Sorten von Hartkäse vereinbart worden ist, so wird auf diese der gleiche Zollsatz angewendet werden.	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	2. Schmelzkäse aus gemahlenem Glarner Kräuterkäse mit Butterzusatz (sogenannter Glarner Delikatess-Kräuterkäse) in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter wird nach Nr. 135 zum Satze von 30 RM verzollt.	
aus 183	Obstwein und in Gärung begriffener Obstmost, in Behältnissen bei einem Raumgehalte von 15 l oder mehr.	10
aus 199	Anderes (als gewöhnliches) Backwerk einschliesslich der Kakes und des Zwiebacks.	100
aus 204	Schokolade einschliesslich Milchsokolade, auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmittelstoffen oder dergleichen, ferner Waren ganz aus Schokolade sowie Schokolade mit eingelegten Fruchtkernen	115
	Schokoladewaren mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten.	140
208	Milch, eingedickt (Sirupmilch), auch mit Zusatz von Zucker: Milch mit einem Zuckerzusatz von mindestens 40 v. H., in Blöcken bei einem Gewicht von 10 kg oder darüber, zur Schokoladeherstellung auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung. andere	35 40
	Anmerkung. Blockmilch, einschliesslich solcher mit einem Zuckerzusatz von weniger als 40 v. H., kann zum Schutze gegen die Einwirkung der Luft mit Kakaobutter oder anderen pflanzlichen Fetten überzogen sein. Der Überzug darf nicht mehr als 1 v. H. des Gesamtgewichts des Blockes betragen. Der Zollsatz von 40 RM für 1 dz findet auch Anwendung auf Trockenmilch in jeder Form, auch gezuckert.	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 212	Malzextrakt, flüssig, auch mit Heilmittelzusätzen, in Glasflaschen bei einem Gewichte von 1 kg oder darunter	60
aus 219	Milch und Rahm in luftdicht verschlossenen Blechbüchsen	40
228	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt; Superphosphatgips . . .	frei
230	<p>Portlandzement, Romanzement, Puzzolanzement, Magnesiazement, Schlackenzement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder andern Stoffen, ungemahlen (Zementklinker, Zementgriesse usw.), gemahlen, gestampft</p> <p>Gemahlener Kalk: unverpackt verpackt</p> <p>Anmerkung zu Nr. 230. Als gemahlen ist Kalk anzusehen, der eine mehl- oder griessförmige Beschaffenheit aufweist. In Zweifelsfällen gilt als gemahlen solcher Kalk, von dem durch ein Sieb von 2 Quadratmillimeter Lichtmaschenweite mehr als 50 v. H. durchfallen.</p>	<p>1</p> <p>0. 30 1</p>
aus 233	Rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer, Dach-schiefer	0. 90
aus 234	<p>Sandsteinschotter</p> <p>Anmerkung zu Nr. 234. Als gemahlen sind Steine anzusehen, die eine mehl- oder griessförmige Beschaffenheit aufweisen. In Zweifelsfällen gelten als gemahlen solche Steine, von denen durch ein Sieb von 2 Quadratmillimeter Lichtmaschenweite mehr als 50 v. H. durchfallen.</p>	frei
240	Asphalt, fester; Asphaltmastix (Asphaltzement), Asphaltkitt (Mineralkitt), Harzzement, Holzzement	frei

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 289	Ätznatron, fest (Natriumhydroxyd)	4
	Anmerkung zu Nr. 293. Überchlorsaures Kali (Kaliumperchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend	2. 50
aus 316	Calciumkarbid	4. 25
317/C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	3
	Anmerkung zu Nr. 317 N. Tannin und Galläpfelauszüge zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	2
aus 317/O	Ferrosilizium, mit einem Siliziumgehalt:	
	von mehr als 50 bis 80 v. H.	2
	von mehr als 80 v. H.	1
aus 317/V	Überchlorsaures Natrium (Natriumperchlorat) . .	frei
319	Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe	frei
320	Alizarinfarbstoffe, trocken oder in Teigform . .	frei
321	Indigo, natürlicher und künstlicher, auch Indigokarmin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform .	frei
aus 342	Pflropfmastix (weingeisthaltiges Baumwachs) . .	15
	Anmerkung zu Nr. 351. Metaldehyd, fest (ein als «Meta» bezeichneter Brennstoff)	20
aus 375	Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweissleims), fest oder flüssig	7
aus 380	Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs),	
	Alkaloidsalze und Alkaloidverbindungen:	
	Chimaalkaloide und deren Verbindungen;	
	Theobromin	frei
	Nikotin, roh oder rein	frei
	Nikotinverbindungen	400
aus 384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit	
	nicht genannt:	
	flüssig	2
	fest	4

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	Anmerkungen.	
	1. Flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28° Bé werden wie feste verzollt.	
	2. Sumachauszug zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	2
388	Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen:	
	zubereitet	175
	nicht zubereitet	110
	(391/3) Rohseide; auch Steckmuschelseide:	
391	ungefärbt:	
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt	frei
	zweimal gezwirnt	150
	Anmerkung. Wie zweimal gezwirnte ist auch die mehr als zweimal gezwirnte Seide zu verzollen.	
392	gefärbt (auch weiss gefärbt):	
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt	65
	zweimal gezwirnt	240
	Anmerkung zu Nr. 391 und 392. Zweimal gezwirnte Seide, ohne Verbindung mit andern Spinnstoffen oder Gespinsten, zur Weberei, Wirkerei, Stickerei oder zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung:	
	ungefärbt	frei
	gefärbt (auch weiss gefärbt).	65
398	in Verbindung mit andern Gespinsten:	
	ungefärbt	36
	gefärbt (auch weiss gefärbt).	100
	(394/5) Künstliche Seide:	
394	ungezwirnt oder einmal gezwirnt:	
	ungefärbt	60
	gefärbt (auch weiss gefärbt).	110

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
395	<p>Anmerkung. Zur ungezwirnten künstlichen Seide rechnen auch Flachfäden aus Kunstseidenmasse in der Breite von 2 mm oder weniger (sogenanntes künstliches Stroh).</p> <p>zweimal gezwirnt:</p> <p>ungefärbt 120</p> <p>gefärbt (auch weiss gefärbt). 185</p> <p>Anmerkungen zu Nr. 394 und 395.</p> <p>1. Zollherabsetzungen, die Deutschland einem dritten Lande für Nitrozelluloseseide gewähren sollte, finden auch auf Viscoseseide Anwendung.</p> <p>2. Abfälle von künstlicher Seide werden wie Florettseide der Nr. 396/7 behandelt.</p> <p>(396/7) Florettseide (Abfallseide):</p>	
396	ungekämmt	frei
397	<p>gekämmt:</p> <p>ungefärbt frei</p> <p>gefärbt (auch weiss gefärbt). 12</p>	
aus 398	<p>Anmerkung. Gekämmte Florettseide (Abfallseide) aus Abfällen von gefärbter Seide ist zollfrei.</p> <p>Florettseidengespinste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt, ohne Verbindung mit andern Spinnstoffen oder Gespinsten:</p> <p>ungefärbt frei</p> <p>gefärbt (auch weiss gefärbt). 65</p> <p>Aus Mischungen von Kunstseidenfaser oder Abfällen von künstlicher Seide mit Wolle oder andern Tierhaaren gesponnene Garne, ein-, zwei- oder dreidrähtig:</p> <p>ungefärbt 36</p> <p>gefärbt (auch weiss gefärbt). 80</p>	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 399	<p>Anmerkung. Sogenannte Violettgarne, auch gezwirnt, ohne Verbindung mit andern Spinnstoffen oder Gespinsten, an Seidenfärbereien zum Schwarzfärben eingehend, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung</p> <p>Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit andern Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus Rohseide oder künstlicher Seide</p> <p>Anmerkung. Einmal gezwirnte Rohseide, einmal gezwirnte künstliche Seide und mehrfache ungefärbte Florettseidengespinnste kommen nicht als Seidenzwirn im Sinne der Nr. 399 in Betracht und fallen deshalb in Aufmachungen für den Einzelverkauf nicht unter diese Tarifstelle; dagegen sind mehrfache gefärbte Florettseidengespinnste in Aufmachungen für den Einzelverkauf nach Nr. 399 zu verzollen.</p> <p>Aufmachungen in Kops oder in mehr als 200 g schweren Kreuzspulen gelten nicht als Aufmachungen für den Einzelverkauf.</p> <p>Auf Seidenzwirn aus Rohseide (auch Steckmuschelseide) ohne Verbindung mit andern Spinnstoffen oder Gespinsten in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der zur Weberei, Wirkerei, Stickererei oder zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt ist, findet die vorstehende Anmerkung zu Nr. 391 und 392 Anwendung.</p>	frei
aus 402	<p>(aus 402/3) Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben):</p> <p>ganz aus Seide, im Stück als Meterware eingehend:</p> <p>ganz aus künstlicher Seide</p> <p>in Kette oder Schuss ganz aus künstlicher Seide</p> <p>andere</p>	1300 1800 2300

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 403	<p>teilweise aus Seide, im Stück als Meterware eingehend:</p> <p>aus künstlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen</p> <p>aus künstlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen</p> <p>aus natürlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, auch mit Beimischung von künstlicher Seide</p> <p>aus natürlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von künstlicher Seide, Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen</p> <p>Anmerkungen zu Nr. 402 und 403.</p> <p>1. Es erhöht sich der Zoll für 1 dz:</p> <p>für mit einer Farbe oder mit zwei Farben bedruckte Gewebe um 250 RM;</p> <p>für mit mehr als zwei Farben bedruckte Gewebe um 450 RM;</p> <p>für moirierte oder gaufririerte Gewebe um 50 RM.</p> <p>Bei der Ermittlung der Zahl der Farben werden die durch Farbdruck (auch Ätzdruck) erzeugten Farben gezählt, wobei die durch Druck erzeugte Grundfarbe ausser Betracht bleibt.</p> <p>2. Der Zollzuschlag, dem nach Ziffer 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt broschirierte Gewebe unterworfen sind, findet keine Anwendung.</p>	<p>1000</p> <p>1300</p> <p>1800</p> <p>1600</p>

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM	
		bis 31. De- zember 1927	ab 1. Januar 1928
405	Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt, ganz aus Seide:		
	Bänder:		
	ganz aus künstlicher Seide:		
	in der Breite von:		
	mehr als 3 cm	900	700
	3 cm oder weniger	1000	800
	in Kette oder Schuss ganz aus künst- licher Seide:		
	in der Breite von:		
	mehr als 3 cm	1550	1350
	3 cm oder weniger	1700	1500
	andere:		
	in der Breite von:		
	mehr als 3 cm	1900	1700
	3 cm oder weniger	2100	1900
	andere Gewebe:		
	Krepp, soweit er nicht als undichtes Gewebe der Nr. 408 in Betracht kommt:		
	ganz aus künstlicher Seide . .	800	700
	in Kette oder Schuss ganz aus künstlicher Seide	1450	1350
	anderer; auch unabgekocht . .	1900	1750
	andere:		
	ganz aus künstlicher Seide . .	700	600
	in Kette oder Schuss ganz aus künstlicher Seide	1300	1200
	andere	1650	1500

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM	
		bis 31. Dezember 1927	ab 1. Januar 1928
(noch 405)	Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt, teilweise aus Seide:		
	Bänder:		
	aus künstlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen:		
	in der Breite von:		
	mehr als 3 cm	900	700
	3 cm oder weniger	1000	800
	aus künstlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen:		
	in der Breite von:		
	mehr als 3 cm	1000	800
	3 cm oder weniger	1200	1000
aus natürlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, auch mit Beimischung von künstlicher Seide:			
in der Breite von:			
mehr als 3 cm	1100	900	
3 cm oder weniger	1300	1100	
aus natürlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von künstlicher Seide, Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen:			
in der Breite von:			
mehr als 3 cm	1200	1000	
3 cm oder weniger	1400	1200	
andere Gewebe:			
Krepp, soweit er nicht als undichtes Gewebe der Nr. 408 in Betracht kommt:			

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner	
		RM	
		bis 31. De- zember 1927	ab 1. Januar 1928
(noch 405)	aus künstlicher Seide und Baum- wolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	850	750
	aus künstlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von Baum- wolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1050	950
	aus natürlicher Seide und Baum- wolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, auch mit Bei- mischung von künstlicher Seide	1050	950
	aus natürlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von künst- licher Seide, Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinn- stoffen	1200	1100
	andere:		
	aus künstlicher Seide und Baum- wolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	800	700
	aus künstlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von Baum- wolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1000	900
	aus natürlicher Seide und Baum- wolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, auch mit Bei- mischung von künstlicher Seide	1000	900
	aus natürlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von künst- licher Seide, Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinn- stoffen	1150	1050

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner	
		RM	
		bis 31. Dezember 1927	ab 1. Januar 1928
	<p>Anmerkung. Von den im Stück als Meterware eingehenden, nicht abgepassten dichten Geweben, ganz oder teilweise aus Seide, werden nicht als Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung der Tarifnrn. 402 und 403 behandelt:</p> <p>a. alle schwarzen Gewebe, auch wenn sie längs der Webekanten mit je einem andersfarbigen Streifen versehen sind, dessen Breite, vom Rande des Gewebes bis zum Innenrande des Streifens gemessen, nicht mehr als 3 cm beträgt;</p> <p>b. alle nicht in der Fadenbindung jacquardartig gemusterten und nicht nach Art der Gobelins hergestellten Gewebe, die nicht mehr als 123 cm breit und nicht schwerer sind als 120 g auf 1 m² Gewebefläche.</p>		
407	Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide, auch konfektioniert.	650	650
408	Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt (Gaze, Krepp, Flor und dergleichen): ganz aus Seide:		
	ganz aus künstlicher Seide	800	700
	in Kette oder Schuss ganz aus künstlicher Seide	1450	1350
	andere:		
	im Gewichte von mehr als 20 g auf 1 m ² Gewebefläche	1900	1750
	im Gewichte von 20 g oder weniger auf 1 m ² Gewebefläche,	3800	3500
	teilweise aus Seide:		
	aus künstlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	850	750

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM	
		bis 31. Dezember 1927	ab 1. Januar 1928
(noch 408)	aus künstlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1050	950
	aus natürlicher Seide und Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, auch mit Beimischung von künstlicher Seide	1050	950
	aus natürlicher Seide und Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von künstlicher Seide, Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1200	1100
<p>Anmerkung zu Nr. 408. Als undichte Gewebe der Nr. 408 des Tarifs werden nur solche angesehen, bei denen der Zwischenraum zwischen den Kettfäden ebensoviel oder mehr beträgt, als die Dicke der Kettfäden und zugleich der Zwischenraum zwischen den Schussfäden ebenso gross oder grösser ist als die Dicke der Schussfäden. Jedoch werden Gewebe, bei denen derartige Zwischenräume nicht zwischen je zwei Kett- und Schussfäden oder doch sonst in regelmässiger Wiederkehr, sondern nur vereinzelt infolge von Fehlern oder Mängeln in der Webeart vorkommen, hierdurch von der Verzollung als dichte Gewebe nicht ausgeschlossen. Wechseln in einem Gewebe regelmässig stärkere Fäden mit schwächeren ab, so sind die schwächeren für die Beurteilung des Zwischenraumes massgebend.</p> <p>Zu den undichten Geweben werden auch dichte Gewebe gerechnet, in denen undicht</p>			

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM	
		bis 31. Dezember 1927	ab 1. Januar 1928
	<p>gewebte Streifen oder Figuren vorkommen, sofern nicht der Zoll für dichte Gewebe höher ist. Gewebe, bei denen die Zwischenräume durch Appretur vollständig ausgefüllt sind, werden als dichte behandelt.</p> <p>Anmerkungen zu Nr. 405 und 408.</p> <p>1. Es erhöht sich der Zoll für 1 dz: für Krepp (einschliesslich der Kreppbänder) der Nr. 405 und 408 und für andere undichte Gewebe der Nr. 408, alle diese ganz aus natürlicher Seide, auch gemustert, moiriert oder gaufriert, aber weder gefärbt noch bedruckt; auch unabgekocht, um 50 v. H. für andere Gewebe: gemustert: ganz aus Seide um 200 RM teilweise aus Seide um . . 100 RM mit einer Farbe oder mit zwei Farben bedruckt um . . . 250 RM mit mehr als zwei Farben bedruckt um 450 RM moiriert oder gaufriert um . 50 RM.</p> <p>Bei der Ermittlung der Zahl der Farben werden die durch Farbdruck (auch Ätzdruck) erzeugten Farben gezählt, wobei die durch Druck erzeugte Grundfarbe ausser Betracht bleibt.</p> <p>2. Bei Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen Bänder der Nr. 405 einem Zollzuschlage von 10 v. H., alle anderen Gewebe der Nr. 405 und 408 einem Zollzuschlage von 25 v. H.</p> <p>3. Der Zuschlag, dem nach Ziffer 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Ab-</p>		

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner	
		RM	
		bis 31. De- zember 1927	ab 1. Januar 1928
	<p>schnitte des Tarifs broschierte Gewebe unterworfen sind, findet auf gemusterte Gewebe keine Anwendung.</p> <p>4. Die für Gewebe teilweise aus Seide vereinbarten Zollsätze gelten nicht:</p> <p>a. für Gewebe aus Seide mit Fäden aus anderen Spinnstoffen als Seide, sofern diese Fäden nur an einzelnen Stellen, sei es auch in regelmässiger Wiederkehr, eingewebt sind, und sofern sie, wenn sie sich nur in der Kett- oder nur in der Schussrichtung befinden, nicht mehr als 8 v. H. der Gesamtzahl der Kett- oder Schussfäden, sofern sie sich dagegen in der Kett- und in der Schussrichtung befinden, in jeder Richtung nicht mehr als 4 v. H. der Gesamtzahl der Kett- oder Schussfäden betragen, wobei zusammen abgebundene Fadenbündel aus andern Spinnstoffen als ein Faden rechnen;</p> <p>b. für Gewebe in Verbindung mit Metallgespinsten, die lediglich wegen des nichtseidenen Kernes dieser Gespinste als Gewebe teilweise aus Seide in Betracht kommen.</p> <p>Gewebe der unter <i>a</i> und <i>b</i> bezeichneten Art werden als Gewebe teilweise aus Seide nach dem allgemeinen Tarif und, wenn sich bei ihrer Verzollung nach dem für Gewebe ganz aus Seide geltenden Vertragstarif, wobei die Fäden oder der Gespinstkern aus anderen Spinnstoffen als Seide ausser Betracht zu lassen sind, ein niedrigerer Zoll ergibt, zu diesem verzollt.</p>		

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
409	<p>Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Trikot-) und Netzwaren: ganz aus Seide: Wirk- (Trikot-) Stoffe, Unterkleider und abgepasst gewirkte (reguläre) Oberkleider; alle diese ganz aus Kunstseide</p> <p>andere: Strümpfe und Handschuhe andere</p> <p>teilweise aus Seide: Wirk- (Trikot-) Stoffe, Unterkleider und abgepasst gewirkte (reguläre) Oberkleider; alle diese teilweise aus Kunstseide, ohne Beimischung von natürlicher Seide</p> <p>andere: Strümpfe und Handschuhe andere</p>	<p>1200</p> <p>2000 1800</p> <p>1000</p> <p>1800 1500</p>
aus 410	<p>Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschliesslich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepassten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, ganz oder teilweise aus Seide: gestickte: Ätzsipitzen und Spachtelspitzen andere</p>	<p>2600 3200</p>
411	<p>Stickereien auf Grundstoffen ganz oder teilweise aus Seide: auf undichten Geweben der Tarifnr. 408 auf andern Grundstoffen</p>	<p>3200 3200</p>
<p>Anmerkung. Bei Verwendung von Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken erhöht sich der Zollsatz um 20 v. H.</p>		

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 412	Nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren, ganz oder teilweise aus Seide (sogenannte Seidensparterie)	400
	Bandartige Erzeugnisse aus Kunstseidenmasse in der Breite von mehr als 2 mm (Nachahmungen von sogenannter Seidensparterie)	130
	Hutgeflechte aus sogenannter Seidensparterie, aus Nachahmungen davon, aus sogenanntem künstlichem Stroh, aus sogenanntem künstlichem Rosshaar (Rosshaarnachahmung aus Kunstseidenmasse einschliesslich der mit Kunstseidenmasse überzogenen Manilahanf- und andern groben Hanffasern) oder aus mehreren Arten der vorgenannten Stoffe, alle diese Geflechte auch gemischt mit andern Spinnstoffen als Seide oder mit Flechtstoffen	550
414	Kunstwolle, ungefärbt oder gefärbt (aus 422/3) Garn aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschliesslich Baumwolle, gemischt, nicht unter Nr. 417 bis 421 fallend:	frei
aus 422	Kammgarn, roh: eindräftig zwei- oder dreidräftig	20 24
aus 423	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt: eindräftig zwei- oder dreidräftig	30 34
426	Garn aller Art aus Wolle oder andern Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschliesslich Baumwolle, gemischt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . .	70

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 432	<p>Gewebe, nicht unter Nr. 427 bis 431 fallend: im Gewichte von 200 g oder weniger auf 1 m² Gewebefläche: Gewebe, ganz aus Wolle, im Gewicht von 70 bis 100 g auf 1 m² Gewebefläche, leinwandbindig (sogenannte Musseline), roh, nicht mehr als 88 cm breit, in Kette und Schuss zusammen auf 1 cm im Geviert nicht mehr als 56 Fäden aus eindrähtigem Garn</p> <p>andere</p> <p>Anmerkung zu 432. Rohe Filztücher, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Zellstoff-, Strohstoff- oder Papierherstellung:</p> <p>im Gewichte { von mehr als 2000 g auf 1 m² Gewebefläche von mehr als 1000 bis 2000 g auf 1 m² Gewebefläche von mehr als 500 bis 1000 g auf 1 m² Gewebefläche von 500 g oder weniger auf 1 m² Gewebefläche</p>	<p>285</p> <p>355</p> <p>100</p> <p>140</p> <p>180</p> <p>220</p>
433	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe	150
	(434/5) Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:	
434	Unterkleider: geschnitten abgepasst gearbeitet (regulär)	150 210
435	Andere geschnittene oder abgepasst gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren: abgepasst gewirkte (reguläre) Trikotjacken, Westen mit Ärmeln (Unterziehwesten), Strümpfe und Socken andere	190 210

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
486	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschliesslich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepassten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand Tüll Anmerkungen zu Unterabschnitt B des fünften Abschnittes des Tarifes. 1. Stickereien auf Grundstoff von Wolle oder andern Tierhaaren werden wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe verzollt. 2. Treibriemen, gewebt oder gewirkt, aus Wolle oder anderen Tierhaaren werden wie dergleichen Treibriemen aus Baumwolle verzollt.	800 900
aus 440	Baumwollengarn, eindrätig, roh: über Nr. 22 bis Nr. 32 englisch über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch über Nr. 83 bis Nr. 102 englisch / über Nr. 102 englisch	25 32 39 47 55 50
aus 442	Baumwollengarn, zwei- oder mehrdrätig, einmal gezwirnt: roh: bis Nr. 22 englisch über Nr. 22 bis Nr. 32 englisch über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch Anmerkung zu Nrn. 440 bis 443. Zugerichtete (appretierte), gesengte (gazierte) und gedämpfte Gespinste unterliegen der Verzollung als rohe.	Zoll des eindrätigen rohen Garns + 5 RM + 7 RM +10 RM
444	Baumwollenzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf Anmerkung. Baumwollenzwirn in Kops oder in mehr als 200 g schweren Kreuzspulen wird nicht als Baumwollenzwirn in Aufmachungen für den Einzelverkauf behandelt.	120

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 446	Frottiergewebe, auch abgepasst: roh gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	150 190
aus 449	Rohe Filztücher, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Zellstoff-, Strohstoff- oder Papierherstellung . (aus 450/1) Undichte Gewebe zu Vorhängen, auch mit benähten Bogen oder Zacken verziert:	90
aus 450	Madrasstoffe, im Stück als Meterware eingehend: roh, auch zugerichtet (appretiert) gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt mit Band eingefasst	450 600 650
aus 451	Madrasstoffe, abgepasst, auch mit Band eingefasst Anmerkung zu aus Nr. 450 und 451. Madrasstoffe kommen nicht als broschierte Gewebe im Sinne der Ziffer 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt des Tarifs in Betracht.	650
aus 452	Tüll: roh, auch zugerichtet (appretiert), gemustert gebleicht, gefärbt, bedruckt (aus 453/7) Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend:	860 500
aus 453 } bis 457 }	Plattstichgewebe	200
aus 453	andere als Plattstichgewebe, ganz aus Baumwolle, roh, im Gewichte von 80 g oder darüber auf 1 m ² : in der Kette und dem Schuss zusammen auf 5 mm im Geviert: mit 35 Fäden oder weniger mit mehr als 35 bis 44 Fäden mit mehr als 44 Fäden	95 130 160
aus 454	andere als Plattstichgewebe, ganz aus Baumwolle, roh, im Gewichte von 40 g oder darüber, jedoch weniger als 80 g auf 1 m ² :	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
(Noch aus 454)	in der Kette und dem Schuss zusammen auf 5 mm im Geviert: mit 35 Fäden oder weniger mit mehr als 35 bis 44 Fäden mit mehr als 44 Fäden.	145 170 220
aus 455	andere als Plattstichgewebe, ganz aus Baumwolle, roh, im Gewichte von weniger als 40 g auf 1 m ² : in der Kette und dem Schuss zusammen auf 5 mm im Geviert: mit 35 Fäden oder weniger mit mehr als 35 bis 44 Fäden mit mehr als 44 Fäden.	200 250 300
aus 456	andere als Plattstichgewebe, ganz aus Baumwolle, zugerichtet (appretiert), gebleicht	Zoll der rohen Gewebe + 35 RM
aus 457	andere als Plattstichgewebe, ganz aus Baumwolle: gefärbt bedruckt oder bunt gewebt	+ 65 RM + 85 RM
<p style="text-align: center;">Anmerkungen zu den Nrn. 453 bis 457 des Tarifs.</p> <p>1. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten oder undicht gewebte Stellen mit weniger undicht gewebten oder dicht gewebte Stellen mit weniger dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl massgebend, welche durch Zählung der Kettfäden und der Schussfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuss im Gewebemuster regelmässig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu fünf Millimeter und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuss gefunden wird.</p> <p>2. Bei der Feststellung der Fadenzahl von Geweben sind gezwirnte Fäden ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Drähte als je ein Faden zu zählen. Fäden, welche nicht mit der ganzen</p>		

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
460	<p>Dicke in die zu prüfende Gewebefläche fallen, beiben bei der Zählung ausser Betracht.</p> <p>3. Als Plattstichgewebe sind diejenigen broschierten Baumwollgewebe zu behandeln, bei denen die Figurschussfäden innerhalb der Grenzen der eingewebten Figuren oder Figurteile mindestens auf einer Seite vollständig und alsdann auf der anderen Seite teilweise flottliegen und die Breite der Figuren, zwischen zwei aufeinanderfolgenden Umkehrstellen des Figurschussfadens gemessen, 18 Millimeter nicht überschreitet. Ein Flottliegen der auf der einen Seite des Gewebes nur teilweise hervortretenden Figurschussfäden ist schon dann als vorhanden anzunehmen, wenn dieses Hervortreten durch einen einzelnen Grundkettfaden hervorgerufen wird.</p> <p>Ziffer 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt des Tarifs findet auf die dem Zollsatz von 200 RM unterliegenden Plattstichgewebe keine Anwendung.</p> <p>Bei den dem Zollsatz von 200 RM unterliegenden Plattstichgeweben, die doppelt breit gewebt und bei der Aufmachung in Stücke der Länge nach in Hälften geteilt worden sind, bleiben die zur Verhinderung des Ausfransens des Gewebes an dem Schnitttrande mittels Überwindlings (Überwendlich-) Stiche oder gewöhnlicher Steppstiche angebrachten sogenannten Notsäume ausser Betracht.</p> <p>Die Fadenermittlung hat bei Plattstichgeweben stets ohne Berücksichtigung der Broschierfäden zu erfolgen.</p> <p>(aus 459/63) Wirk- (Trikot-) und Netzwaren: Strümpfe, Socken, Unterkleider: geschnitten 120 abgepasst gearbeitet (regulär) 180</p>	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 463	Geschnittene oder abgepasst gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren, anderweit nicht genannt	150
aus 464	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschliesslich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepassten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand:	
	gestickt	700
	geklöppelt	750
	Anmerkung zu aus Nr. 464. Gestickte und geklöppelte Spitzenstoffe usw. in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen einem Zollzuschlage von 20 v. H.	
465	Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe:	
	Plattstichstickereien	550
	Kettenstichstickereien	700
	andere	700
	Anmerkung. Bei Verwendung von Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken erhöhen sich die Zollsätze um 20 v. H. Sind Seide, künstliche Seide oder Florettseide zum Besticken verwendet, so wird hierfür kein Zollzuschlag erhoben.	
aus 467	Treibriemen, gewebt oder gewirkt	65
	Anmerkung. Auf die Verzollung ist es ohne Einfluss, ob die Treibriemen mit Öl oder anderen fetthaltigen Stoffen, auch unter Beimengung von Farbstoffen, getränkt sind.	
aus 475	Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, diese Garne sämtlich auch gemischt mit sonstigen zum Unterabschnitt D des Tarifs gehörigen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen, eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 6 englisch	12
	über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch	14

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
490	Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausschluss von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben) aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, gefärbt, bedruckt, buntgewebt, gemustert . .	110
aus 502	Hutgeflechte aus Manilahanf- oder anderen groben Hanffasern Anmerkung zu Unterabschnitt D des fünften Abschnitts des Tarifs. Stickereien auf Grundstoff aus Gespinsten des Unterabschnitts D sind wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe zu verzollen.	250
aus 504	Wachsmusselin Anmerkung zu Nr. 504. Isolierbänder mit Quernähten werden weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlage belegt.	90
aus 514	Filze, abgepasste Fussbodenteppiche aus Filz und sonstige nicht genähte Filzwaren (mit Ausnahme der Hüte), aus Wolle oder anderen als den vorstehend genannten Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen oder mit Beimischung von Seide: andere Waren (als noch nicht in Hutform gebrachte Hutstumpen).	120
517	Kleider, Putzwaren usw. aus Seide: aus Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien, ganz oder teilweise aus Seide: Vorhänge und Decken aus gestickten Spitzen, gestickten Spitzenstoffen oder Stickereien andere	4000 5300

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
(Noch 517)	aus undichten Geweben, ganz oder teilweise aus Seide:	
	Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp, sofern dieser den hinterlegten Mustern entspricht:	
	ganz aus Seide	1900
	teilweise aus Seide	1200
	Anmerkung. Die Befugnis zur Abfertigung der Unterkleider aus Gesundheitskrepp zu den Zollsätzen von 1900 RM und 1200 RM ist auf die Zollstellen beschränkt, die im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt werden.	
	andere	4500
	aus anderen Gespinstwaren ganz aus Seide:	
	Wirk- (Trikot-) und Netzwaren (einschliesslich Oberkleider) mit Ausputz, sowie durch Zuschneiden und Nähen aus Wirk- (Trikot-) Stoffen hergestellte Oberkleider ohne Ausputz:	
	Oberkleider, mit oder ohne Ausputz, ganz aus künstlicher Seide.	1800
	andere:	
	ganz aus künstlicher Seide, mit Ausnahme der Strümpfe und Handschuhe	1800
	andere	2200
	Krawatten	3300
	Hutstoffe aus Flachfäden oder bandartigen Erzeugnissen aus Kunstseidenmasse, die entsprechend gelegt und in dieser Lage durch kettenstichähnliche Nähstiche (meist Häkelgalonstiche) festgehalten werden . .	550
	andere	4000

Nummer des deutschen Zollltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
(Noch 517)	<p>aus anderen Gespinnstwaren oder aus Filzen, teilweise aus Seide:</p> <p>Wirk- (Trikot-) und Netzwaren (einschliesslich Oberkleider) mit Ausputz, sowie durch Zuschneiden und Nähen aus Wirk- (Trikot-) Stoffen hergestellte Oberkleider ohne Ausputz:</p> <p>Oberkleider, mit oder ohne Ausputz, teilweise aus künstlicher Seide, ohne Beimischung von natürlicher Seide</p> <p>andere:</p> <p>teilweise aus künstlicher Seide, ohne Beimischung von natürlicher Seide mit Ausnahme der Strümpfe und Handschuhe</p> <p>andere</p> <p>Krawatten</p> <p>andere</p>	<p>1200</p> <p>1700</p> <p>1900</p> <p>1900</p> <p>2500</p>
aus 518	<p>Kleider, Putzwaren usw., aus Gespinnstwaren aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen:</p> <p>Vorhänge und Decken aus gestickten Spitzen, gestickten Spitzenstoffen oder Stickereien oder mit gestickten Spitzen, gestickten Spitzenstoffen oder Stickereien verziert</p> <p>Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp, sofern dieser den hinterlegten Mustern entspricht</p> <p>Anmerkung. Die Befugnis zur Abfertigung der Unterkleider aus Gesundheitskrepp zu dem Zollsätze von 375 RM ist auf die Zollstellen beschränkt, die im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt werden.</p>	<p>850</p> <p>375</p>

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
(Noch aus 518)	<p>Wirk- (Trikot-) und Netzwaren (einschliesslich Oberkleider) mit Ausputz, einschliesslich der Spitzen, Spitzenstoffe oder Stickereien, versehen, sowie durch Zuschneiden und Nähen aus Wirk- (Trikot-) Stoffen hergestellte Oberkleider ohne Ausputz: durch Zuschneiden und Nähen hergestellte Oberkleider aus Wirk- (Trikot-) Stoffen ohne Ausputz andere Waren</p>	<p>210 300</p>
aus 519	<p>Kleider, Putzwaren usw. aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen: Vorhänge und Decken aus gestickten Spitzen, gestickten Spitzenstoffen oder Stickereien oder mit gestickten Spitzen, gestickten Spitzenstoffen oder Stickereien verziert . Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp, sofern dieser den hinterlegten Mustern entspricht</p> <p>Anmerkung. Die Befugnis zur Abfertigung der Unterkleider aus Gesundheitskrepp zu dem Zollsatz von 260 RM ist auf die Zollstellen beschränkt, die im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt werden.</p> <p>Wirk- (Trikot-) und Netzwaren (einschliesslich Oberkleider) mit Ausputz, einschliesslich der Spitzen, Spitzenstoffe oder Stickereien, versehen, sowie durch Zuschneiden und Nähen aus Wirk- (Trikot-) Stoffen hergestellte Oberkleider ohne Ausputz</p> <p>Anmerkung zu den Nummern 518 bis 520. An Stelle der in der Anmerkung zu Nr. 518 bis 520 des Tarifs für Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände dieser Tarifnummern vorgesehenen Zollzuschläge wird, wenn die Kleider usw. aus gestickten Spitzen oder gestickten Spitzen-</p>	<p>850 260 250</p>

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	<p>stoffen der Nr. 486 oder 464 oder aus Stickereien bestehen, ein Zollzuschlag von 70 v. H. erhoben.</p> <p>Kleider (vollständige Ober- und Unterkleider, Röcke und Jacken), Hemden, Unterjacken, Unterbeinkleider, Hemdhosen und Unterröcke für Frauen unterliegen, wenn sie mit Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien, einschliesslich solcher ganz oder teilweise aus Seide, verziert sind, einem Zollzuschlag von 40 v. H.; Blusen für Frauen, Taschentücher, Vorhänge und Decken unterliegen, wenn sie mit Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien, einschliesslich solcher ganz oder teilweise aus Seide, verziert sind, einem Zollzuschlag von 35 v. H., soweit nicht für Vorhänge und Decken nachstehend etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Von jedem Zollzuschlage sind befreit Vorhänge und Decken der Nr. 518 und 519, wenn sie aus gestickten Spitzen, gestickten Spitzenstoffen oder Stickereien bestehen oder mit gestickten Spitzen, gestickten Spitzenstoffen oder Stickereien verziert sind.</p>	
aus 521	Kinder- und Sportwagen	120
aus 527	Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen: aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide	800
aus 534	(534/5) Frauenhüte aus Gespinstwaren, und zwar: unausgerüstete (ungarnierte) Frauenhüte aus sogenannter Seidensparterie, aus Nachahmungen davon, aus sogenanntem künstlichem Stroh, aus sogenanntem künstlichem Rosshaar (Rosshaarnachahmungen aus Kunstseidenmasse einschliesslich der mit Kunstseidenmasse überzogenen Manilahanf- und anderen groben Hanffasern) oder aus mehreren Arten der vorgenannten Stoffe, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen als Seide oder mit Flechtstoffen	für 1 Stück 2.50

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 535	aus anderen, nicht mit Kautschuk überzogenen oder getränkten Gespinstwaren: unausgerüstet (ungarniert)	für 1 Stück 0. 50
	(537/8) Männerhüte aus Filz (mit Ausnahme der lackierten):	
537	aus Haarfilz: unausgerüstet (ungarniert) ausgerüstet (garniert)	1. 30 1. 80
538	aus Wollfilz: unausgerüstet (ungarniert) ausgerüstet (garniert)	0. 60 0. 80
aus 539	Frauenhüte aus Wollfilz: unausgerüstet (ungarniert)	0. 85
aus 541	Hüte aus Stroh: unausgerüstet (ungarniert): sogenannte Röhrenhüte	0. 55
	andere:	
	Frauenhüte, nicht nach Art der Männerhüte geformt	0. 70
	andere	0. 80
	ausgerüstet (garniert)	1. 20
Anmerkungen zum fünften Abschnitt des Tarifs.		
a. Bei der Verzollung von Geweben aller Art bleiben die gewöhnlichen, aus anderen Spinnstoffen bestehenden Webekanten (Anschroten, Saumleisten, Salbänder, Lisieren) ausser Betracht.		
Die für Gewebe (im Stück oder abgepasst) vorgesehenen Zollsätze sind auch dann anzuwenden, wenn zur Erleichterung der Zerlegung in abgepasst gearbeitete Stücke einzelne Fäden aus anderen Spinnstoffen eingewebt sind. Gewebe aus rohen oder gebleichten Gespinsten, in welche lediglich zu dem genannten Zwecke einzelne gefärbte Fäden des gleichen Spinnstoffes oder nicht mehr als 2 mm breite Streifen		

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	<p>aus solchen Fäden eingewebt sind, werden nicht zu den buntgewebten oder gefärbten Geweben gerechnet.</p> <p>Gewebe und Posamentierwaren werden, soweit nicht für gemischte Gewebe usw. besondere Zollsätze vorgesehen sind, als Gewebe oder Posamentierwaren aus dem vorherrschenden Spinnstoffe auch dann behandelt, wenn Fäden aus anderen Spinnstoffen nur an einzelnen Stellen, sei es auch in regelmässiger Wiederkehr, eingewebt oder eingeflochten und diese Fäden von geringer Bedeutung sind. Bei Geweben gilt in Zweifelsfällen das Einweben solcher Fäden dann als von geringer Bedeutung, wenn die Zahl dieser Fäden, sofern sie sich nur in der Kett- oder nur in der Schussrichtung befinden, nicht mehr als 8 v. H. der Gesamtzahl der Kett- oder der Schussfäden, sofern sie sich in der Kett- und in der Schussrichtung befinden, in jeder Richtung nicht mehr als 4 v. H. der Gesamtzahl der Kett- oder Schussfäden beträgt.</p> <p>Die besonderen Vorschriften der Nummer 401 des Tarifs werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.</p> <p>b. Gehäkelte und gestrickte Gespinstwaren werden wie Wirkwaren verzollt.</p> <p>c. Der Zollzuschlag, dem nach Ziffer 7 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt des Tarifs Gespinstwaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterworfen sind, soll 7,5 v. H. nicht überschreiten. Hinsichtlich der Waren der Tarifnr. 405, 408, 436, 464 und 501 in Verbindung mit Metallfäden sowie hinsichtlich der Metallfäden zum Besticken bewendet es bei den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen.</p> <p>d. Stickereien, Spitzenstoffe und Spitzen, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Näh-</p>	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	<p>ten versehen sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände, noch mit einem Zollzuschlage belegt.</p> <p>Als einfache Säume sind auch die einfachen Hohlsäume und die Overlocksäume (vgl. Anmerkung e, Abs. 2 und 3) anzusehen.</p> <p>Die genannten Waren gelten auch dann als nur mit einzelnen Nähten versehen, wenn zu ihrer Herstellung die gesondert gefertigten Stickerei- und Spitzenmuster oder Teile solcher Muster in der Flächenrichtung durch Naht untereinander verbunden sind.</p> <p>Das Vorhandensein von Öffnungen oder Ausschnitten innerhalb des Stickerei- oder Spitzenmusters begründet nicht die Behandlung der genannten Waren als genähte Gegenstände.</p> <p>e. Gespinstwaren, welche nicht zu den Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien gehören, die nur mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten versehen sind, werden nicht mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände, sondern nur mit einem Zuschlag von 15 v. H. zu den Zollsätzen für die Gespinstwaren belegt.</p> <p>Als Waren mit einfachen Säumen sind die Gespinstwaren auch dann anzusehen, wenn sie mit einfachen Hohlsäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) versehen sind, d. h., wenn sie unmittelbar neben der Säumstelle des in der Regel breiter umgelegten Randes einen Durchbruch mit nur einer Reihe von je in Form und Lage übereinstimmenden, weder von Fäden durchquerten noch durch eingeschaltete Figurengebilde unterbrochenen Öffnungen und Fadenbündeln aufweisen. Ob die Herstellung des Durchbruches in einem Arbeitsgange durch Bohrer und Nadel der Hohlraumnämaschine erfolgt oder durch Aus-</p>	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	<p>lassen oder Ausziehen von Gewebefäden vorbereitet ist, macht keinen Unterschied. Die Fadenbündel entstehen bei dem einfachen Halbstäbchensaum durch gruppenweises Zusammenraffen der Gewebefäden an der Säumstelle (Saumnaht) durch die zum Befestigen des Saumes dienenden Nähfäden, bei dem einfachen Ganzstäbchensaum in seiner gewöhnlichen Form, dem sogenannten Leiterstich, dadurch, dass die Halbstäbchen ausserdem noch an den gegenüberliegenden Stellen der Durchbruchstrasse durch Nähen zu Stäbchen, die mit der Richtung der Gewebefäden gleichlaufen, zusammengezogen werden. Als eingeschaltete Figurengebilde sind die an den Ecken des Durchbruches etwa angebrachten, als Spinnen bezeichneten sternförmigen Fadengebilde nicht anzusehen. Dagegen gelten Hohlsäume mit Zickzackstich sowie solche mit verzierten oder sonst von der vorstehenden Beschreibung abweichenden Durchbrüchen nicht mehr als einfache Hohlsäume.</p> <p>Als einfache Säume gelten auch Overlocksäume.</p> <p>Abgepasste oder zugeschnittene Gespinstwaren ohne Näharbeit werden wie die im Stück als Meterware eingehenden Gespinstwaren verzollt, soweit im Tarif nicht besondere Ausnahmen vorgesehen sind.</p> <p>f. Gespinstwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben usw.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet.</p> <p>Bei Taschentüchern bleiben unwesentliche gestickte Verzierungen, mit denen die Buchstaben, Namen, Nummern oder dergleichen umgeben sind, wie Ranken oder Arabesken, für</p>	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	<p>die Behandlung der Ware als Stickerei gleichfalls ausser Betracht. In Zweifelsfällen gilt eine Verzierung als unwesentlich, wenn die Gesamtstickerei eine Fläche von 6 Zentimeter im Geviert nicht überschreitet.</p> <p>g. Gespinstwaren mit angeknüpften Fransen oder dergleichen werden nicht wie genähte Gegenstände, sondern nach den Sätzen für derartige Gespinstwaren ohne solche Fransen und dergleichen verzollt.</p> <p>h. Bei Wirk- (Trikot-) und Netzwaren bleiben Säume, Nähte, zur Verhinderung des Auftrennens angebrachte Einfassungen von Band und die zum Gebrauch erforderlichen gewöhnlichen Zutaten, bei gewirkten Handschuhen auch aufgestickte oder aufgenähte Zwickel und bei gewirkten Strümpfen neben aufgestickten oder aufgenähten Zwickeln auch sonstige Stickereien auf die Verzollung ohne Einfluss. Als gewöhnliche Zutaten sind ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie bestehen, insbesondere anzusehen: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Knopfleisten, Schlingen, Heftel, Schnallen, Lederriemen, Bunde, Zugschnüre, Zugbänder, einfache Quasten.</p> <p>Die Verzollung von Oberkleidern aus Wirk- (Trikot-) Stoffen, die durch Zuschneiden und Nähen hergestellt sind, als Kleider zu den Sätzen des Unterabschnittes 5 H des Tarifs wird hierdurch nicht berührt.</p> <p>i. Für die Verzollung von Kleidern, Putzwaren und sonstigen genähten Gegenständen, die aus verschiedenen Gespinstwaren zusammengesetzt sind, ist der vorherrschende und, wenn dieser zweifelhaft ist, derjenige Bestandteil massgebend, welcher den höchsten Zollsatz erfordert. Zum Nähen verwendete Gespinstfäden, Säume, Ausfütterungen mit Gespinstwaren, Schnüre</p>	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	<p>und Gurte bleiben in allen Fällen ausser Betracht. Ein Ausputz von Kleidern usw. der Nrn. 518, 519 und 520 des Tarifs mit Bändern, Besätzen, Schleifen oder dergleichen ganz oder teilweise aus Seide, ist, unbeschadet der Anmerkung zu diesen Tarifnummern, auf die Verzollung ohne Einfluss, sofern nicht dieser Ausputz gegenüber dem Grundstoffe des Kleides usw. als vorherrschend anzusehen ist.</p> <p>k. Der Zollzuschlag, dem nach dem allgemeinen Tarif (Ziffer 11 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt) Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterworfen sind, soll 15 v. H. nicht überschreiten.</p> <p>l. Eingewebte, eingewirkte usw. Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Glasgespinste, Fischbeinfasern oder dergleichen bleiben auf die Verzollung von Gespinstwaren ohne Einfluss.</p> <p>(545/7) Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit nicht genannt:</p>	
545	<p>bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 kg:</p> <p>ganze Häute mit anhaftenden Köpfen, Hälsen, Bäuchen und Klauen, auch in Hälften; Kopf-, Hals-, Bauchteile und Klauen sowie Rossschilder und Schweinsleder ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes</p> <p>Kernstücke</p>	<p>90</p> <p>36</p>
546	bei einem Reingewichte des Stückes von 1 bis 3 kg	40
547	bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 1 kg	50

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
556	<p>Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren, mit andern Sohlen (als Holzsohlen):</p> <p>das Paar im Gewichte von mehr als 1200 g 85</p> <p>das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1200 g; auch Schuhoberteile aus Leder aller Art mit elastischen Einsätzen ohne Rücksicht auf das Gewicht 120</p> <p>das Paar im Gewichte von 600 g oder darunter 180</p> <p>Anmerkung. Ausfütterungen, Besätze, Zierate und sonstige Zutaten (Schnallen, Maschen, Quasten, Stickereien, Schnürriemen und dergleichen) bleiben auf die Verzollung von Lederschuhen ohne Einfluss, soweit nicht die Schuhe durch diese Verbindungen nach anderweiten Vorschriften des Tarifs unter höhere Zollsätze fallen.</p>	
557	Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren oder Filz	60
aus 560	<p>Bindriemen, Florteilriemen, Lederschnüre für die Spinnerei und Weberei, Nähriemen, Schlagriemen, Nitschelhosen (Laufleder, Manchons), Webervögel</p> <p>Fahrrad- und Motorradledertaschen</p>	100 150
aus 579	Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen und Dichtungsschnüre aus groben Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest sowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsschnüre von ähnlicher Beschaffenheit . .	60

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
(Noch aus 579)	Platten aus weichem (auch vulkanisiertem) Kautschuk:	
	mit ein- oder aufgewalzten Gespinstwaren oder mit ein- oder aufgewalztem Filz . . .	60
	andere:	
	unlackiert, ungefärbt, unbedruckt, ohne eingepresste Muster	60
	lackiert, gefärbt, bedruckt oder mit eingepressten Mustern versehen	100
aus 580	Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden und Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten, wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide	800
	aus anderen Spinnstoffen	150
	Isolierbänder aus mit Kautschuk überzogenen anderen Geweben als solchen ganz oder teilweise aus Seide:	
	Kabelbänder	100
	andere	75
aus 588	Geflechte aus Stroh, Bast, Baumwurzeln, Binsen, Ginster, Gras, Holzwolle, Palmblatt, Seegras, Schilf oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen: gebleicht, gefärbt	8
593	Sparterie	110
	Anmerkung. Unter Sparterie werden Geflechte aus Stroh oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen (mit Ausnahme der Gespinstfasern) verstanden, die mit Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif) oder mit Gespinst-, Metall- oder Glasfäden durchzogen sind. Waren aus Stroh oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen (mit Ausnahme der Gespinstfasern), bei denen die lose nebeneinander liegenden Pflanzenfasern oder Pflanzenfaserstränge nicht untereinander verflochten, sondern durch	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	durchgezogene oder durchgeflochtene Pferdehaare oder Gespinst-, Metall- oder Glasfäden zusammengehalten werden, sowie Gewebe (gewebeartig hergestellte Waren) aus Stroh usw., bei denen die Pferdehaare oder die Gespinst- usw. -Fäden lediglich die Kette bilden, fallen nicht unter den Begriff der Sparterie, sondern sind als Flechtwaren zu verzollen.	
aus 630	Weberzeuge	15
aus 631	Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen: Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit; alle diese mit Ausnahme der Holzperlen.	35
	Holzschriften (aus Holz geschnittene Buchdruckerschriften zum Plakatdruck), auch geölt, ohne Verzierung durch Schnitzarbeit und ohne Verbindung mit anderen Stoffen	30
aus 634	Geschnittene oder mit Schnitzereien versehene Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	55
	<p>Anmerkung zu den Nummern 631 und 634. Den vertragsmässigen Zollsätzen der Nr. 631 und der Nr. 634 unterliegen die hierher gehörigen geschnittenen oder mit Schnitzereien versehenen Holzwaren ohne Rücksicht auf ihre sonstige Zweckbestimmung (also z. B. auch dergleichen Broteller, Federhalter, Gehäuse für physikalische und andere Instrumente, Handspiegel, Kassetten, Kleider-, Schirm- und Stockständer, Konsolen,</p>	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	Likörschränken, Nadelbüchsen, Salatbestecke, Schmuck- und Handschuhkästchen, Schweizerhäuschen ohne Spielwerk, Uhrständer und Uhrenklappen).	
	Die Verbindung mit eingesetztem Spiegelglas oder mit Scharnieren oder Schlösschen aus nicht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle bleibt ohne Einfluss auf die Verzollung.	
aus 639	Zellhorn (Zelluloid) und ähnliche Stoffe: rohe, ungeformte Stücke, rohe geschnittene oder gezogene Blätter, Blöcke, Platten, Röhren oder Stäbe: aus Zellhorn	25
aus 640	Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn, anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzusehen sind: andere Waren (als Filme einschliesslich der unbelichteten Kinofilme)	280
657	Drucke jedes Verfahrens, soweit sie nicht unter den zwölften Abschnitt oder unter Nr. 655 A fallen, auch Bilderpapier, einschliesslich des Kopierverfahrens auf Papier und Pappe; auch farbig oder schwarz geränderte, oder sonst auf irgendeine Weise verzierte Papiere oder Pappen: Bildpostkarten andere Drucke: einfarbig mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen	50 15 20
aus 670	Isolationsgegenstände für die Elektrotechnik (Ringe, Röhren, Spulen, Schutzkasten und dergleichen)	80

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 671	<p>Isolationsgegenstände aus mit Kunstharz getränkter Pappe für die Elektrotechnik (Ringe, Röhren, Spulen, Schutzkasten und dergleichen); auch Platten aus mit Kunstharz getränkter Pappe .</p> <p>Anmerkung zu Nr. 674. Schutzhüllen, Futterale und Etuis, in welche Gebetbücher oder religiöse Andachtsbücher eingelegt oder eingeschoben sind, werden nicht nach der Anmerkung 2 zu Nr. 667 bis 669 des Tarifs für sich verzollt, sondern mit den genannten Büchern zollfrei zugelassen.</p> <p>Anmerkung zu Nr. 676. Kommunionbilder und ähnliche Bilder mit religiösen Darstellungen werden auch dann, wenn sie zugleich mit einem Vordruck zu handschriftlichen Eintragungen versehen sind, nicht als Bilderpapier verzollt, sondern nach Nr. 676 zollfrei eingelassen.</p>	80
684	Schieferblöcke und Schieferplatten, an einer oder mehreren schmalen Seiten (Kanten) gesägt (geschnitten), weder gehobelt noch geschliffen oder poliert	3
aus 688	Schieferplatten, geschliffen, gehobelt, profiliert oder sonst weiter bearbeitet, nicht über 40 cm lang, 30 cm breit und 2 cm stark	6
aus 799	<p>Schmiedbarer Guss, Schmiedestücke und andere Waren aus schmiedbarem Eisen, anderweit nicht genannt, bearbeitet:</p> <p>bei einem Reinge- (von mehr als 3 kg bis 1 dz</p> <p>wichte des Stückes (von 3 kg oder darunter</p> <p>Magnete bei einem Reingewichte des Stückes</p> <p>von 3 kg oder darunter</p>	<p>12</p> <p>14</p> <p>13</p>
812	<p>Feilen und Raspeln:</p> <p>nicht mehr als 16 cm lang</p> <p>mehr als 16, jedoch nicht mehr als 35 cm lang</p> <p>mehr als 35 cm lang</p>	<p>40</p> <p>25</p> <p>13</p>
817	Kratzenbeschläge	40

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM		
818	Spindeln aller Art	30		
aus 819	Spinnringe 80 Weberlitzerringe (Maillons), Weberblätter und Weberblätterzähne (Riete und Rietstäbe) . . 65 Webschäfte, Weberlitzten, Schützen, Spulen aller Art und ähnliche Ausrüstungsgegenstände für Spinn- und Webmaschinen 15			
<p>Anmerkung. Die Zollsätze der Nr. 819 finden ohne Zuschlag auch auf vernickelte Gegenstände dieser Nummer Anwendung.</p>				
aus 820	Schrauben und Niete von mehr als 13 mm Stiftstärke; Schraubenmutter und Unterlegscheiben für Schrauben: roh 5 bearbeitet 12			
aus 825	Schrauben von nicht mehr als 13 mm Stiftstärke; Nägel, anderweit nicht genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	11		
836 A	Kugel- und Rollenlager, auch mit Kugeln oder Rollen: bei einem Reingewichte des Stückes <table border="0" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">{</td> <td style="padding-left: 10px;"> von mehr als 1 kg von mehr als 500 g bis 1 kg von mehr als 100 g bis 500 g von 100 g oder weniger . . </td> </tr> </table>	{	von mehr als 1 kg von mehr als 500 g bis 1 kg von mehr als 100 g bis 500 g von 100 g oder weniger . .	50 70 90 150
{	von mehr als 1 kg von mehr als 500 g bis 1 kg von mehr als 100 g bis 500 g von 100 g oder weniger . .			
aus 841	Sprechmaschinennadeln	30		
aus 868	Blattzinn (Stanniol), auch gefärbt oder mit echtem Blattgolde belegt	60		
870	Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke aus Kupfer oder Kupferlegierungen, geschmiedet oder gewalzt	12		

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
871	Draht (mit Ausnahme des zementierten Drahts) aus Kupfer oder Kupferlegierungen; Eisendraht, mit Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen umspinnen, umflochten oder unwickelt . . .	12
876	Haus- und Küchengeräte aus Kupfer, nicht vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen: unlackiert, unpoliert lackiert, poliert	18 50
aus 878	Andere als grobe Waren aus gegossenem Messing, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 17 G des Tarifs nicht genannt; alle lackierten oder polierten Waren aus gegossenem Messing; Waren aus Messingblech (mit Ausnahme der Röhren); Waren aus Messingdraht, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 17 G des Tarifs nicht genannt; Waren aus Tombak; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 874, 879 oder 887 des Tarifs oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattmessing und Blattmetall aus Tombak: Messingnäpfchen zur Herstellung von Patronenhülsen andere	50 75
aus 879	Ventile für Motorwagenreifen aus Kupfer, Tombak oder Messing, verniert, gefärbt oder vernickelt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	70
aus 884	Tabakpfeifen	350
aus 885	Tabakpfeifen	240
aus 891 D	Sprechmaschinen (Phonographen) einschliesslich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	150

Nummer des deutschen Zolftarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM																				
aus 891 E	Instrumente zur mechanischen Integration (Planimeter, Integratoren); hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel); alle diese aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle ohne Uhrwerke, und soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	95																				
894	Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserkraftmaschinen (Turbinen, Wasserräder und Wassersäulenmaschinen), Verbrennungs- und Explosionsmotoren, Heissluft- und Druckluftmotoren und andere vorstehend nicht genannte Kraft-(Antriebs-) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren), auch in Verbindung mit Dynamomaschinen, Pumpen, Hämmer, Gebläsemaschinen, Kältemaschinen, Fördermaschinen; ferner feststehende, fahrbare oder schwimmende Bagger, Rammen und Kranen: <table border="0" data-bbox="398 839 939 1131"> <tr> <td data-bbox="398 839 420 1131">von 40 kg oder darunter</td> <td data-bbox="420 839 939 870">100</td> </tr> <tr> <td data-bbox="398 870 420 900">von mehr als 40 kg bis 1 dz</td> <td data-bbox="420 870 939 900">60</td> </tr> <tr> <td data-bbox="398 900 420 931">von mehr als 1 dz bis 2 dz</td> <td data-bbox="420 900 939 931">38</td> </tr> <tr> <td data-bbox="273 931 398 962">bei einem</td> <td data-bbox="398 931 939 962">von mehr als 2 dz bis 5 dz 25</td> </tr> <tr> <td data-bbox="273 962 398 993">Reinge-</td> <td data-bbox="398 962 939 993">von mehr als 5 dz bis 10 dz 18</td> </tr> <tr> <td data-bbox="273 993 398 1024">wichte der</td> <td data-bbox="398 993 939 1024">von mehr als 10 dz bis 25 dz 13</td> </tr> <tr> <td data-bbox="273 1024 398 1054">Maschine</td> <td data-bbox="398 1024 939 1054">von mehr als 25 dz bis 50 dz 10</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="398 1054 939 1085">von mehr als 50 dz bis 500 dz 7</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="398 1085 939 1116">von mehr als 500 dz bis 1000 dz 5. 50</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="398 1116 939 1139">von mehr als 1000 dz 3. 50</td> </tr> </table>	von 40 kg oder darunter	100	von mehr als 40 kg bis 1 dz	60	von mehr als 1 dz bis 2 dz	38	bei einem	von mehr als 2 dz bis 5 dz 25	Reinge-	von mehr als 5 dz bis 10 dz 18	wichte der	von mehr als 10 dz bis 25 dz 13	Maschine	von mehr als 25 dz bis 50 dz 10		von mehr als 50 dz bis 500 dz 7		von mehr als 500 dz bis 1000 dz 5. 50		von mehr als 1000 dz 3. 50	
von 40 kg oder darunter	100																					
von mehr als 40 kg bis 1 dz	60																					
von mehr als 1 dz bis 2 dz	38																					
bei einem	von mehr als 2 dz bis 5 dz 25																					
Reinge-	von mehr als 5 dz bis 10 dz 18																					
wichte der	von mehr als 10 dz bis 25 dz 13																					
Maschine	von mehr als 25 dz bis 50 dz 10																					
	von mehr als 50 dz bis 500 dz 7																					
	von mehr als 500 dz bis 1000 dz 5. 50																					
	von mehr als 1000 dz 3. 50																					
aus 895	Strickmaschinen für den Handbetrieb, ohne Gestell, Köpfe (Oberteile) von Strickmaschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln)	28																				
aus 896	Strickmaschinen in fester Verbindung mit Gestellen oder für motorischen Betrieb	18																				
aus 897	Gestelle von Strickmaschinen sowie Teile von solchen Gestellen, einschliesslich der dazu gehörigen Tischplatten oder Tische	5																				

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
898	Maschinen und Maschinenteile in fester Verbindung mit Kratzenbeschlägen	20
899	{ Andere Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Spinnstoffen; Maschinen zum Haspeln, Spulen und Wickeln der Gespinste sowie Maschinen für die Vorbereitung der Gespinste für die Weberei Spinn- und Zwirnmaschinen.	8 12
900	Webstühle: Bandwebstühle. andere	7 7. 50
aus 901	Wirkmaschinen	17
	Stickmaschinen (ausgenommen Kurbelstickmaschinen).	10
902	Zurichte- (Appretur-) Maschinen (Maschinen für die Veredlung von Gespinsten und Gespinstwaren), soweit sie nicht unter Nr. 874 fallen; Maschinen für Wäscherei und chemische Reinigung . . .	6
aus 904	Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Hölzern oder Steinen: bei einem Reingewichte der Maschine { von 2,5 dz oder darunter von mehr als 2,5 bis 10 dz von mehr als 10 bis 30 dz von mehr als 30 bis 100 dz von mehr als 100 dz	20 12 8 6 4
aus 906 D	Müllereimaschinen, Teigwarenmaschinen, Kakao- und Schokolademaschinen, Brauereimaschinen, Papiermaschinen, Materialprüfungsmaschinen, Gebläsemaschinen, Ventilationsmaschinen, Ventilatoren, Pumpen, Fördermaschinen, Eis- und Kältemaschinen, Buchdruckpressen und andere Buchdruckmaschinen:	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für Doppelzentner RM
(Noch aus 906 D)	bei einem Reingewichte der Maschine <ul style="list-style-type: none"> von 40 kg oder darunter von mehr als 40 kg bis 1 dz von mehr als 1 dz bis 2 dz von mehr als 2 dz bis 4 dz von mehr als 4 dz bis 10 dz von mehr als 10 dz bis 50 dz von mehr als 50 dz bis 100 dz von mehr als 100 dz 	15 12 10 9 7 5.50 4.50 8
907	Lichtmaschinen und Lichtzündmaschinen für Motorfahrzeuge; Anlassmotoren für Verbrennungsmotoren	150
	Andere Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformer sowie fertig gearbeitete Anker und Kollektoren; Transformatoren und Drosselspulen:	
	von 10 kg oder darunter: Dynamomaschinen sowie elektrische Ventilatoren, bei denen das Ventilationsrad unmittelbar auf der Welle des Elektromotors sitzt andere	40 80
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes <ul style="list-style-type: none"> von mehr als 10 bis 25 kg: Dynamomaschinen sowie elektrische Ventilatoren, bei denen das Ventilationsrad unmittelbar auf der Welle des Elektromotors sitzt, bei einem Reingewichte des Gegenstandes von mehr als 15 kg bis 25 kg andere 	23 40
	<ul style="list-style-type: none"> von mehr als 25 kg bis 1,5 dz von mehr als 1,5 dz bis 5 dz von mehr als 5 dz bis 30 dz von mehr als 30 dz 	23 18 8 7
	Anmerkung. Maschinen in fester Verbindung mit einem Dynamo-Generator oder Motor unterliegen der Verzollung nach den Sätzen des Unterabschnittes A. Indessen gehören elektrische	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 912 A	<p>Ventilatoren, bei denen das Ventilationsrad unmittelbar auf der Welle des Elektromotors sitzt, zu Nr. 907, Abs. 2.</p> <p>Bei der Verzollung von Transformatoren bleibt eine Ölfüllung zu Isolierzwecken ausser Betracht.</p> <p>Elektrische Mess-, Zähl- und Registriervorrichtungen; Bestandteile von solchen Gegenständen</p>	100
912 F	<p>Elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung, Kraftübertragung oder Elektrolyse sowie für ärztliche oder zahnärztliche Zwecke; Vorschalte- und Nebenschlusswiderstände; galvanische Elemente (auch Trockenelemente) und Thermolemente; sonstige elektrische Vorrichtungen; Bestandteile von solchen Gegenständen</p>	45
	<p>Anmerkung zu Unterabschnitt B des achtzehnten Abschnittes des Tarifs.</p> <p>Auf die Verzollung der elektrotechnischen Erzeugnisse bleibt die Art und Beschaffenheit der verwendeten Stoffe ohne Einfluss.</p>	
aus 915	<p>Motorfahrräder:</p> <p>bis 30. September 1926</p> <p>vom 1. Oktober 1926 ab</p> <p>vom 1. Januar 1927 ab</p> <p>vom 1. Juli 1927 ab</p> <p>vom 1. Januar 1928 ab.</p> <p>vom 1. Juli 1928 ab</p>	<p>280</p> <p>255</p> <p>245</p> <p>220</p> <p>190</p> <p>160</p>
aus 920	<p>Fahrradteile (ausgenommen Antriebsmaschinen und Teile von solchen sowie Kugellager, auch mit Kugeln) aus anderen unedlen Metallen (als Eisen) oder Legierungen unedler Metalle, aus Holz, Kork, Hartkautschuk, Horn, Leder, Zellhorn (Zelluloid) oder diesem ähnlichen Formstoffen:</p> <p>Nippel, Ventile</p> <p>fertige Sättel (Sattelsitze aus Leder mit Untergestell)</p> <p>Sattelsitze aus Leder</p>	<p>70</p> <p>115</p> <p>150</p>

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
923	Andere Fluss- und Binnenseeschiffe (als solche für Luxuszwecke), einschliesslich der zugehörigen gewöhnlichen Schiffsausrüstungsgegenstände, Dampfmaschinen und anderen Antriebsmaschinen.	frei
929	<p>Taschenuhren, auch Armbanduhren, auch solche mit Spielwerk:</p> <p>in Gehäusen:</p> <p>aus Gold:</p> <p>Armbanduhren.</p> <p>andere:</p> <p>mit einem grössten äusseren Durchmesser des Gehäusemittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm</p> <p>andere</p> <p>aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen</p> <p>aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen.</p> <p>Anmerkung. Nach Nr. 929 sind auch Anhängenuhren (zum Anhängen an die Kleidung bestimmte Uhren) zu verzollen.</p>	<p>für 1 Stück</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>8</p> <p>2. 75</p> <p>2</p>
930	<p>Uhrgehäuse zu Taschenuhren und Armbanduhren:</p> <p>aus Gold:</p> <p>zu Armbanduhren</p> <p>andere:</p> <p>mit einem grössten äusseren Durchmesser des Gehäusemittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm</p> <p>andere</p>	<p>2. 50</p> <p>2. 50</p> <p>6. 50</p>

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen .	für 1 Stück 1. 50
	aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus andern Stoffen.	1
	<p>Anmerkung zu Nr. 930. Werden Uhrgehäuse zu Taschenuhren oder Armbanduhren in zerlegtem Zustande, jedoch fertig zum Zusammensetzen eingeführt, so sind Böden mit der Hälfte, Ränder (mit oder ohne Glasreifen) und Glasreifen je mit einem Viertel des Stückzolles für das zusammengesetzte Uhrgehäuse zu belegen, während Staubdeckel sowie andere Teile der Verzollung nach Beschaffenheit des Stoffes unterliegen.</p> <p>Anmerkung zu den Nrn. 929 und 930. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Taschen- und Armbanduhren und Uhrgehäuse dazu werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.</p>	
984 A	Tachometer (Tachymeter), nicht elektrische, in Verbindung mit Uhrwerken, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	für 1 Doppelzentner 600
984 B	Uhren für Motorwagen und Fahrräder, Zählwerke und andere Zählwerke sowie selbsttätige Mess- und Registriervorrichtungen in Verbindung mit Uhrwerken (mit Ausnahme der Tachometer); alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Uhren für Motorwagen und Fahrräder . . .	400
	andere	300

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 984 C	Wand- und Standuhren sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken, mit Ausnahme der Weckeruhren und der elektrischen Uhren; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	100
aus 943	<p>Mechanische Spielwerke:</p> <p>Spielwerke ohne Gehäuse bei einem Reingewichte des Stückes von 500 g oder darunter</p> <p>andere mechanische Spielwerke mit Ausnahme solcher bei einem Reingewichte des Stückes ohne Walzen von 110 kg oder darüber . .</p>	<p>37</p> <p>60</p>
	<p>Anmerkung. Wie die mechanischen Spielwerke werden auch Teile derselben verzollt, die als solche erkennbar sind, ferner auch Spielwerke ohne Laufwerk für Weckeruhren.</p>	

Zölle bei der Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet.

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
	I. Nahrungs- und Genussmittel.	per q
	A. Getreide und Hülsenfrüchte.	
4	Gerste, nicht geschrotet, nicht geschält	—, 60
ex 14	Kartoffeln, gemahlen (Kartoffelwalzmehl)	4, 50
15	Malz	1, 50
	B. Früchte und Gemüse.	
ex 40b	Meerrettich, frisch	5, —
ex 45	Saatkartoffeln mit Ursprungszeugnissen unter Nachweis der Verwendung, eingeführt in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April	1, —
	NB. ad ex 45. Der Nachweis der Verwendung gilt als erbracht, wenn die Einfuhr unter Mitwirkung der Vereinigung schweizerischer Versuchs- und Vermittlungsstellen für Kartoffeln geschieht.	
	C. Kolonialwaren und verwandte Produkte.	
53	Hopfen	3, —
	NB. ad 65/66. Nach diesen Nummern wird Kartoffelsago zugelassen.	
	Zucker:	
ex 67	— Melasse, roh, gegen Nachweis der Verwendung als Viehfutter	2, —
68b	— Kristallzucker; Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form; Kandiszucker	7, —
68c	— Stampf- (Pilé-) Zucker	8, —
69	— in Hüten, Platten, Blöcken, etc.; Abfall von raffiniertem Zucker	10, —
70	— geschnitten oder fein gepulvert	13, —
ex 73	Kokosnussöl und Pahnkernöl, unverarbeitet, in Gefässen aller Art von mehr als 10 kg Gewicht	10, —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
	D. Animalische Nahrungsmittel.	per q
ex 77a	Dosenschinken	75. —
	NB. ad 80 a. Nach dieser Nummer zum Ansatz von 60 Franken per q werden auch verzollt: harte, geräucherte Dauerwürste in der für Salami üblichen Form und Bierwürste (das sind dicke, geräucherte Würste von höchstens 15 cm Länge).	
ex 80b	Lachsschinken (ausgebeinter Schinken in Därmen); Dosenwürstchen	75. —
ex 87a	Felchen, frisch oder gefroren	frei
89	Fische, getrocknet, gesalzen, mariniert, geräuchert oder anderswie zubereitet, in Gefässen aller Art von 3 kg Gewicht und darunter:	
	a — Rollmöpse; Brat- und Bismarckheringe	10. —
	b — andere	20. —
	G. Getränke.	
ex 114a	Bier in Fässern von 2 hl Inhalt und darunter	9. —
	II. Tiere und tierische Stoffe; Düngstoffe und animalische Abfälle.	
	A. Tiere.	per Stück
145	Schafe	5. —
	C. Düngstoffe und animalische Abfälle.	
ex 163b	Ammoniumsulfat, gegen Nachweis der Verwendung als Düngmittel	per q 1. —
	NB. ad 163 b. Nach dieser Nummer zum Ansatz von Fr. 1. — per q werden auch zugelassen: Ammoniumchlorid (salzsaures Ammoniak), Ammoniumsulfatsalpeter und Düngharnstoff, gegen Nachweis der Verwendung als Düngmittel.	

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
	III. Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren.	per q
177	Bodenleder aller Art, mit Einschluss von Kopf- und Bauchleder:	
	a — Kernstücke	50. —
	b — anderes	40. —
	Oberleder:	
179	— Kalbleder, chromgegerbt, narbenschwarz oder farbig chagriniert (Boxcalf)	80. —
181	— andere (als die unter den Nummern 178/180 des Tarifs genannten)	20. —
184	Im Tarif nicht anderweit genannte Lederarten aller Art	20. —
188	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel und solche, die unter Nummer 189 des Tarifs fallen	190. —
	Schuhe und Pantoffeln:	
	— aus braunem oder gewichstem Rinds- und Kuhleder, Wildleder, Croûte:	
198	— — ungefütert	180. —
195	— mit Kalb-, Ross-, Chevreau-, Ziegen-, Schaf- und Phantasieoberleder, mit und ohne Futter	240. —
	IV. Sämereien; Pflanzen; vegetabilische Futtermittel und Abfälle.	
ex 214	Melassefutter (vegetabilische Abfallstoffe mit Me- lasse versetzt) in trockener Form	— 20
	NB. ad 214. Kartoffelflocken, -schnittel, -schei- ben zur Viehfütterung werden unter dem Vorbe- halt der Verwendungskontrolle nach dieser Num- mer zum Zollsatz von 20 Rp. per q zugelassen.	

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
	V. Holz.	per q
222	Brännholz, Reisig, Holzborke, aus Nadelholz . . Bau- und Nutzholz: NB. ad 232. Telegraphenstangen und Leitungsmasten aus Nadelholz, imprägniert oder nicht, bloss entrindet, auch wenn auf 2 m vom Fussende weg, sowie am obern Kopffende mit Karbolineum oder Teer angestrichen, auch zugespitzt, auch vorgebohrt, auch mit Haken oder andern angefügten Teilen, ohne weitere Bearbeitung, fallen unter diese Tarifnummer. Telegraphenstangen und Leitungsmasten, zusammengesetzt aus einem runden Nadelholzoberteil und einem gleichartigen Fuss aus Nadel- oder Hartholz, durch angeschraubte Eisenstücke verbunden, werden zum Ansatz der Nr. 232 zugelassen mit einem Zuschlag von Fr. 1 per Stück. — in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen: — — Schwellen:	— 05
234	— — — andere (als eichene) NB. ad 233 und 234. Eisenbahnschwellen, die vorgebohrt, mit Einschnitten versehen oder an den Schienenauflegflächen durch Hartholz verstärkt sind, und solche, die durch Bolzen, S-Haken oder Schrauben gegen Reissen gesichert sind, werden nach dieser Nummer ohne besondern Zuschlag zugelassen. — — anderes aller Art:	1 20
236	— — — anderes Laubholz (als eichenes) . . .	1 80
237	— — — Nadelholz	2 50
ex 248	Holzwohle (gewöhnliches Verpackungsmaterial) .	4. —
250	Holzwaren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt, vorgearbeitet, auch gehobelt: nicht zusammengesetzt	10. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
	<p>NB. ad 250. Kreuzverleimte Holzplatten (Sperrholzplatten) roh, glatt, nicht geputzt, nicht furniert, nicht weiter veredelt, nicht zu Möbelteilen zugeschnitten, werden zum Ansätze dieser Nummer zugelassen.</p> <p>Bauschreinerwaren, fertig, auch mit Metallbeschlägen oder in Verbindung mit Glas:</p>	per q
251	— glatt, nicht furniert, roh.	25. —
	<p>NB. ad 251. Bei Türen dieser Nummer bedingt eine blosse Grundierung keine höhere Zollbelastung. Als Grundierung gilt ein einmaliger, eintöniger Farbanstrich mit anderer als Lackfarbe, direkt auf das rohe Holz aufgetragen.</p>	
252	— andere (furniert, gekehlt, geschnitzt, bemalt, gefirnisst, gebeizt, gewichst, poliert, etc.) . .	45. —
253	Rechenmacherwaren, im Tarif nicht anderweit genannt, auch mit Metallbeschlägen	30. —
256 a	Fässer aus Holz, montiert oder demontiert, ohne Eisenbeschläge, auch mit Eisenreifen.	18. —
	Drechslerwaren:	
ex 257 b	— Küchengeräte, Werkzeuge, Werkzeughefte: roh	40. —
ex 258	— Fasshahnen, Werkzeuge, Werkzeughefte: andere als rohe	55. —
	Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel, sowie der unter Nr. 264 b des Tarifs genannten Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz), massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holz:	
	— glatt:	
259	— — roh:	
	a — — — Sperrholzplatten, geputzt	20. —
	<p>NB. Als geputzte Sperrholzplatten gelten abgeriebene oder mit der Ziehklingmaschine abgezogene, kreuzverleimte Holzplatten, nicht furniert, nicht weiter veredelt, nicht zu Möbelteilen zugeschnitten.</p>	
	b — — — andere	35. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
	NB. Hobel aus Holz, mit oder ohne Eisen, roh, lackiert oder poliert, werden zum Ansatz von Fr. 35 per q zugelassen.	per q
	NB. ad 259/260. Möbel mit Kehlungen, welche beim aufgestellten Objekt unsichtbar sind, sowie solche mit Kehlungen, welche lediglich aus technischen Gründen angebracht sind, werden als glatte Möbel behandelt.	
	Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile usw. (Fortsetzung):	
	— gekehrt, mit Stäben verziert, graviert, mit Kerbschnitt:	
261	— — roh	45.—
262	— — andere	58.—
	Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sogenannte Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischchen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etuis, Dosen, etc.):	
268a	— in Verbindung mit Textilstoffen, Posamentier- oder Polsterarbeit	100.—
268b	— andere	100.—
	Fertige Holzwaren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt:	
270	— roh	35.—
271	— andere	40.—
274	Leisten (Stäbe zu Rahmen), andere (als rohgrundierte)	120.—
277	Rahmen für Spiegel und Bilder, andere (als rohgrundierte)	150.—
	Korbmöbel, nicht in Verbindung mit Textilstoffen, nicht gepolstert:	
278	— aus Flechtweiden, Haselruten und dergleichen	40.—
279	— aus andern Materialien	60.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
	Bürstenbinderwaren:	per q
	— Bürstenhölzer:	
281	— — vorgearbeitet, auch gelocht	20. —
283	— Pinsel aller Art	50. —
	— andere, auch in Verbindung mit andern Mate- rialien:	
284b	— — roh	90. —
285b	— — poliert, lackiert, etc., nicht in Verbindung mit Edelmetallen:	
	1. — — — aus Holz, auch mit Stoff belegt, aus Zelluloid, Horn, Bein, Hart- gummi oder Ersatzstoffen zu die- sen Materialien.	180. —
	2. — — — andere.	200. —
VI. Papier und graphische Erzeugnisse.		
B. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen.		
1. <i>Ohne nachträgliche Bearbeitung.</i>		
294	Packpapiere, im Tarif nicht anderweit genannt, auch geölt.	20. —
	NB. ad 294. Naturfarbiges braunes oder in der Masse gefärbtes Papier zu Packzwecken, ohne nachträgliche Bearbeitung, im Gewichte von we- niger als 200 g per m ² , das seiner Beschaffenheit nach als Druckpapier nach Nr. 301 verzollbar wäre, wird nach Nr. 294 zugelassen, sofern dasselbe bis höchstens zu 25 Bogen gelegt, in der Mitte gefalzt (gebrochen) und halbriesweise (Pakete zu 250 Bo- gen) oder riesweise (Pakete zu 500 Bogen) mit Bindfaden oder flachen Bändern kreuzweise ver- schmürt zur Einfuhr gelangt.	
299	Seidenpapiere von 25 Gramm und darunter per m ²	25. —
301	Druckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungs- papier, einfarbig, anderes als holzhaltiges Zei- tungsdruckpapier im Gewichte von 45 bis und mit 55 Gramm per m ²	25. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
		per q
303	Kartons im Gewichte von: — 200 bis und mit 300 Gramm per m ²	25. —
304	— über 300 Gramm per m ² : a — — in mehreren Schichten auf der Karton- maschine hergestellte (gegautschte) Pap- pen im Gewicht von 400 Gramm oder mehr per m ²	25. —
	b — — andere	30. —
	<i>2. Mit nachträglicher Bearbeitung.</i>	
	Papiere und Kartons:	
306 d	— einseitig gestrichen, ungemustert; beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier über- zogen; plissiert, perforiert; gummiertes Papier; nicht lichtempfindliche Papiere	35. —
307 c	— Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert	25. —
	NB. ad 307 d. Lichtempfindliche Postkarten, unbelichtet, auch mit Adressenvordruck versehen, werden als unbedruckte lichtempfindliche Papiere behandelt.	
308	— geschnitten in der Breite von weniger als 25 cm, auch aufgerollt	50. —
	C. Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen.	
	Papiere, Kartons, Pappen:	
	— typographisch oder lithographisch bedruckt:	
	— — einfarbig:	
312	— — — lose oder broschiert	90. —
	— — — mehrfarbig:	
314	— — — lose oder broschiert	100. —
	— nach andern Verfahren bedruckt (Lichtdruck, photographischer Druck, Stahl- oder Kupfer- druck, etc.):	
316	— — lose oder broschiert	135. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
	D. Bücher, Zeitschriften, Bilder (Buch- und Kunstverlagsartikel).	per q
	NB. ad 321. Kalender in Buchform, mit ausgesprochen belehrendem, wissenschaftlichem oder belletristischem Inhalt, werden auch dann nach Nr. 321 zugelassen, wenn sie Raum zu Notizen und zu Eintragungen enthalten. Dieser Raum darf jedoch an Zahl den vierten Teil der Blätter des ganzen Kalenders nicht übersteigen.	
326	Bilder, andere (als Photographien), nicht eingeraht:	
	a — Malbücher für Kinder	50. —
	b — andere	90. —
	E. Buchbinder- und Kartonnagearbeiten.	
ex 330	a Pappe von 0,5 m ² und mehr Flächeninhalt, auf 4 Seiten beschnitten	20. —
	b Faltschachteln, nicht überzogen, auch bedruckt; Patronenpfropfen und -scheiben aus Pappe, auch mit Papier überzogen, auch bedruckt .	50. —
335	Geschäftsbücher, Agenden u. dgl.	105. —
	NB. ad 335. Briefordner und Schnellhefter, auch mit Registriervorrichtung, werden nach dieser Nummer zugelassen.	
337	Wand- und Abreisskalender	100. —
	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, im Tarif nicht anderweit genannt:	
	— mit Papier und Pappe ausgerüstet:	
338b	— — andere (als Albums zum Einstecken von Bildern und Karten):	
	1. — — — lackierte Hartpapierwaren zu elektrotechnischen Zwecken	95. —
	2. — — — andere	130. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
		per q
	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, im Tarif nicht anderweit genannt (Fortsetzung):	
340 a	— mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen oder dergleichen ausgerüstet; Blumen aus Papier	300.—
340 b	— andere:	
	1. — — lackierte Hartpapierwaren zu elektrotechnischen Zwecken.	95.—
	2. — — andere	180.—
	VII. Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.	
	A. Baumwolle.	
358	Vigognegarne, unecht.	40.—
377 a	Buchbinderleinwand, glatt	90.—
	B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.	
ex 417	Abgepasste Käsetücher, ohne Näh- oder Posamentierarbeit	50.—
425	Seilerarbeiten, andere (als Stricke, Taue und Netze)	68.—
	C. Seide.	
450	Posamentierwaren	400.—
	NB. ad 450. Unter diese Nummer fallen auch geflochtene Bänder aus Kunstseide.	
	D. Wolle.	
	Wollgarne, roh:	
	— Kammgarn:	
462	— — einfach	20.—
463	— — mehrfach	25.—
	Wollgarne, gebleicht, gefärbt, bedruckt, etc.:	
	— Kammgarn:	
467	— — einfach	50.—
468	— — mehrfach	50.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
		per q
470	Wollgarne, für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.)	90.—
474	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe): — im Gewichte von mehr als 300 Gramm per m ²	190.—
ex 482b	Bodenteppiche, gewebt, andere (als die unter den Nummern 481 und 482a des Tarifs genannten)	150.—
488	Filztücher aus Wolle	200.—
E. Haare aller Art, nicht anderweit genannt.		
497	Pferde- und Büffeltaare, gereinigt, gesponnen, zugerichtet, in Bündel sortiert	40.—
	NB. ad 501. Patronenstöpsel aus Filz der Tarifnummer 501, auch mit Zusatz von Wolle, mit oder ohne Karton- oder Papierüberzug, werden nach dieser Nummer zum Zollansatz von Fr. 30 per q zugelassen.	
F. Stroh, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspäne u.dgl.		
	Korbflechterwaren, ohne Gestell:	
	— roh oder gebeizt:	
513	— — aus ¹ geschälten Weiden, Holzspänen, Rohr	35.—
	— andere:	
514	— — nicht in Verbindung mit Leder oder Textilstoffen	50.—
H. Konfektionswaren.		
	Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näharbeit:	
	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.:	
537	— — Handschuhe	300.—
538	— — Strümpfe	200.—
539	— — andere	200.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
	Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näharbeit (Fortsetzung):	per q
	— aus Seide:	
540	— — Handschuhe	800. —
541	— — Strümpfe	800. —
	— aus Wolle:	
543	— — Handschuhe	300. —
544	— — Strümpfe	300. —
545	— — andere	300. —
548	Kleidungsstücke für Herren und Knaben, aus Wolle	360. —
551	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen, aus Wolle	400. —
556	Papierwäsche	70. —
	Konfektionswaren, im Tarif nicht anderweit ge- nannt; wie montierte Vorhänge, Draperien, Lambrequins, etc.:	
	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.:	
557b	— — andere (als montierte Vorhänge, Draperien, Lambrequins)	250. —
	NB. ad 566. Formen aus Geweben, für Frauen- hüte (sogenannte Rollbocks) fallen unter diese Nummer.	
	Regen- und Sonnenschirme:	
577	— andere (als seidene)	200. —
	VIII. Mineralische Stoffe.	
ex 594	Solnhofer Bodenplatten, nicht profiliert, unge- schliffen, bekantet	2. —
612	Kalk, fetter, in Stücken	— 60
614	Kalk, hydraulischer; Trass	1. —
619	Portlandzement	1. 50

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
ex 620	Stahlformenschlichte aus rohem und gebranntem Ton, mit Graphitzusatz, zum Auspinseln der Stahlformen	per q 1. —
680	Schmirgel- und Karborundumfabrikate: — Schmirgelpapier; Flintsteinpapier; Karborundumpapier; Glas- und Rostpapier	28. —
691	— Schmirgelleinwand	40. —
NB. ad 632 a. Nach dieser Nummer zum Ansatz von Fr. 6 per q wird auch Schmirgelpulver mit einem Zusatz von höchstens 0,5 Gewichtsprozent Maschinenöl zugelassen.		
632b	— andere (als die unter den Nummern 630/632a des Tarifs genannten)	25. —
635a	Isolierrohren aus Papier oder Papiermasse, mit Mantel aus unedlem Metall	60. —
IX. Ton, Steingut; Töpferwaren.		
A. Ton.		
Dachziegel, roh oder engobiert:		
647	— Falzziegel	1. 70
648	— andere	1. 70
651	Backsteine, roh oder engobiert: ungelocht oder quergelocht	— 80
660	Backsteine, Röhren, Platten, etc.: feuerfest und säurefest: a — Backsteine b — andere	2. — 2. 50
667	Ofenkacheln aller Art	20. —
668	Kachelöfen, aufgesetzt; Eisenöfen mit Kachel- oder Fliesenverkleidung	25. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
	B. Steinzeug.	per q
	NB. ad 670. Zum Ansätze von Fr. 6 per q nach dieser Nummer werden auch zugelassen nicht glasierte Steinzeugplatten, einfarbig oder aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe:	
	1. mit glatter, gerauhter oder genarbter Sichtfläche;	
	2. mit auf der ganzen Sichtfläche vorhandener mosaikartiger Felderung (sogenannte römischimitierte Platten);	
	3. granitierte, sogenannte Porphyrlplatten.	
674	Kanalisationsbestandteile aus feinem Steinzeug (Steingut) oder Porzellan, einschliesslich der Schüttsteine und Badewannen:	
	a — Schüttsteine und Klosettschüsseln aus Feuer-ton, Steingut oder Porzellan, glasiert, ganz oder teilweise gelb	18. —
	b — andere	30. —
ex 676	Steinzeugwaren, feine, einfarbig	40. —
	C. Töpferwaren.	
678	Töpferwaren mit weissem oder gelblichem Bruch; Parian, Biskuit	40. —
681	Töpferwaren, im Tarif nicht anderweit genannt	40. —
	X. Glas.	
	Hohlglas und Glaswaren:	
689	— Glaskugeln und aus solchen ausgeschnittene, runde Rohglasstücke zur Uhrengläserfabrikation; Glaskolben zur Fabrikation von elektrischen Glühlampen; Glasstangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken	2. —
	NB. ad 689. Salinglas in Tafeln, farblos, wird gegen Nachweis der Verwendung zur Fabrikation von Uhrengläsern nach Nr. 689 zugelassen.	

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
	Hohlglas und Glaswaren (Fortsetzung):	per q
691 a	— Flaschen aus schwarzem, braunem oder grünem Glas	8. —
	— nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert:	
698	— — aus farblosem (sogenannten weissem) Glas	18. —
	— aller Art, geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet, etc., auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen:	
694 c	— — andere (als die unter den Nummern 694 a/b genannten)	50. —
XI. Metalle.		
A. Eisen.		
Röhrenverbindungsstücke:		
745	— roh (schwarz), blank, getrommelt, gemennigt, geteert	12. —
746	— verzinkt, verzinnt, vernickelt, verkupfert, etc.	16. —
Werkzeuge, im Tarif nicht anderweit genannt, andere als die unter die Tarifnummern 753/756 fallenden, das Stück im Gewichte von:		
759	— 0,5 bis auf 2 kg	35. —
760	— weniger als 0,5 kg.	40. —
NB. ad 760. Schreinerzirkel, bloss abgeschliffen, im Stückgewicht von weniger als 0,5 kg, nach Art der vorgelegten Muster, fallen unter diese Nummer.		
Türschlösser:		
772	— ganz aus Schmiedeeisen oder mit Gusseisenteilen	50. —
773	— in Verbindung mit Messing, Nickel oder andern Materialien	60. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
781b	Kochherde und Öfen, andere (als für elektrothermischen Betrieb)	per q 25. —
	NB. ad 781b. Hierher gehören auch Grossküchenherde für Gasheizung, auch mit eingebautem Backofen.	
	Möbel aller Art, auch in Verbindung mit Holz, sofern das Gewicht des Eisens vorherrscht, roh, grundiert:	
788b	— andere (als Kassaschränke und Tresorvorrichtungen)	20. —
785b	Drahtgeflechte	20. —
	Waren aus Blech, Draht; Schlosser- und Spenglerwaren, im Tarif nicht anderweit genannt:	
788b	— verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt, andere (als elastische Matratzenfedern aus verkupferten Eisen)	45. —
	— bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet:	
789b	— — andere (als die unter Nr. 789a des Tarifs genannten)	45. —
790	— emailliert.	55. —
	NB. ad 787/790. Für die unter die Nummern 787/790 fallenden Anhängeschlösser bedingt die Aufmachung auf Karton zum Zwecke des Detailverkaufs keine höhere Verzollung.	
	NB. ad 805/806. Hierher fallen auch Baggerbolzen aus rohem Schmiedeeisen (Stahl) mit bei der Warm Schmiedung eingesenktem Loch und Baggerlaschen aus rohem Stahl, das Stück im Gewichte von 0,6 bis auf 25 kg.	
810	Messerschmiedwaren	120. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
	B. Kupfer.	per q
	Kupfer, rein oder legiert: gehämmert, gewalzt, gezogen:	
817	— Stangen, Blech, Hartlot	10.—
819	— Röhren	15.—
	Kabel aller Art und Draht:	
	— Aderisolation mit Kautschuk, Guttapercha oder Papier, nicht umspinnen, nicht umflochten:	
824	— — Kabel ohne Bleimantel und Eisenarmatur; isolierte Drähte	40.—
825	— — Kabel mit Bleimantel	30.—
826	— — Kabel mit Bleimantel und Eisenarmatur .	30.—
	— Aderisolation mit Kautschuk, Guttapercha oder Papier, mit Garn oder Seide umspinnen oder umflochten:	
827	— — Kabel ohne Bleimantel	40.—
	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, im Tarif nicht anderweit genannt:	
833	— roh, nicht abgedreht	35.—
ex 834	— Ventile und Schieber aus Rotguss und Messing: abgedreht, nicht poliert, nicht mattiert . . .	50.—
885	— poliert, mattiert	80.—
886	— vernickelt, oxydiert, bemalt, gefirnisst . . .	90.—
	E. Zinn.	
856	Stanniol.	45.—
	F. Nickel.	
861	Waren aus Nickel oder aus Nickellegierungen, Neu- silberwaren, Alfenid- und Alpakawaren . . .	90.—
	G. Aluminium.	
ex 867	Aluminiumfolien, rein oder legiert	130.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
	XII. Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.	per q
	A. Maschinen und mechanische Geräte.	
	Dampf- und andere Kessel, Dampf- und andere Gefässe aller Art: aus Eisen sowie zusammen- gesetzte Teile von solchen, mit oder ohne Ar- matur (Ausrüstung):	
881 a	— Heizkessel (Dampf- und Warmwasserkessel) aus Grauguss	8.—
881 b	— andere	15.—
884	Spinnereimaschinen, inklusive sämtliche Maschinen zur Vorbereitung und zum Transport der Spinn- stoffe; Zwirneremaschinen, inklusive Facht-, Spul-, Gasiermaschinen, Glanzmaschinen und Häspel	15.—
887	Strick-, Wirk- und Verlichtmaschinen	20.—
889 a	Nähmaschinen	30.—
890 b	Maschinen für den Buchdruck und andere gra- phische Gewerbe (nicht unter Nr. 890 a des Tarifs fallend); Buchbindereimaschinen	10.—
892	Hauswirtschaftliche Maschinen	15.—
898 b	Landwirtschaftliche Maschinen, im Tarif nicht anderweit genannt: andere (als die unter Nr. 898 a des Tarifs fallenden)	20.—
	Dynamo-elektrische Maschinen und elektrische Transformatoren aller Art, das Stück im Ge- wichte von:	
894 a	— 50,000 kg und darüber	15.—
894 b	— 10,000 bis auf 50,000 kg	15.—
895 a	— 2,500 bis auf 10,000 kg	20.—
896 a	— 500 bis auf 2,500 kg	20.—
897 a	— 100 bis auf 500 kg	30.—
898 a	— weniger als 100 kg	35.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
		per q
ex 894c	Werkzeugmaschinen zur Metallbearbeitung, im Stückgewicht von 50,000 kg und darüber . .	5.—
ex 894d	Werkzeugmaschinen zur Metallbearbeitung, im Stückgewicht von 15,000 bis auf 50,000 kg . .	6.—
	Die nachstehend unter den statistischen Nummern ex M. 1, M. 6 und M. 7 genannten Maschinen, das Stück im Gewichte von:	
895b	— 2,500 bis auf 10,000 kg	20.—
896b	— 500 bis auf 2,500 kg	20.—
897b	— 100 bis auf 500 kg	30.—
898b	— weniger als 100 kg	35.—
	ex M. 1. Maschinen für Färberei, Bleicherei und Appretur.	
	M. 6. Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Stein, etc.	
	M. 7. Maschinen für die Herstellung und Bearbeitung von Nahrungsmitteln; Kältemaschinen; Kühlanlagen; Luftkompressoren.	
ex 897b und ex 898b	Transmissionslager sowie zweiteilige zusammenschraubbare Stahlriemenscheiben mit auswechselbarer, ebenfalls zweiteiliger Einlegebüchse, alle diese im Stückgewicht unter 500 kg . . .	25.—
898c	Bearbeitete oder fertige Teile von Maschinen und mechanischen Geräten, nicht anderweit genannt, das Stück im Gewicht von weniger als 100 kg	20.—
899	Eiserne Konstruktionen, wie Brücken, Balken, Marquisen (Vordächer), Dachstühle, Maste (Kabelträger) für elektrische Stromzuführung (mit Ausnahme der unter Nr. 742 des Tarifs fallenden), geschweisste oder genietete Rohre aus Schmiedeeisen von 40 cm Lichtweite und darüber, etc.; fertige Bestandteile zu solchen, soweit sie nicht im Tarif besonders taxiert sind:	
	a — durch Strecken hergestellte, nicht genietete Masten aus geschnittenem, unbearbeitetem Walzeisenblech	8.—
	b — andere	15.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
	B. Fahrzeuge.	per q
ex 914d	Elektrokarren	120.—
ex 924	Dampf- und Motorboote, nicht für öffentliche Transportanstalten, nicht zu Luxuszwecken be- stimmt	50.—
	XIII. Uhren; Instrumente und Apparate.	
	A. Uhren.	
928	Standuhren und Wanduhren	75.—
929	Wecker	75.—
	B. Instrumente und Apparate.	
ex 950	Schallplatten	40.—
	Instrumente und Apparate für angewandte Elektri- zität:	
953	— Kontroll- (Zähl- und Mess-) -Apparate und -Instrumente	80.—
954	— Telephon- und Telegraphenapparate.	60.—
956	— im Tarif nicht anderweit genannt	40.—
	XIV. Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Produkte.	
	A. Apotheker- und Drogeriewaren; Parfümerien.	
ex 974b	Formaldehyd, Hexamethylentetramin, Methyl- sulfonal, Phenazon, Phenacetin, Sulfonal, Salol: sofern nicht unter die Tarifnummer 981 fallend	20.—
981	Pharmazeutische Präparate, im Tarif nicht ander- weit genannt, wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmazeu- tische Fruchtmasse, verarbeitete fette Öle, ex- tracta fluida, sicca et spissa, Essenzen, Lini- mente, Lotionen, Spezies, Suppositorien, Ti- sanen, medikamentöse Weine	100.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.	per q
1017	Anorganisch zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	
ex 1018 a	— Flüssige Gase, im Tarif nicht anderweit genannt	8.—
ex 1020	— Chromalaunähnliche Präparate zu Gerbzwecken	2.—
	— Ammoniumnitrat	2.—
	— Anorganisch zubereitete Hilfsstoffe zu gewerblichem Gebrauch, im Tarif nicht anderweit genannt:	
ex 1048 b	— — Hirschhornsatz, Dekrolin (Formaldehydsulfoxylsäure)	3.—
	NB. ad 1048 b. Schweinfurtergrün, rein oder in Verbindung mit Trägern aus Kreide, Magnesia und dergleichen, wird gegen Nachweis der Verwendung als Pflanzenschutzmittel nach dieser Nummer zum Ansatz von Fr. 3 per q zugelassen.	
	Organisch zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	
1059	— Methylalkohol (chemisch reiner Holzgeist); Kollodium; organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen; Phosgen; sowie analoge, im Tarif nicht anderweit genannte Produkte . .	8.—
1078	Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Mehl; Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Stärke: roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken	1.—
	C. Farbwaren.	
1098	Anilin-, Anthrazen-, Naphthalinfarben und im Tarif nicht anderweit genannte Teerfarben . .	20.—
1099	Indigo, natürlicher und künstlicher; Indigolösung	10.—
	Chemische Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet:	
1102	— Pigment oder Lackfarbstoffe, wie: Karmin-, Geranium-, Scharlach-, Viridinlacke, Zinnoberersatz, etc.:	
	a — — geschönte Erd- und Mineralfarben . . .	20.—
	b — — andere	25.—
1105 b	— Bronzefarben aller Art, auch zubereitet . . .	50.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
ex 1106b	Chromgelb, Chromgrün	per q 15.—
ex 1112	Linoleumklebstoff aus Sulfitlauge und Kreide . .	2. 50
1113	Firnisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl	40.—
D. Technische Fette, Öle und Wacharten; Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen.		
1132	Maschinen- und Wagenfette (einschliesslich Wagenschmiere) aller Art, verarbeitet	10.—
XV. Nicht anderweit genannte Waren.		
Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt:		
ex 1144	— aus Achat, Meerschäum, Bergkristall, Bernstein, Elfenbein, Jett, Lava, Schildpatt, Perlmutter: echt; ferner alle mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen und dergleichen ausgestatteten Kurzwaren:	
	1. — — Etais für Messerschmiedwaren, Bestecke, Bijouterie, etc., inwendig zur Aufnahme des Gegenstandes durch besondere Formgebung hergerichtet: aus Holz oder Pappe, in Verbindung mit reiner oder gemischter Seide oder Kunstseide, sowie solche mit Überzug aus Leder, nicht in Verbindung mit Edelmetall, alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 268 fallen .	180.—
	2. — — andere	400.—
1145	— andere aller Art; Merceriewaren, im Tarif nicht anderweit genannt	120.—
1146	Falsche Bijouterie d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen	400.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp.
1151	Andere (als die unter die Nrn. 1147/1150 fallenden) Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandteile von solchen, mit Ausnahme der Glaszylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüsse, sofern nicht montiert, d. h. nicht mit Messingteilen u. dgl. versehen	per q 70.—
	Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug, etc.) aller Art:	
1152	— aus Leder	190.—
1153	— andere	120.—
1155b	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz oder Papierschäftung; Schreibkreiden (nicht unter die Nr. 1155a des Tarifs fallend) . . .	50.—
1159b	Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräte: im Tarif nicht anderweit genannt: andere (als flüssiger Leim der Tarifnummer 1159a)	50.—
1160	Spielzeug aller Art:	
	a — ganz oder vorwiegend aus Holz	50.—
	b — anderes	40.—
ex 1161b	Baumwollwatte: als Verbandstoff hergerichtet, d. h. imprägniert, ohne Rücksicht auf die Aufmachung, sowie nicht imprägnierte, für den Detailverkauf aufgemachte (in Paketen bis und mit 500 Gramm, sowie in Fläschchen, Schächtelchen, etc.)	90.—

Bestimmungen über den gegenseitigen Grenzverkehr.**Artikel 1.**

Grenzverkehr ist der nachbarliche Verkehr innerhalb der beidseitigen Grenz- zonen (Zollgrenzbezirke), die sich, vorbehaltlich der durch örtliche Verhält- nisse bedingten Abweichungen, auf das Gebiet innerhalb einer Entfernung von 15 km von der Zollgrenze ab erstrecken. Beim Bodensee wird diese Entfer- nung vom Ufer aus landeinwärts gemessen.

Die für die Grenzzonen geltenden Bestimmungen finden auf die deutschen Zollausschlussgebiete entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit:

A. Im landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr:

1. Düngemittel jeder Art, Pflanzenschutzmittel, Sämereien und Saatgut, Forstpflanzen, Setzlinge (ausgenommen solche von Obstbäumen und Zier- pflanzen), Stangen, Pfähle und Rebstecken, land- und forstwirtschaft- liche Maschinen, Geräte, Fahrzeuge mit Einschluss der Arbeitstiere, wenn sie von in der Grenzzone des einen Landes gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf die von diesen aus bewirtschafteten Grund- stücke in der Grenzzone des anderen Landes hin- oder zurückgebracht werden, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Arbeitstiere, jedoch unter der Bedingung ihrer Rückführung nach beendeter Arbeit.
2. Die rohen Erzeugnisse, die von den in Ziffer 1 genannten land- und forst- wirtschaftlichen Grundstücken gewonnen sind und die durch den Be- wirtschafter oder seine Angehörigen oder Angestellten zu den in der anderen Grenzzone gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gebracht werden. Ausgenommen sind die Erzeugnisse des Rebbaues.
3. Sämtliche Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft einschliesslich der Erzeugnisse der Viehzucht sowie des Rebbaues eines von der Zollgrenze durchschnittenen Grundstückes bei ihrer Verbringung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Teilen.
4. Vieh in einzelnen Stücken, das aus der einen Grenzzone zum Verwiegen, Belegen, Beschlagen, Schneiden oder zur tierärztlichen Behandlung in die andere Grenzzone geführt und wieder zurückgebracht wird; ferner Vieh, das auf Weideplätze innerhalb der Grenzzone geführt und am gleichen Tage wieder zurückgebracht wird.

B. Im Marktverkehr:

1. Die selbstverfertigten Erzeugnisse von Handwerkern in der Grenzzone des einen Landes, die von ihnen auf Märkte und Messen innerhalb der anderen Grenzzone gebracht werden und unverkauft zurückgehen, jedoch unter Ausschluss von Lebensmitteln und Getränken.
2. Frische Äpfel, Birnen, Quitten, Kirschen, Pflaumen, einschliesslich Zwetschgen, ferner Nüsse; alle diese unverpackt oder nur in Säcken, frisches Gemüse, Kartoffeln, sofern diese Waren in der Grenzzone des einen Landes ihren Ursprung haben und von den Erzeugern, ihren Angehörigen oder Angestellten zum Absatz auf Märkten an Bewohner der anderen Grenzzone für deren eigenen Bedarf beim Grenzübertritt mitgeführt werden. Die Menge der vom einzelnen Einbringer mitgeführten Waren darf beim frischen Gemüse 100 kg, bei Kartoffeln 400 kg und bei den übrigen Waren insgesamt 200 kg nicht überschreiten.

Dem Absatz auf Märkten wird es gleichgestellt, wenn der Absatz an Markttagen und innerhalb des Markttortes an dessen Bewohner in ihren Wohnstätten erfolgt.

C. Beim Eingang von Lebensmitteln ausserhalb des Marktverkehrs:

1. Müllereierzeugnisse — mit Ausnahme von Reisgriess und gewalztem Reis — in Mengen von nicht mehr als 3 kg und gewöhnliches Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg, wenn diese Waren aus der einen Grenzzone an Bewohner der anderen Grenzzone für ihren eigenen Bedarf nicht mit der Post eingehen.
2. Die von Bewohnern der einen Grenzzone, die in der andern Grenzzone arbeiten, mitgeführten oder für sie von ihren Haushaltangehörigen nachgebrachten Nahrungsmittel und Getränke, soweit sie den Tagesbedarf nicht überschreiten.

D. Im Veredelungsverkehr:

1. Gegenstände des eigenen Bedarfs, die aus der Grenzzone des einen Landes zur handwerksmässigen Verarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung in die Grenzzone des anderen Landes verbracht und nach der Verarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung wieder zurückgeführt werden, wenn die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Verkehr erfordern. Der handwerksmässigen Bearbeitung ist die häusliche Lohnarbeit gleichzustellen. Die handwerksmässige Bearbeitung darf bei Garnen und Geweben unter andern auch im Bleichen und Färben bestehen. Bei der Verarbeitung von Stoffen zu Kleidern erstreckt sich die Zollbefreiung auch auf die bei der Herstellung verwendeten ausländischen Zutaten.

2. Holz zum Sägen oder Schneiden, Loh (Rinde) zum Schneiden oder Stampfen, Getreide zum Mahlen, Ölsamen zum Pressen, Hanf zum Reiben, Häute zum Gerben und andere ähnliche landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie sie zu der bezeichneten oder zu einer ähnlichen Verarbeitung aus der einen Grenzzone in die andere verbracht und im bearbeiteten Zustande zurückgeführt werden. Voraussetzung für diesen Verkehr ist jedoch, dass die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihn erfordern und dass die verarbeiteten Erzeugnisse für den eigenen Bedarf benötigt sind.

Artikel 3.

1. Ärzte und Tierärzte, die in Ausübung ihres Berufes mit Fahrzeugen die Grenze überschreiten, sind von der Hinterlegung einer Zollsicherheit für das Fahrzeug befreit, es sei denn, dass besondere Verdachtsgründe vorliegen. Die in der einen Grenzzone ansässigen Arbeiter, Handwerker, Gewerbetreibenden, Ärzte, Tierärzte und Hebammen dürfen die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Geräte, Maschinen und Instrumente zum vorübergehenden Gebrauch in die andere Grenzzone frei von Ein- und Ausgangsabgaben einführen und wieder zurückbringen.

2. Verbandstoffe sowie zubereitete Arzneiwaren, welche die Bewohner der einen Grenzzone gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzten oder Tierärzten in kleinen Mengen aus Apotheken der anderen Grenzzone, auf die sie nach den örtlichen Verhältnissen angewiesen sind, holen, oder welche die Ärzte und Tierärzte der erwähnten Art zum unmittelbaren Gebrauch mit sich führen, dürfen frei von Ein- und Ausgangsabgaben eingeführt werden. Bei Verbandstoffen sowie bei einfachen zu Medizinalzwecken dienenden Drogen und einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiet geltenden Bestimmungen im Handverkauf verabreicht werden dürfen und im Einfuhrstaat zugelassen sind, ist die Beibringung von Rezepten nicht erforderlich.

3. Die Bewohner der einen Grenzzone dürfen Gerätschaften für Abendmahl, Kommunion, letzte Ölung sowie zum religiösen Gebrauch bestimmte Bücher und Geräte zum vorübergehenden Gebrauch in die andere Grenzzone frei von Ein- und Ausgangsabgaben einführen und wieder zurückbringen.

4. Trauerkränze, die von Bewohnern einer Grenzzone zu einer Beerdigung oder zur Ausschmückung von Grabstätten in der anderen Grenzzone eingebracht werden, bleiben frei von Ein- und Ausgangsabgaben, sofern sie nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Artikel 4.

Die Zollbehörden der beiden vertragschliessenden Teile sind berechtigt, die erforderlichen Überwachungs- und Sicherungsmassnahmen anzuordnen, um eine missbräuchliche Ausnützung der in den Artikeln 1 bis 3 vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern. Die Zollbehörden werden sich gegebenenfalls hierüber gegenseitig ins Benehmen setzen.

Die Überwachungsmassnahmen sollen auf das geringste, mit ihrem Zwecke zu vereinbarende Mass beschränkt werden.

Sofern die örtlichen Verhältnisse es erfordern, werden die beidseitigen Zollbehörden in den Fällen unter Artikel 2 A, Ziffer 1, 2 und 4, Artikel 3, Ziffer 1, hinsichtlich der Ärzte, Tierärzte und Hebammen in Ausübung ihres Berufes, sowie der Ziffern 2 und 3 Ausnahmen von der Bestimmung zulassen, dass der Verkehr mit Waren nur auf den Zollstrassen und nur während der festgesetzten Tagesstunden erfolgen soll.

Artikel 5.

Durch die Vereinbarungen dieser Anlage werden die beidseitigen gesundheits- und veterinärpolizeilichen Bestimmungen sowie die beidseitigen Vorschriften zum Schutze der Pflanzen gegen Schädlinge und Ausrottung nicht berührt. Das gleiche gilt für die beidseitigen Bestimmungen betreffend die Erzeugnisse, welche die Staatsmonopole eines der vertragschliessenden Teile bilden oder zur Erzeugung von monopolisierten Waren bestimmt sind.

Die Bestimmungen dieser Anlage können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Zusatzbestimmungen.

Zu Artikel 1.

Zu den im Artikel 1 erwähnten inneren Abgaben gehört auch die Umsatzsteuer.

Zu Artikel 2.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Meistbegünstigung nicht vereinbart worden ist in bezug auf Begünstigungen, die einer der vertragschliessenden Teile in Verträgen zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Abgaben von Todes wegen, sowie in Verträgen über die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuer-sachen oder Steuerstrafsachen einem andern Staate zugesteht.

Zu Artikel 4.

Die zurzeit in beiden Ländern in Kraft befindlichen Ein- und Ausfuhrverbote bleiben auch dem anderen Teile gegenüber so lange in Geltung, als sie allen anderen Ländern gegenüber angewendet werden.

Zu Artikel 5.

Die vertragschliessenden Parteien sind darüber einig, dass grundsätzlich die Durchfuhrfreiheit vereinbart worden ist.

Zu Artikel 6.

1. Ist bei der Einfuhr einer Ware in das Gebiet des einen vertragschliessenden Teiles der für sie zu erhebende Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zoll abhängig, so ist der Berechnung des abhängigen Zolles stets der niedrigste unter den in Betracht fallenden allgemeinen oder vertragsmässigen Sätzen zugrunde zu legen, der auf die Erzeugnisse des anderen Teiles anwendbar ist.

2. Die vertragliche Festlegung der Zölle der Nummern 4 (Gerste, nicht geschrotet, nicht geschält), 15 (Malz), 53 (Hopfen) und ex 114a (Bier in Fässern von 2 hl Inhalt und darunter) des schweizerischen Zolltarifs lässt die Möglichkeit unberührt, eine allfällige schweizerische Besteuerung des Bieres auch in der Form durchzuführen, dass bei der Einfuhr von Bier und Rohstoffen zur

Herstellung von Bier Zollzuschläge erhoben werden. Solche Zollzuschläge würden unter sich in zutreffender Weise abgestuft auf Grundlage der Annahme, dass aus 133 kg Gerste 100 kg Malz gewonnen werden und dass es zur Herstellung eines Hektoliters Bier 18 kg Malz bedarf.

3. Die deutsche Regierung ist befugt, nach dem 31. Dezember 1928 von den zu den Nrn. 319 bis 321 des deutschen Tarifs für Farbstoffe getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten. Sie wird dies jedoch nicht tun, ohne zuvor der schweizerischen Regierung Gelegenheit zur Besprechung geboten zu haben. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt, so wird die deutsche Regierung von ihrem Rücktrittsrecht nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dieser Besprechung Gebrauch machen. Von diesem Zeitpunkt ab ist alsdann auch die schweizerische Regierung an die zu den Nrn. 1098 und 1099 des schweizerischen Tarifs getroffenen Vereinbarungen nicht mehr gebunden und berechtigt, die entsprechenden schweizerischen Zölle bis zur Höhe der deutschen Zölle heraufzusetzen.

4. Im Falle der Einführung eines Zolles für die Nr. 844 (Aluminium in rohem Zustand [in Blöcken, Barren, Masseln, Körnern], auch in Plattenform gegossen), oder der Erhöhung des Zolles der Nr. 845 (Aluminium, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergleichen; auch Formgussstücke in unbearbeitetem Zustande) des deutschen Tarifs werden keine höheren Zölle in Reichsmark festgesetzt werden als die schweizerischen Zollsätze für die betreffenden Waren in Franken betragen.

5. Maschinen und Fahrzeuge der Nummern 892 bis 906 D, 907, Abs. 2, 915, 921, 922 und 923 des deutschen Tarifs, und der Nummern 881 bis 898, 913, 914, 922, 923 und 924 des schweizerischen Tarifs können unter den folgenden Bedingungen auch in zerlegtem Zustande mit der Massgabe eingeführt werden, dass die für die unzerlegten Gegenstände der fraglichen Art bestehenden Zollsätze oder Zollbefreiungen zur Anwendung gelangen.

Es macht keinen Unterschied, ob die zusammengehörigen Teile gleichzeitig oder ob sie nach und nach in Teilsendungen eingehen, oder ob die Teile in einem oder mehreren Wagen verladen sind. Das Fehlen von Nebenbestandteilen oder auch von einzelnen Hauptbestandteilen (wie Schwungräder, Achsen, Lager, Grundplatten oder dergleichen) bleibt ausser Betracht. Ist der Zoll nach dem Stückgewichte gestaffelt, so wird der Gegenstand ohne Rücksicht auf die fehlenden Teile in die dem wirklich eingeführten Gesamtgewicht entsprechende Zollstaffel eingereiht.

Alle Teilsendungen sind innerhalb einer bestimmten Frist, welche bei der Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und sechs Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Verzollung zu bringen.

Mit der Eingangsdeklaration für eine zerlegte Gesamtsendung oder für eine erste Teilsendung ist dem Zollamt gleichzeitig ein Plan oder eine Abbildung

des Ganzen sowie eine Liste der Hauptbestandteile mit Angabe der Beschaffenheit und des Einzelgewichts vorzulegen. Ebenso ist das ungefähre Gesamtgewicht der kleinen Nebenbestandteile anzugeben.

Ist nach dem Eingang einer oder mehrerer Teilsendungen der Rest innerhalb der festgesetzten Frist nicht zur Zollabfertigung gestellt worden, so erfolgt die Verzollung der bereits eingeführten Bestandteile nach den für diese geltenden Zollsätzen oder, soweit besondere Zollsätze im Tarife nicht vorgesehen sind, nach der Beschaffenheit des Stoffes.

Der Zollstelle bleibt vorbehalten, bis zu der Schlussabfertigung aller Teilsendungen die Sicherstellung der höheren Zollbeträge zu verlangen und die eingeführten Teile mit Identitätszeichen zu versehen. Auch ist sie berechtigt, nach Zusammensetzung des Gegenstandes durch eine auf Kosten des Zollpflichtigen vorzunehmende Revision sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zum Ganzen zu überzeugen.

Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt.

Zu Artikel 13.

Zur Identifizierung der Waren werden die offiziellen Erkennungszeichen, welche beim Ausgang aus einem der beiden Länder auf Waren, die Gegenstand eines Freipasses oder einer Vormerkung sind, eventuell angebracht wurden, von den Stellen des andern Landes anerkannt. Immerhin haben die Zollstellen der beiden Länder das Recht, noch ihre Erkennungszeichen anzubringen, wenn sie dies für notwendig erachten. Die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr kann bei den in den Ziffern 1 bis 6 genannten Fällen auch über ein anderes Zollamt als das der Einfuhr oder Ausfuhr erfolgen.

Durch die Bestimmungen der Ziffern 9 und 10 werden die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften beider Länder nicht berührt.

Zu Artikel 15.

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern; es wird in der Weise gebildet, dass jede Partei innerhalb eines Monats, nachdem das Schiedsgericht verlangt worden ist, nach freier Wahl einen beisitzenden Schiedsrichter ernennt. Unterlässt der eine Teil die rechtzeitige Ernennung des von ihm zu bezeichnenden Schiedsrichters, so kann der andere Teil den Präsidenten des Verwaltungsrates des Ständigen Schiedshofes im Haag um Ernennung dieses Schiedsrichters ersuchen. Der Obmann wird innerhalb desselben Monats von den Parteien im gemeinsamen Einverständnis berufen. Er soll ein auf dem Gebiete der Wirtschaft erfahrener Angehöriger eines dritten Staates sein, in dem Gebiete der beiden Parteien keinen Wohnsitz haben und nicht in ihrem Dienste stehen. Wenn die Bezeichnung des gemeinsam zu berufenden Obmanns nicht innerhalb der Monatsfrist erfolgt, so kann jede Partei den Präsi-

dentem des Verwaltungsrats des Ständigen Schiedshofs im Haag ersuchen, den Obmann zu ernennen.

Der Obmann bestimmt den Sitz des Schiedsgerichts.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn von keinem der Teile hiergegen Einwendungen erhoben werden. Im übrigen wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt.

Jede Partei trägt die Vergütung für die Tätigkeit des von ihr ernannten Schiedsrichters sowie die Hälfte der Vergütung für die Tätigkeit des Obmanns. Jede Partei trägt die Hälfte der Kosten des Verfahrens.

Für die Vorladung und die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden eines jeden der vertragschliessenden Teile auf ein Begehren des Schiedsgerichts an die Regierung des Landes, in dem die erwähnte Vorladung oder Anhörung vorzunehmen ist, ihren Beistand in gleicher Weise leisten wie bei Inanspruchnahme durch die Zivilgerichte des Landes.

Bern, den 14. Juli 1926.

Herr Minister!

Bei der heute erfolgenden Unterzeichnung des Handelsvertrags zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche beehre ich mich, Ihnen im Namen meiner Regierung folgende Erklärung zur Kenntnis zu bringen:

Im Hinblick auf die bestehenden wirtschaftlichen Bedürfnisse werden zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche folgende Arten des Veredlungsverkehrs frei von Ein- und Ausgangsabgaben zugelassen:

1. Seide aller Art,
2. Garne und Gewebe aller Art einschliesslich der gewebten Bänder,
3. Wirkstoffe aus Wolle und Rundstuhlwerkstoffe aus Baumwolle,
4. Wirkwaren aller Art,

zum Winden (Haspeln, Spulen), Zetteln, Zwirnen, Waschen, Entbasten, Bleichen, Merzerisieren, Färben, Umfärben, Bedrucken (und zwar Garne zum Bedrucken auch in durchschossenen Ketten), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plissieren oder zur Vornahme ähnlicher Ausrüstungsarbeiten, Gewebe auch zum Zerschneiden in Abschnitte, Samte, Plüsch sowie samt- und plüschartige Gewebe auch zum Aufschneiden.

Es bleibt vorbehalten, die Zollfreiheit vom Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waren abhängig zu machen. Dies gilt nicht für natürliche Seide. Als Gewebe einheimischer Erzeugung werden dabei auch diejenigen Gewebe ausländischer Herkunft angesehen werden, die im freien Verkehr gebleicht, gefärbt oder bedruckt worden sind. Bei baumwollenen Geweben wird die Gleichstellung mit der einheimischen Ware auch durch das Sengen bewirkt.

Diese Regelung wird zugleich mit dem Inkrafttreten des Handelsvertrags in Wirksamkeit gesetzt werden. Keiner der erwähnten Veredlungsverkehre wird vor dem 31. Dezember 1928 widerrufen oder eingeschränkt werden. Auch nach diesem Zeitpunkt wird eine derartige Massnahme nicht getroffen werden, ohne dass vorher darüber Besprechungen stattgefunden haben. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt und erfolgt sodann der Widerruf oder die Einschränkung, so wird diese Massnahme nicht vor Ablauf von sechs Monaten in Kraft gesetzt werden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) **Schulthess.**

An

Herrn Dr. Adolf Müller,

Ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister
des Deutschen Reiches in

Bern.

Bern, den 14. Juli 1926.

Herr Bundesrat!

Bei der heute erfolgenden Unterzeichnung des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz beehre ich mich, Ihnen im Namen meiner Regierung folgende Erklärung zur Kenntnis zu bringen:

Im Hinblick auf die bestehenden wirtschaftlichen Bedürfnisse werden zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz folgende Arten des Veredelungsverkehrs frei von Ein- und Ausgangsabgaben zugelassen:

1. Seide aller Art,
2. Garne und Gewebe aller Art einschliesslich der gewebten Bänder,
3. Wirkstoffe aus Wolle und Rundstuhlwirkstoffe aus Baumwolle,
4. Wirkwaren aller Art,

zum Winden (Haspeln, Spulen), Zetteln, Zwirnen, Waschen, Entbasten, Bleichen, Merzerisieren, Färben, Umfärben, Bedrucken (und zwar Garne zum Bedrucken auch in durchschossenen Ketten), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plissieren oder zur Vornahme ähnlicher Ausrüstungsarbeiten, Gewebe auch zum Zerschneiden in Abschnitte, Samte, Plüsch sowie samt- und plüschartige Gewebe auch zum Aufschneiden.

Es bleibt vorbehalten, die Zollfreiheit vom Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waren abhängig zu machen. Dies gilt nicht für natürliche Seide. Als Gewebe einheimischer Erzeugung werden dabei auch diejenigen Gewebe ausländischer Herkunft angesehen werden, die im freien Verkehr gebleicht, gefärbt oder bedruckt worden sind. Bei baumwollenen Geweben wird die Gleichstellung mit der einheimischen Ware auch durch das Sengen bewirkt.

Diese Regelung wird zugleich mit dem Inkrafttreten des Handelsvertrags in Wirksamkeit gesetzt werden. Keiner der erwähnten Veredelungsverkehre wird vor dem 31. Dezember 1928 widerrufen oder eingeschränkt werden. Auch nach diesem Zeitpunkt wird eine derartige Massnahme nicht getroffen werden, ohne dass vorher darüber Besprechungen stattgefunden haben. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt und erfolgt sodann der Widerruf oder die Einschränkung, so wird diese Massnahme nicht vor Ablauf von sechs Monaten in Kraft gesetzt werden.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) Dr. Adolf Müller.

An

Herrn Bundesrat Edmund Schulthess,
 Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,

Bern.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den am 14. Juli 1926 mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Handelsvertrag. (Vom 4. September 1926.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2129
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1926
Date	
Data	
Seite	269-421
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 813

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.